

zfsö

ZEITSCHRIFT FÜR SOZIALÖKONOMIE

- Thomas Korenke **3** Das neue SGB II: Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV) – Zur Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe
- Joseph Huber **13** Reform der Geldschöpfung – Wiederherstellung des staatlichen Geldregals durch Vollgeld
- Christopher Mensching **22** Geldhortung als Nachfrageausfall in der Stromgrößensphäre
- Dirk Löhr **30** Bodenangebot und Bodenwertsteuer
- 35** Berichte – Bücher – Veranstaltungen
- 29** Herbsttagung in Hofgeismar

Liebe Leserin und lieber Leser,

angesichts des Verhaltens der Herren Esser, Ackermann & Co. beklagte der frühere Chef der Westdeutschen Landesbank Ludwig Poullain kürzlich einen Sittenverfall in den oberen Etagen der Banken und Konzerne. (FAZ vom 16.7.2004, S. 9) Solche Kritik eines ehemaligen Bankers ist bemerkenswert. Allerdings wäre es falsch anzunehmen, dass vor 30 oder 40 Jahren noch alles mit redlichen Dingen zugegangen wäre. Im Zuge der Globalisierung hat sich die Erosion der Sitten nur beschleunigt. Dieser Prozess wird sich zudem kaum mit Appellen an das sittliche Bewusstsein der Banken- und Industriekapitäne oder mit einer etwaigen Verurteilung einzelner Akteure aufhalten lassen. Dazu bedarf es einer grundlegenden Änderung jener Strukturen der sich selbst beschleunigenden Vermehrung von Geld- und Realkapitalvermögen, welche die Betätigungsfelder für die großen und kleinen Essers und Ackermänner überhaupt erst hervor gebracht haben.

Diese Strukturen der Geldwirtschaft sind es auch, die eine Vollbeschäftigung sichernde Koordination von gesamtwirtschaftlichem Angebot und gesamtwirtschaftlicher Nachfrage nicht zulassen. Seit nunmehr 30 Jahren erzeugt diese mangelhafte monetäre Koordination eine chronische und noch zunehmende Massenarbeitslosigkeit. Der hochverschuldete Staat sieht sich mittlerweile an den Grenzen seiner Fähigkeit, die sozialen Folgen dieser langanhaltenden konjunkturellen und strukturellen Krise zu tragen. Aber statt ihren monetären Ursachen ins Auge zu sehen, sucht die Politik einen Ausweg in einem wenig durchdachten Um- bzw. Abbau des Sozialstaats. Sie schreckt nicht einmal davor zurück, Hilfen für erblindete Mitmenschen zu streichen. Solche und ähnliche Sparmaßnahmen schwächen gerade jene Binnennachfrage, auf deren Stärkung es besonders ankäme, wenn die Wirtschaft stabilisiert und auch ihre Exportabhängigkeit verringert werden soll.

Leider setzen sich viele Kritiker von Hartz IV nicht so detailliert mit diesen Reformen auseinander wie Thomas Korenke in seinem Beitrag

zum vorliegenden Heft. Und sie sehen auch kaum den geldpolitischen Ausweg aus der Krise, der uns notwendig erscheint. Dennoch zeigen die Demonstrationen gegen Hartz IV, wie tief viele Menschen existenziell verunsichert sind, und als Barometer der Wirtschaftspolitik sollten sie ernst genommen werden. Stattdessen den sozial Schwächeren eine "Mitnahme-Mentalität" vorzuwerfen, ohne den Mitnahme- und Steuervermeidungsstrategien der Besserverdienenden entgegen zu treten und der Verschwendung von Steuergeldern Einhalt zu gebieten, ist ein Besorgnis erregendes Zeichen einer mangelnden Sensibilität von Politikern. Die Ergebnisse der Wahlen in Brandenburg und Sachsen lassen ahnen, wie sehr sie sich vielleicht noch einmal rächen könnte.

Ob Hartz IV die Massenarbeitslosigkeit wirksam bekämpfen kann, ist auch noch aus einem anderen Grund fraglich. Zu kurz greift nämlich die Vorstellung, dass es ganz wesentlich auf die Verbesserung der Vermittlung von Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage ankomme. Wie soll denn die neue Bundesagentur die Arbeit besser vermitteln als die früheren Arbeitsämter, wenn das Geld weiterhin das gesamtwirtschaftliche Angebot nur unzureichend mit der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage koordiniert und wenn es Rentabilitätsanforderungen an die Arbeit stellt, die in vielen Bereichen unerfüllbar sind?

Im Schatten der derzeitigen Politik gibt es seit langem Denkansätze zur Korrektur der Geldstrukturen. Eine detaillierte wissenschaftliche Debatte über sie steckt freilich noch in den Anfängen. Denkanstöße für ihre Weiterentwicklung sollen die beiden Beiträge von Josef Huber und Christopher Mensching in diesem Heft geben. Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfohlen sei auch ein Hinweis von Tilo König auf einen soziologischen Diskurs über das Geld, der unseren Gedankenhorizont sehr erweitern könnte.

Ihr Werner Onken

Von der Beschleunigungskrankheit zur Entschleunigung

"Sehr früh schon werden Menschen an das Leben im Hamsterrad gewöhnt, das nahezu alle Lebensbereiche prägt: das Lernen und Arbeiten, das Konsumieren, die Organisation von Wirtschaft und Staat, die Gestaltung des Lebenslaufs. Nicht nur unser Gefühl, auch wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen uns, dass uns das Maß an Tempo und Flexibilität, das uns zugemutet wird, nicht gut bekommt. Es überfordert unser psychisches und physisches Immunsystem, also unsere Innenwelt genauso wie die soziale Mitwelt und die natürliche Umwelt. ... Vor einer Therapie, die nicht nur erste Hilfe für Einzelne sein, sondern auch präventiv wirksam werden soll, brauchen wir eine umfassende Analyse des Wesens und der Entstehungsgeschichte der Krankheit. Zwar zeigt die biologische und noch deutlicher die kulturelle Evolution das Moment der Beschleunigung; aber erst die neuzeitliche Wirtschaftsordnung und ihre weltweite Durchsetzung hat der Welt das heutige Ausmaß an Hetze aufgezwungen. Es ist die Logik des Geldes bzw. das Wachstum des Kapitals, das den Motor des Hamsterrades letztlich antreibt und den Turbokapitalismus programmiert. ... Der schnellste Markt, der Geld- bzw. Kapitalmarkt, schlägt den Takt für alle übrigen Märkte, treibt also das Hamsterrad letztlich an und zwingt uns – wenn wir nichts dagegen unternehmen – in den globalen Erschöpfungstod. ...

Seit Aristoteles und Marx gibt es viele Versuche, das Wesen der herrschenden Wirtschaftsordnung auf die Rolle von Geld und Kapital zurückzuführen und die Konsequenzen in Hinblick auf den Umgang mit Zeit deutlich zu machen. Zentral ist dabei immer wieder die Dynamik der Zinseszinsschraube, die den Schuldner von Geld in die Knechtschaft, den Gläubiger ins Schlaraffenland führt. Dort erfährt Letzterer die Segnungen der leistungslosen und beschleunigt steigenden Einkommen. ... Was also treibt uns an? Was steckt hinter dem Hamsterradzirkus? Erstens die genetisch bedingte Neigung des Menschen zum Kurzzeitdenken. Zweitens die mit dem geistigen Umbruch der Neuzeit einhergehende Konzentration auf das diesseitige Leben, in das möglichst viel hineingepackt werden muss, weil danach wahrscheinlich alles aus ist. Und drittens kommt als meines Erachtens entscheidender Antrieber die Besonderheit der modernen Wirtschaft hinzu: Die Verselbständigung des Geldes macht die Menschen maßlos, die Produktion für die Produktion lässt die Reproduktion zu kurz kommen, und die Zinseszinsschraube spornt Schuldner und Gläubiger zu immer weiteren Höchstleistungen an. ...

Da die Beschleunigungskrankheit bis zu ihrem deutlichen Ausbruch viele Generationen benötigt hat, ist nicht damit zu rechnen, dass sie von heute auf morgen geheilt wird. ... Die Ökologie der Zeit kann uns lehren, in größeren Zeiträumen zu denken. Sie lässt uns dadurch die Veränderbarkeit der Welt bewusst werden. Indem sie die Gegenwart in das große Kontinuum zwischen Vergangenheit und Zukunft eingebettet sieht, zeigt sie, dass zu allen Zeiten Weichen gestellt worden sind und logischerweise auch in Zukunft gestellt werden können und müssen. ... Wie wir im individuellen Leben ein Mindestmaß an festen Ritualen brauchen, um uns immer wieder auf Neues einlassen zu können, so ist es auch im Kollektiv. Nur auf der Basis der Wiederkehr des Ähnlichen, der zuverlässigen Aufrechterhaltung historischer Errungenschaften wie die Idee der Menschenwürde, der Menschenrechte, von Rechtsstaat, Demokratie und Sozialstaat können wir Neues erproben, ohne Angst vor dem Rückfall in die Barbarei haben zu müssen."

Dr. Fritz Reheis, Entschleunigung – Abschied vom Turbokapitalismus,
München: Riemann Verlag, 2003, S. 124–125, 283–285, 294–295.

Thomas Korenke:

Das neue SGB II: Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV) Zur Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe - Rechtslage, Erläuterung und Kritik -

A. Einleitung

Zur Umsetzung der Empfehlungen der Hartz-Kommission¹ hat der Gesetzgeber inzwischen das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt² (Hartz IV) erlassen. Art. 1 dieses Gesetzes regelt die sog. Grundsicherung für Arbeitssuchende und fügt dazu in das Sozialgesetzbuch (SGB) das Zweite Buch ein (SGB II). Hartz IV bedeutet also in erster Linie die Schaffung einer neuen Form von Grundsicherung. Diese umfasst nach § 1 Abs. 2³ erstens Leistungen zur Beendigung und Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit (aktivierende Leistungen) und zweitens finanzielle Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die auch als passive Transferleistungen bezeichnet werden.

In der öffentlichen Diskussion, aber auch im wissenschaftlichen Diskurs wird Hartz IV vor allem unter dem Stichwort der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) und Sozialhilfe wahrgenommen und erörtert⁴. Die finanziellen Transferleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts stehen also im Mittelpunkt der Auseinandersetzung mit dem SGB II. Dies ist verständlich, da mit ihrer Einführung hohe Erwartungen ebenso verknüpft werden wie Befürchtungen. Der Gesetzgeber erhofft substantielle Einsparungen für den Bundshaushalt und die kommunalen Träger⁵ sowie positive Effekte für den Arbeitsmarkt. Spiegelbildlich sieht man auf die mutmaßlich Betroffenen abrupte und tiefgreifende finanzielle Einschnitte zukommen. Auch der vorliegende Beitrag stellt die Transferleistungen des SGB II in den Vordergrund und will zugleich deutlich machen, wie sich die neuen Ansprüche in die angrenzenden Materien des Sozialhilfe- und Sozialversicherungsrechts einfügen.

B. Das Arbeitslosengeld II als Hauptleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts

Das Kapitel 3 des SGB II regelt in seinem Abschnitt 1 die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und im Abschnitt 2 die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Demzufolge sollen erwerbsfähige Empfänger von Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und Personen, die Alhi nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) beziehen, ab Januar 2005 gleichermaßen das neue Arbeitslosengeld II (Alg II) beanspruchen können. Dies betrifft ca. 1,3 Mio. erwerbsfähige Sozialhilfe- und 1,5 Mio. Arbeitslosenhilfeempfänger⁶. Alhi wird es nicht mehr geben, denn nach Art. 3 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt werden die §§ 190 bis 206 des SGB III entfallen. Die Arbeitslosenhilfe darf folgerichtig längstens bis zum 31. Dezember 2004 bewilligt werden.

Das Alg II (vgl. §§ 19-27) ist die wichtigste Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts, die das SGB II vorsieht. Sie wird deshalb als Hauptleistung bezeichnet. Daneben sieht § 28 das sog. Sozialgeld als akzessorische⁷ Leistung für nicht erwerbsfähige Angehörige vor, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer sog. Bedarfsgemeinschaft⁸ leben. Konzentrieren wir uns hier auf die Hauptleistung. Was im Einzelnen das neue Alg II umfasst, zählt § 19 Satz 1 auf. Danach erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie unter den (zusätzlichen) Voraussetzungen des § 24 einen befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld. Es kommen also drei verschiedene

finanzielle Zuwendungen als Alg II in Betracht, die in den §§ 20 bis 24 konkretisiert sind. Bevor auf diesen Leistungsumfang näher eingegangen wird, ist zu klären, wer Leistungsberechtigter ist. § 19 Satz 1 nennt dazu den Begriff des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

I. Der berechnigte Personenkreis (erwerbsfähige Hilfebedürftige)

Die Legaldefinition dieses Begriffs hat der Gesetzgeber in das Kapitel 2 "vor die Klammer gezogen", denn die Berechnigung betrifft sämtliche im Kapitel 3 geregelten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, also auch die aktivierenden Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 erhalten Leistungen nach diesem Buch des SGB Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Hilfebedürftige⁹).

Das erstgenannte Definitionsmerkmal in Form der Altersgrenzen erscheint unproblematisch. Insbesondere diejenigen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, gehören nicht zu den Berechnigten des SGB II. Der Gesetzgeber geht insoweit davon aus, dass diese Personen anderweitig abgesichert sind. Sie werden meist aus anderen Sicherungssystemen Leistungen beanspruchen können, wie z. B. Regelaltersrente nach § 35 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) oder sog. Grundsicherung im Alter nach dem derzeit geltenden Grundsicherungsgesetz¹⁰ (GSiG), das ab dem 1. Januar 2005 in den vierten Abschnitt des SGB XII¹¹, also in das neue Sozialhilferecht, Aufnahme findet.

Probleme werfen indes die Merkmale der Nummern 2 und 3 auf. Ihre Wichtigkeit hebt schon der vom Gesetzgeber in Klammern genannte Begriff des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen augenscheinlich hervor. Die Frage der Erwerbsfähigkeit ist für die grundsätzliche Berechnigung maßgeblich. Die Hilfebedürftigkeit dage-

gen regelt, inwieweit jemand berechnigt ist, also in welcher Höhe dem Erwerbsfähigen Alg II zusteht. Freilich kann der Anspruch ganz entfallen, wenn es an der Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II in vollem Umfang fehlt. Es fragt sich somit erstens, wer erwerbsfähig und zweitens, wer hilfebedürftig im Sinne des SGB II ist.

1. Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II

Nach § 8 Abs. 1 ist erwerbsfähig, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Eine medizinische Begutachtung wird, wie die Praxis im Rentenrecht zeigt, ein Restleistungsvermögen von weniger als drei Stunden täglich nur bei gravierenden Krankheitsbildern attestieren. Der Kreis derer, die das SGB II als (noch) erwerbsfähig einstuft, ist also sehr weit gezogen. Diese Entscheidung des Gesetzgebers, möglichst viele unter das Regime des SGB II zu bringen, ist motiviert durch den in § 2 herausgestellten Grundsatz des Forderns, denn nur den als erwerbsfähig Definierten kann man von Rechts wegen fordern. Nicht selten dürfte in der Praxis die gewählte Definition indes zur Fiktion werden. Es ist realitätsfern zu glauben, jemand der nur noch über ein Restleistungsvermögen von drei Stunden oder knapp darüber verfügt, könnte in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden. Die Praxis belegt, dass das Gegenteil der Fall ist. Den Gesetzgeber hat – sein unbedingtes Sparziel vor Augen – das offenbar wenig interessiert. Daran ändert der Umstand nichts, dass es nach dem Hartz IV-Konzept in erster Linie gar nicht mehr um eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt geht, sondern um die Annahme jedweder "Arbeitsgelegenheit", wie man beispielsweise in § 2 Abs. 1 Satz 3 sowie § 3 Abs. 2 Satz 2 nachlesen kann. Gerade bei den damit vor allem angesprochenen Niedriglohnjobs werden gesundheitliche Einschränkungen schnell zu einem absoluten Vermittlungshindernis. Dies zeigt die seit Jahren besonders hohe Arbeitslosigkeit von Behinderten und älteren Ungelernten, die körperlich nur eingeschränkt leistungsfähig sind. Es erscheint demnach nicht

fair, die Erwerbsfähigkeit derart extensiv zu definieren. Gerechter wäre es gewesen, in Konkordanz mit dem Rentenrecht nur denjenigen dem SGB II zu unterwerfen, der täglich noch mindestens sechs Stunden arbeitsfähig ist.

Übrigens sieht das SGB II auch den alleinerziehenden Elternteil als erwerbsfähig an, wenn er wegen Erziehung seines Kindes, nicht aber wegen Krankheit oder Behinderung (!), an der Ausübung einer Arbeit gehindert ist. Zeitliche Beschränkungen wegen Kindererziehung stehen also der Bejahung von Erwerbsfähigkeit nicht entgegen¹². Vielmehr hält der Gesetzgeber in § 10 Abs. 1 Satz 3 die Ausübung der Arbeit nur solange für unzumutbar, bis das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat¹³.

a. Die Erwerbsfähigkeit als Abgrenzungskriterium

Bei der Festlegung der Erwerbsfähigkeit verfährt der Gesetzgeber im SGB II nach einem Schwarz-Weiß-Schema. Entweder jemand ist erwerbsfähig und unterfällt dem SGB II, oder dies ist nicht der Fall. Anders als das Rentenrecht in § 43 SGB VI lässt das SGB II keine Abstufungen zu. Nur diejenigen sind, wie erwähnt, nicht mehr erwerbsfähig im Sinne des SGB II, die außerstande sind, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein, die also nach § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI voll erwerbsgemindert sind. Wer dagegen noch mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann, ist nach dem SGB II erwerbsfähig, obwohl er rentenrechtlich unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI teilweise erwerbsgemindert ist. Dies ist der Fall, wenn jemand täglich zwar noch mindestens drei aber weniger als sechs Stunden zu arbeiten im Stande ist. Erfüllt er zusätzlich die sog. versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (drei Jahre Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung und fünf Jahre Wartezeit¹⁴), so erhält er Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Dies führt je nach Höhe der Rente dazu, dass ergänzend Alg II zu zahlen ist¹⁵. Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit entscheidet also darüber, ob jemand nach dem SGB II berechtigt ist und demzufolge neben der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (ergänzend¹⁶)

die neuen Transferleistungen der Bundesagentur für Arbeit und der kommunalen Träger¹⁷ beanspruchen kann oder ob er eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI erhält und für ihn folglich der Rentenversicherungsträger in aller Regel alleine¹⁸ aufkommen wird. Der Begriff der Erwerbsfähigkeit grenzt damit die Zuständigkeiten der verschiedenen Sicherungssysteme bzw. deren Träger ab.

Allerdings kann die ärztliche Feststellung des zeitlichen Leistungsvermögens im Einzelfall schwierig sein. Dies birgt die Gefahr, dass die medizinischen Dienste der verschiedenen Träger das verbliebene Leistungsvermögen eines Antragstellers unterschiedlich einschätzen und so Zuständigkeitsstreitigkeiten auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen werden. Das soll die Verfahrensregel in § 44 a Satz 1 verhindern. Danach stellt die Agentur für Arbeit fest, ob der betreffende Antragsteller erwerbsfähig ist. Teilt der kommunale Träger in seiner Funktion als der örtliche Träger der Sozialhilfe oder ein anderer Leistungsträger, also insbesondere der Rentenversicherungsträger, die Auffassung der Agentur für Arbeit nicht, so entscheidet eine Einigungsstelle (vgl. § 44 a Satz 2)¹⁹. Bis dahin sind die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu erbringen²⁰.

b. Erwerbsfähigkeit als Ausschlusskriterium für Sozialhilfeleistungen

Allerdings dient die Erwerbsfähigkeit nicht nur als Abgrenzungskriterium, sondern sie führt auch zu einem Leistungsausschluss vor allem für diejenigen Arbeitslosenhilfebezieher, die schon heute ergänzend Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen. Solche Leistungen schließt § 5 Abs. 2 Satz 1 für die erwerbsfähigen Arbeitssuchenden demnächst aus. Dies stellt auch das künftige Sozialhilferecht in § 21 SGB XII unmissverständlich klar, wonach Personen, die nach dem Zweiten Buch als Erwerbsfähige oder als Angehörige *dem Grunde nach*²¹ leistungsberechtigt sind, keine Sozialhilfeleistungen für den Lebensunterhalt erhalten²². Ein (zweites) Auffangnetz zur Sicherung des Existenzminimums wird es für sie grundsätzlich nicht mehr geben. Dies ist nach der Konzeption des SGB II

nur konsequent, denn das Alg II ist in der Sache nichts anderes als eine spezielle Form der Sozialhilfe²³, eben eine solche für Erwerbsfähige. Der Leistungsausschluss nach § 5 Abs. 2 Satz 1 führt vor allem dann zu harten Konsequenzen, wenn das Alg II wegen Verletzungen der verschärften Erwerbsobliegenheit nach § 31 gekürzt oder gestrichen wird. Nach der neuen Rechtslage scheint selbst die auf das Unerlässliche zum Lebensunterhalt beschränkte Sozialhilfe, wie sie vor allem beim Ruhen des Anspruchs auf Alhi wegen Sperrzeit noch gewährt wird²⁴, ausgeschlossen zu sein²⁵, denn nach § 31 Abs. 6 Satz 2 besteht während der Absenkung und des Wegfalls der Leistung kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches, also dem künftigen Sozialhilferecht. Zumindest in dieser Situation ist das SGB II nicht "armutsfest". Es ist zu hoffen, dass die Gerichte mit einer verfassungskonformen, restriktiven Auslegung der §§ 5 Abs. 2, 31 Abs. 6 Satz 2 Abhilfe schaffen werden.

Wenden wir uns dem zweiten bedeutsamen Definitionsmerkmal, also der Hilfebedürftigkeit zu.

2. Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II

Hilfebedürftig ist nach § 9 Abs. 1, "wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht

1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann ... und die erforderliche Hilfe nicht von Trägern anderer Sozialleistungen erhält"²⁶.

Diese Definition erfordert ihrem Wortlaut nach zweierlei. Erstens ist zu prüfen, ob der Erwerbsfähige bei der Erfüllung seiner Obliegenheit, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen, in ausreichendem Maße mitwirkt. Zweitens bedarf es einer Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen. Beginnen wir mit dem letztgenannten Erfordernis.

a. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

Da das Alg II eine nachrangige (vgl. dazu § 5 Abs. 1) Fürsorgeleistung darstellt, ist sie an Bedarfen orientiert und setzt eine Bedürftigkeitsprüfung voraus. Bedürftigkeitsprüfungen gehen bekanntlich mit der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen einher. Ihr Ergebnis hängt folglich davon ab, welche Einkommen bzw. welche Vermögenspositionen dabei aufgrund von Freibeträgen abzusetzen oder erst gar nicht zu berücksichtigen sind. Eine solche Prüfung ist bei Fürsorgeleistungen üblich und somit keine Besonderheit des SGB II. Insofern sieht § 19 Satz 2 konsequenterweise vor, dass sich das Alg II um das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen mindert. Der Interessierte mag hierzu die umfangreichen Regelungen des § 11 (zu berücksichtigendes Einkommen) und des § 12 (zu berücksichtigendes Vermögen) nachlesen²⁷. Herausgestellt sei insofern nur, dass § 11 die Einkommensberücksichtigung im Wesentlichen wie im Sozialhilferecht regelt²⁸. Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 wird insbesondere das Kindergeld für minderjährige Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird, dem Kind als Einkommen zugerechnet und berücksichtigt. Die Berücksichtigung von Vermögen nach § 12 entspricht zwar im Wesentlichen dem Recht der Arbeitslosenhilfe²⁹. Dabei handelt es sich aber um die Freibeträge, die durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt³⁰ (Hartz I) ab dem 1. Januar 2003 bereits massiv reduziert wurden³¹. Demzufolge ist nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 vom Vermögen ein Grundfreibetrag in Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners und maximal nur 13.000 Euro pro Person vom Vermögen abzusetzen.

b. Verhältnis von Hilfebedürftigkeit und Erwerbsobliegenheit

Neu an der Bedürftigkeitsprüfung des SGB II ist allerdings, dass nach der Ziffer 1 des § 9 Abs. 1 – so die gesetzliche Formulierung – die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit die Hilfebedürftigkeit ausschließt. Dass der Erwerbsfähige

nicht nur das zu berücksichtigende Vermögen und Einkommen, sondern zusätzlich seine Arbeitskraft einzusetzen habe, korrespondiere, wie es die Entwürfsbegründung sagt, mit den Grundsätzen des Forderns, insbesondere der Eigenverantwortung³². Da dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 10 Abs. 1 grundsätzlich jede Arbeit zumutbar³³ ist, wäre folglich auch der vollkommen Mittellose solange nicht hilfebedürftig, bis er nachgewiesen hat, dass er trotz intensiver Bemühungen keinerlei (zumutbare) Arbeit zu finden vermochte. Anders gesagt: der zuständige Leistungsträger könnte dem erwerbsfähigen Antragsteller seine Erwerbsobliegenheit sofort entgegen halten, ohne zunächst die Transferleistung des Alg II zu bewilligen.

Von derartiger Vorgehensweise wird bereits aus dem Bereich der Sozialhilfeverwaltung berichtet. So werde den Betroffenen etwa eine Liste von Zeitarbeitsfirmen oder die Adresse einer ortsansässigen Tagelöhnervermittlung ausgehändigt, die sie aufzusuchen haben, bevor man ihre Anträge auf Sozialhilfe überhaupt zur Bearbeitung entgegennimmt³⁴. In der Tat scheint das SGB II mit der Ziffer 1 in § 9 Abs. 1 zu einer solchen Verfahrensweise, die im geltenden Sozialhilferecht umstritten ist³⁵, zu ermutigen. Das legt ferner der in § 3 Abs. 3 formulierte "Leistungsgrundsatz" nahe. Danach dürfen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann. Laut den Gründen konkretisiert diese Regel den Grundsatz des Forderns und legt ausdrücklich die Subsidiarität der Leistungen des Lebensunterhalts gegenüber einer Erwerbstätigkeit fest³⁶. Aufgrund dieses gesetzlichen Befundes setze das SGB II – so die Einschätzung im Schrifttum – bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Geldleistung gesetzesimmanent als nachrangig an die zweite Stelle³⁷. Auch aus richterlicher Sicht wird aufgrund des Gesetzeswortlauts eine solche Auslegung für möglich gehalten. Ihr werde, so stellt der Richter am Bundesverwaltungsgericht Berlitz³⁸ heraus, dadurch Vorschub geleistet, dass die Erwerbsobliegenheit in § 9 Abs. 1 Ziff. 1 systematisch in das mit Anspruchsvoraussetzungen überschriebene Kapitel 2 Aufnahme gefunden hat.

Was genau würde aus einer solchen Auslegung folgen? Vor die Bewilligung der Geldleistung würde eine dem Umfang nach "völlig offengebliebene Mitwirkungs- und Erwerbsobliegenheit"³⁹ gesetzt. Zwar würde denjenigen erwerbsfähigen Antragstellern, die ihre erfolglosen Mitwirkungsbemühungen schließlich doch – nach dem Gutdünken der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit – in ausreichendem Umfang und gewünschter Form nachweisen, das Alg II immerhin ab dem Tag der Antragstellung bewilligt. Indes würde diese "rückwirkende" Bewilligung nichts daran ändern, dass selbst diese Antragsteller mitunter wochenlang ohne jedes Einkommen dastehen⁴⁰. Denn die Erwerbsfähigen fallen, wie dargestellt, dem Grunde nach unter die Regelungen des SGB II, so dass für sie Sozialhilfe aufgrund von § 5 Abs. 2 sowie § 21 SGB XII ausgeschlossen ist. Bereits diese einschneidenden Folgen legen es nahe, trotz der Regelungen der §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 3 das Scheitern ausreichender Erwerbsbemühungen nicht als Anspruchsvoraussetzung zu begreifen, sondern erst die Nicht- oder Schlechterfüllung der Erwerbsobliegenheit nach Bewilligung als Ausschluss- bzw. Kürzungsgrund zu verstehen.

Dafür spricht vor allem auch die Systematik des SGB II. Denn der mit Sanktionen überschriebene Unterabschnitt 3 des Abschnitts 2 sieht in § 31 unter anderem vor, das Alg II zu kürzen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen (vgl. § 31 Abs. 1 Nr. 1 c). Demnach müsste das Alg II zunächst bewilligt werden und erst nachdem der Leistungsbezieher seine Erwerbsobliegenheit in der Folgezeit verletzt, könnte die Leistung (stufenweise) abgesenkt oder in bestimmten Fällen ganz gestrichen werden. Diese Sanktionsnorm des § 31 ist zutreffender Weise als *lex specialis* zu verstehen, die einer anspruchsbegründend wirkenden Erwerbsobliegenheit entgegensteht. Der Gesetzgeber wird deswegen zu Recht ermahnt, dringend klarzustellen, dass die Folgen unzureichender Arbeits- und Mitwirkungsbereitschaft speziell und abschließend in den Sanktionen geregelt sind⁴¹. Nur so wird sichergestellt, dass

nicht in die aktuelle Existenzsicherung eingegriffen wird, ohne dem Betroffenen ein konkretes Fehlverhalten vorzuwerfen⁴². Erst wenn der Erwerbsfähige trotz Belehrung über die drohende Sanktion nicht die Erwerbsbemühungen entfaltet, die zu diesem Zeitpunkt in einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 bzw. durch Verwaltungsakt konkretisiert sind, lässt sich ein Eingriff rechtfertigen. Erst dann ist dem Erwerbsfähigen ein bestimmtes pflichtwidriges (Vor-) Verhalten nach der Bewilligung der Leistung vorzuwerfen, das deren Kürzung oder Wegfall zu begründen vermag.

Damit ist die Tatbestandsseite des § 19 Satz 1 (= erwerbsfähige Hilfebedürftige) erläutert. Wenden wir uns also der Rechtsfolge zu.

II. Die als Alg II zu erbringenden Leistungen

Die Rechtsfolgenseite lässt sich am Besten anhand eines ausgewählten Sachverhalts erarbeiten.

Beispielfall:

Der alleinstehende A aus Dortmund ist langzeitarbeitslos und erhält bereits seit zweieinhalb Jahren Alhi. Aus medizinischer Sicht ist er nur noch im Stände, täglich vier Stunden unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts erwerbstätig zu sein. Vor Eintritt seiner Arbeitslosigkeit erzielte er ein Einkommen von ca. 2.500 Euro brutto, was in etwa dem Durchschnittsverdienst entspricht. Daraus errechnet sich eine Alhi-Leistung von wöchentlich ca. 190 Euro⁴³. A, der über kein anderweitiges Einkommen als der Alhi und auch über kein Vermögen verfügt, möchte wissen, welche Geldleistungen ihm zum Bestreiten des Lebensunterhalts nach dem neuen SGB II zustehen werden.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass A trotz seines gesundheitlich verminderten Leistungsvermögens erwerbsfähig im Sinne des SGB II ist. Als nachrangige Fürsorgeleistung setzt die Gewährung von Alg II, wie skizziert, eine Bedürftigkeitsprüfung voraus. A wird, nachdem die Alhi am 31. Dezember 2004 ausläuft, ab Januar 2005 vollkommen mittellos dastehen und damit (in vollem Umfang) hilfebedürftig sein.

Vor allem erhält er keine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI, da er offenbar die dazu erforderlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (36 Monate Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung, fünfjährige Wartezeit) nicht erfüllt. A gehört demzufolge als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 zu den Berechtigten. Er erfüllt damit die Anspruchsvoraussetzungen des § 19 Satz 1 für die Gewährung des Alg II.

Berechtigte erhalten als Alg II verschiedene, eingangs bereits erwähnte Geldleistungen, die § 19 Satz 1 in seiner Rechtsfolge aufzählt.

1. Der Regelsatz zur Sicherung des Lebensunterhalts

Die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst nach § 20 Abs. 1 als Regelleistung insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Diese Regelleistung im Rahmen des Alg II soll nach der Vorstellung des Gesetzgebers das sog. "soziokulturelle Existenzminimum"⁴⁴ abdecken. Sämtliche Ausgaben bezüglich der aufgezählten (Regel-)Bedarfe muss der Leistungsempfänger damit bestreiten. Nach § 20 Abs. 2 beträgt die monatliche Regelleistung für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, in den alten Bundesländern 345, in den neuen 331 Euro.

In unserem Beispiel erhält der alleinstehende A aus Dortmund demnach 345 Euro monatlich. Als Träger dieser Regelleistung sieht § 6 Abs. 1 Nr. 1 – vorbehaltlich einer Option kommunaler Trägerschaft nach § 6 a – die Bundesagentur für Arbeit vor. Leistungen für besondere Mehrbedarfe, z. B. für werdende Mütter etc., die § 21 nur sehr restriktiv vorsieht, kommen für A nicht in Betracht.

2. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung

Neben dem Regelsatz werden nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese – am Maßstab der Sozial-

hilfepraxis ausgerichtet⁴⁵ – angemessen sind. Wenn die Aufwendungen für die Unterkunft den im Einzelfall angemessenen Umfang übersteigen, ist letztlich ein Wohnungswechsel nach spätestens sechs Monate zuzumuten (vgl. im Einzelnen § 22 Abs. 1 Satz 2). Mietschulden können nach § 22 Abs. 5 unter engen Voraussetzungen als Darlehen übernommen werden, wenn nämlich anderenfalls Wohnungslosigkeit droht und (!) hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde. Das SGB II hilft also nur in Ausnahmefällen, drohende Obdachlosigkeit zu verhindern. Zu beachten ist in diesem Kontext, dass der Gesetzgeber in Art. 25 des Hartz IV-Gesetzes das Wohngeldgesetz (WGG) geändert hat. Danach wird § 2 Abs. 1 des WGG wie folgt gefasst: "Empfänger von Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs ... sind vom Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ausgeschlossen."

Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung sind nach § 6 Satz 1 Nr. 2 die kreisfreien Städte und Kreise (kommunale Träger). Von einer "Hilfe aus einer Hand" kann also schon bei den finanziellen Transferleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht die Rede sein⁴⁶, es sei denn, es kommt zu der erwähnten Option nach § 6 a⁴⁷. Das Nähere dazu regelt nach § 6 a Satz 2 ein Bundesgesetz. Über den Inhalt dieses künftigen Optionsgesetzes hat sich der Vermittlungsausschuss am 30. Juni 2004 verständigt.

A wird also von der Stadt Dortmund (kommunaler Träger) einen Betrag erhalten, der unter Berücksichtigung vor allem regionaler Besonderheiten angemessen sein muss. Für die Region Dortmund wird hierzu bei einem Alleinstehenden von monatlichen Unterkunftskosten in Höhe von 270 Euro (45 qm x 6 Euro) zuzüglich unterstellte Heizkosten von monatlich 45 Euro, also von einem Gesamtbetrag von 315 Euro ausgegangen⁴⁸.

3. Der befristete Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige, der Alg II innerhalb von zwei Jahren nach dem Arbeitslosengeld bezieht, erhält zur Abfederung finan-

zieller Härten⁴⁹ in diesem Zeitraum einen monatlichen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld (plus Wohngeld) und dem zu zahlenden Alg II (gegebenenfalls plus Sozialgeld nach § 28). Der Zuschlag ist im ersten Jahr bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf höchstens 160 Euro, bei Partnern auf insgesamt 320 Euro begrenzt (vgl. § 24 Abs. 3 Nrn. 1 und 2) und wird nach Ablauf des ersten Jahres um 50 vom Hundert vermindert (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2). Diese Befristung des Zuschlages unter Festsetzung von Höchstbeträgen beruht darauf, dass es sich bei der neuen Leistung um eine bedarfsorientierte, sozialhilfeähnliche handelt, die dementsprechend nicht den gleichen Lebensstandard wie die lohnorientierten Leistungen nach dem SGB III gewährleistet. Zu weiteren Einzelheiten der Berechnung sei auf die Lektüre des § 24 verwiesen.

In unserem Beispiel kommt für A ein Zuschlag nicht in Betracht, da er bereits mehr als zweieinhalb Jahre Alhi bezieht. Es fehlt also an den zusätzlichen Voraussetzungen des § 24. A ist nach den Vorstellungen des Gesetzgebers an Armut bereits gewöhnt. Er bedarf folglich keiner Abfederung mehr.

C. Schlussbemerkungen: Wichtige Folgen für die Betroffenen

Anhand des hier ausgewählten Falles lassen sich folgende repräsentative Aussagen machen:

Erstens: Der alleinstehende ehemalige Durchschnittsverdiener, der nach geltendem Recht monatlich ca. 800 Euro Alhi bezieht, wird nach dem SGB II nur noch rund 660 Euro (Regelsatz nach § 20 in Höhe von 345 Euro sowie angemessene Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 in Höhe von 270 plus 45 Euro) erhalten. Das bedeutet einen monatlichen Einkommensverlust von ungefähr 140 Euro⁵⁰. Diese Schlechterstellung resultiert vor allem daraus, dass das Alg II anders als die Alhi nicht lohnorientiert ist. Zwar werden Alhi und demnächst das Alg II im Anschluss an die beitragsfinanzierte Sozialversicherungsleistung des Arbeitslosengeldes – das künftige Arbeitslosengeld I –

gezahlt. Allerdings weist die Alhi nach dem SGB III einen Bezug zu dem vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielten Verdienst auf. Sie beläuft sich nämlich bei Alleinstehenden nach § 195 Satz 1 Nr. 2 SGB III auf 53 Prozent des sog. Leistungsentgelts⁵¹. Demgegenüber stellt das neue Alg II eine bedarfsorientierte Fürsorgeleistung dar, die der Gesetzgeber von dem früheren Verdienst vollkommen abgekoppelt hat.

Allerdings muss man wissen, dass die Alhi bei 58,2 % der BezieherInnen nur 300 bis 600 Euro und bei weiteren 12,1 % sogar weniger als 300 Euro monatlich beträgt⁵². Viele dieser Personen, zu denen vor allem frühere Geringverdiener und Teilzeitbeschäftigte gehören, nehmen schon heute ergänzend Sozialhilfeleistungen nach dem BSHG in Anspruch⁵³. Insofern trifft der soeben dargestellte drastische finanzielle Abstieg zwar einige, aber nicht die Mehrheit der Arbeitslosenhilfebezieher.

Zweitens: Auch diejenigen, die bereits derzeit ergänzend oder überhaupt Sozialhilfe nach dem BSHG in Anspruch nehmen, werden indes weniger erhalten, indem sie in die neue "Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige" des SGB II absteigen. Der Regelsatz des Alg II bringt nämlich, wie sich aus den in § 20 Abs.1 aufgezählten (Regel-)Bedarfen ergibt, eine stärkere Pauschalierung mit sich, als das geltende Sozialhilferecht. Die nach dem BSHG zusätzlich zum Regelsatz vorgesehenen einmaligen Leistungen für die Anschaffung von Bekleidung, Schuhen, Lernmittel für Schüler und für die Instandsetzung von Hausrat sind allesamt mit dem Alg II-Regelsatz abgegolten. Der Alg II-Bezieher wird also hierfür "Rücklagen" aus dem Regelsatz zu bilden haben, der in Nordrhein-Westfalen von derzeit 296 Euro monatlich (Sozialhilfe)⁵⁴ für Erwerbsfähige nach dem SGB II, wie erwähnt, auf 345 Euro erhöht sein wird. Damit werde – wie vor allem aus bestimmten politischen Kreisen zu vernehmen ist – in diesem Land dem Einzelnen wieder mehr Freiheit und Selbstbestimmung eingeräumt⁵⁵. Welch eine "Freiheit", die es ermöglicht, von dem allumfassenden Regelsatz ungefähr 10 bis 20 Euro monatlich etwa für die defekte Waschmaschine abzweigen zu dürfen, eigenverantwortlich versteht sich! Die

Praxis lässt erwarten, dass es aufgrund des stark pauschalierten Regelsatzes mit dem Alg II zu einem Unterschreiten des Sozialhilfeniveaus des BSHG kommen wird, da die moderate Erhöhung des Regelsatzes um knapp 50 Euro hinter den bisherigen einmaligen Leistungen zurückbleibt⁵⁶. Dass der Gesetzgeber dies in der Entwurfsbegründung bestreitet⁵⁷, ändert daran nichts.

Drittens: Schließlich ist die "aktivierende Seite" des SGB II gegenüber den entsprechenden Regeln des BSHG und SGB III ganz erheblich verschärft und unverhältnismäßig stark sanktioniert. So sieht § 15 eine Eingliederungsvereinbarung zwischen der Agentur für Arbeit und dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen vor, die vor allem dessen Eigenbemühungen und Nachweispflichten umfassend und präzise fixieren soll. Nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 a.) führt es bereits zu einer dreimonatigen Kürzung des Alg II um 30 vom Hundert, wenn der Hilfebedürftige das Angebot zu einer solchen Eingliederungsvereinbarung ausschlägt. Der sich für den erwerbsfähigen Arbeitssuchenden daraus ergebende Kontrahierungszwang ist ein Novum des SGB II und wird zu Recht u. a. als unverhältnismäßiger Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz geschützte Vertragsfreiheit kritisiert⁵⁸. Ferner ermöglicht § 31 Abs. 1 Nr. 1 b.) schon bei Verletzungen von (geringfügigen) Pflichten aus der so erzwungenen Eingliederungsvereinbarung, die man dem Hilfebedürftigen "im Schatten der Macht"⁵⁹ abgenötigt hat, ebenfalls schmerzliche Leistungskürzungen. Wie subtil der Gesetzgeber die durch das sog. Job-AQTIV-Gesetz⁶⁰ seit dem 1.1.2002 eingeführte Eingliederungsvereinbarung des SGB III⁶¹ im SGB II einseitig zu Lasten des Arbeitssuchenden "verbösert" hat, kann hier nicht im Einzelnen nachgezeichnet werden. Festzuhalten ist jedenfalls, dass die sozialhilfeähnliche Leistung des Alg II für den erwerbsfähigen Arbeitssuchenden nur zu dem hohen Preis eines unverhältnismäßig rigiden Mitwirkungs- und Eingliederungsregimes zu bekommen sein wird. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, als sollten die Einsparungen durch Hartz IV mehr mit Hilfe der (zu erwartenden) Kürzungen und Streichungen und weniger durch Vermittlung in Arbeit realisiert werden. Der Grundsatz des

Förderns und Forderns scheint entgegen anderslautender Beteuerung des Gesetzgebers keineswegs "konsequent und für beide Seiten fair umgesetzt"⁶² zu sein. Vielmehr lässt sich die Gefahr nicht von der Hand weisen, dass es zu einem Fordern ohne Fördern kommt. Ein Fördern, das faire Vermittlungschancen bietet, wird jedenfalls nicht einfach sein. Das ergibt sich aus den Zahlen des Statistischen Bundesamtes. Danach standen im April 2004 den 4,433 Millionen gemeldeten Arbeitslosen nur 324.168 gemeldete Stellen gegenüber⁶³.

Anmerkungen

- 1 Vgl. zum Abschlussbericht der Hartz-Kommission vom 16. August 2002 im Einzelnen Steck/Kossens, Einführung zur Hartz-Reform, S. 2 ff. m.w.N.
- 2 BGBl. I, S. 2954 ff. vom 24. Dezember 2003; Eine Textausgabe zur neuen Sozialhilfe SGB XII und zur Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II ist 2004 im Boorberg Verlag erschienen.
- 3 Vorschriften ohne Gesetzesangabe sind solche des SGB II.
- 4 So etwa Adamy, Soziale Sicherheit 8-9/2003, 285 ff.; Stegmann-Kuhn, Sozialer Fortschritt, 11-12/2003, 291 ff. m.w.N.
- 5 Es sollen Einsparungen von etwa 2,5 Mrd. Euro erzielt werden, was von den kommunalen Trägern aber inzwischen als Fehleinschätzung bezweifelt wird. Vgl. dazu Pfohl, ZFSH/SGB 03/2004, 167 (168)
- 6 Vgl. hierzu die detaillierten Zahlenangaben bei Nakielski, Soziale Sicherheit 5/2003, 159 (159/160); siehe ferner Pfohl, ZFSH/SGB 03/2004, 167 (168)
- 7 lat: ac-cedere = hinzutreten
- 8 Wer im Einzelnen zu einer solchen Bedarfsgemeinschaft gehört, ist in den (allgemeinen) Anspruchsvoraussetzungen des Kapitels 2 in § 7 Abs. 3 festgelegt.
- 9 Ausgeschlossen sind unter bestimmten Voraussetzungen Auszubildende (vgl. § 7 Abs. 5 und 6) sowie Personen, die für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht sind oder die eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres – etwa nach den §§ 36, 37 oder 40 des Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) – beziehen (vgl. § 7 Abs. 4).
- 10 Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1310/1335), das am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist.
- 11 Vgl. § 41 ff. SGB XII, die das derzeit geltende GSiG ersetzen werden
- 12 Vgl. dazu Schruth für Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V., Hartz IV bzw. das neue SGB II: Auf dem Weg in den autoritären Staat, S. 15; kritisch dazu Pfohl, dem zufolge für den Arbeitsmarkt nicht verfügbare Personen nicht in die Zuständigkeit der Bundesagentur fallen sollten. Vgl. ZFSH/SGB 03/2004, 167 (171)
- 13 Wie aber verhält es sich bei einer allein erziehenden Mutter mit zwei Kindern im Alter von, sagen wir, vier und fünf Jahren? Ist es ihr als Erwerbsfähige zumutbar, einen Teilzeitjob anzunehmen. Hier dürfte der – wenn auch restriktiv anzuwendende – Auffangtatbestand in § 10 Abs. 1 Nr. 5 (sonstiger wichtiger Grund) als erfüllt angesehen werden und folglich auch eine Teilzeittätigkeit unzumutbar sein.
- 14 Vgl. dazu § 43 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 SGB VI sowie § 50 Abs. 1 SGB VI
- 15 Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 1 in Verbindung mit der Einkommensberücksichtigung nach § 11.
- 16 Wird eine Rente wegen fehlender versicherungsrechtlicher Voraussetzungen, oder weil jemand noch mindestens sechs Stunden täglich arbeiten kann, nicht gewährt, bestehen freilich nur Ansprüche nach dem SGB II.
- 17 Vgl. § 6, wonach zum Teil die Bundesagentur und zum Teil die kommunalen Träger für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II zuständig sind.
- 18 Daneben kommt allenfalls eine ergänzende Inanspruchnahme von Sozialhilfe bzw. von Grundsicherung für Erwerbsunfähige in Betracht, wenn die "Vollrente" zu gering ausfällt. Für diese Leistungen sind die kommunalen Träger zuständig. Vgl. § 3 SGB XII bzw. für das derzeit noch geltende Recht § 4 GSiG sowie § 96 BSHG
- 19 Pfohl sieht darin eine "ungute Zusatzbürokratie". Vgl. ZFSH/SGB 03/2004, 167 (169)
- 20 Ggf. besteht ein Erstattungsanspruch gegen den Rentenversicherungsträger oder die kommunalen Träger nach den §§ 102 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), wenn sich im Nachhinein deren Zuständigkeit herausstellt.
- 21 Hervorhebung durch Verf.
- 22 Insoweit formuliert Schruth zu Recht, dass die Definition der Erwerbsfähigkeit künftig "die entscheidende Weiche" sein werde, die Personen in einen "Sackbahnhof" einfahren lässt. Vgl. Schruth, a.a.O., S. 16
- 23 Daran ändert auch die missverständliche und beschönigende Bezeichnung als Arbeitslosengeld II nichts.
- 24 Dies sieht § 25 Abs. 2 Nr. 3 BSHG ausdrücklich vor.
- 25 In diesem Sinne Pfohl, der die Leistungskürzungen, die vom SGB II zu erwarten sind, zwar durchweg im Hinblick auf einen "verbesserten Niedriglohnsektor" als die eigentliche Errungenschaft von Hartz IV begrüßt, dann aber doch einräumt, dass das SGB II "nicht in allen Punkten armutsfest ist" und insoweit Berlitz "allerdings zuzustimmen" sei. In diesem Kontext beklagt Pfohl, dass das SGB II mit dem "neuen Sozialhilferecht", also dem SGB XII, nicht ausreichend abgestimmt wurde. Vgl. ZFSH/SGB 03/2004, 167 (169)
- 26 Hier zeigt sich der Nachrang der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, der dem sozialhilfefähnlichen Charakter des Alg II entspricht. Vgl. dazu auch § 5 Abs. 1 Satz 1, demzufolge auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, durch dieses Buch nicht berührt werden.
- 27 Vgl. dazu etwa auch Schruth, a.a.O., S. 16/17
- 28 So BT-Drucks. 15/1516, S. 53; vgl. dazu auch die Synopse von Bäcker/Koch, Soziale Sicherheit 3/2004, 88 (91)
- 29 So BT-Drucks. 15/1516, S. 53; vgl. dazu auch die Synopse von Bäcker/Koch, Soziale Sicherheit 3/2004, 88 (92)
- 30 BGBl. I 2002, S. 460f ff.
- 31 Bis zur Herabsetzung ab dem 1. Januar 2003 galt nach der zu § 193 Abs. 2 SGB III erlassenen AltiVo 2002 für Leistungsempfänger und deren Partner ein gemeinsamer Freibetrag von 67.000 (!) Euro. Vgl. dazu Neumann, NZS 2003, 113 (117)
- 32 BT-Drucks. 15/1516, S. 52
- 33 Unmittelbar vor der BT-Sitzung am 17.10.2003 wurde die Zumutbarkeit durch den Hinweis auf tarif- oder ortsübliches Gehalt beschränkt. Diese Beschränkung wurde bekanntlich vom Vermittlungsausschuss später "kassiert".
- 34 Vgl. Spindler, Soziale Sicherheit 10/2003, 338 (340)
- 35 Vgl. dazu Berlitz, S. 5 in Vorabdruck aus info also 5/2003 m.w.N.;

- ausführlich dazu auch Spindler, Soziale Sicherheit 10/2003, 338 (340)
- 36 BT-Drucks. 15/1516, S. 51; vgl. dazu auch Schruth, a.a.O., S. 9 und 12
- 37 Spindler, Soziale Sicherheit 10/2003, 338 (339)
- 38 Berlit, S. 5 in Vorabdruck aus info also 5/2003
- 39 Spindler, Soziale Sicherheit 10/2003, 338 (339)
- 40 Zu der denknötwendig erforderlichen Zeitspanne der Antragsbearbeitung würde die Zeit hinzutreten, in der der Antragsteller den Nachweis zusammenzutragen hat, dass er trotz intensiver Bemühungen keinerlei Arbeit zu finden vermag.
- 41 Berlit, S. 5 in Vorabdruck aus info also 5/2003
- 42 In Ausnahmefällen, in denen der Betroffene sich mutwillig weigert, an seiner Eingliederung in Arbeit mitzuwirken, kann man freilich die Bewilligung aufgrund dieses Verhaltens ablehnen.
- 43 Die Alhi wird gemäß § 139 Satz 1 SGB III ebenso wie das Arbeitslosengeld für die Woche berechnet und für Kalendertage geleistet.
- 44 BT-Drucks. 15/1516, S. 56
- 45 BT-Drucks. 15/1516, S. 57
- 46 Irreführend dagegen Top-Thema, Bundesarbeitsblatt 2-2004, 4 (8)
- 47 Ohne ein solches Optieren, so wird befürchtet, werden die bisherigen Doppelstrukturen von Arbeits- und Kommunalverwaltung erheblich ausgebaut. So die Einschätzung von Pfohl, ZFSH/SGB 03/2004, 167 (169)
- 48 Vgl. dazu die Berechnungen von Tripp, Heßling, Brun-Ripp, Materialien zum Sozialrecht der Evangelischen Kirche für Dortmund und Lünen, Stand: Februar 2004
- 49 So die Entwurfsbegründung, BT-Drucks. 15/1561, S. 58; Schruth bezeichnet diesen degressiven Zuschlag als Armutsgewöhnungszuschlag, vgl. a.a.O., S. 7 sowie S. 26
- 50 Vgl. zu der zu erwartenden erheblichen Schlechterstellung vieler Betroffener, die bislang Alhi beziehen, Bäcker/Koch, Soziale Sicherheit 3/2004, 88 (88)
- 51 Leistungsentgelt ist gemäß § 136 Abs. 1 SGB III das um die gesetzlichen Entgeltabzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen (Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung), verminderte Bemessungsentgelt.
- 52 Stegmann-Kuhn, Sozialer Fortschritt, 11-12/2003, 291 (292/293); vgl. dazu auch Spindler, Soziale Sicherheit 10/2003, 338 (338)
- 53 Vgl. dazu Pfohl, ZFSH/SGB 03/2004, 167 (168)
- 54 Regelsatz der Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen für Haushaltsvorstände und Alleinstehende ab dem 1.7.2003 nach der Regelsatztafel zur Regelsatzverordnung
- 55 zustimmend Pfohl, ZFSH/SGB 03/2004, 167 (169), der die weitgehende Pauschalierung der Leistungen des SGB II als Fortschritt preist
- 56 So Adamy, Soziale Sicherheit 8-9/2003, 285 (290)
- 57 So BT-Drucks. 15/1516, S. 56, wonach mit dem Leistungsspektrum des Alg II eine Leistung gewährt werde, die am Niveau der sozialhilferechtlichen Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen ausgerichtet sei und damit sicherstelle, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige neben dem Alg II grundsätzlich keine ergänzenden Leistungen nach dem Sozialhilferecht mehr benötigen
- 58 So Berlit, S. 15 in Vorabdruck aus info also Heft 5/2003
- 59 Berlit, S. 14 in Vorabdruck aus info also Heft 5/2003
- 60 Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 10. Dezember 2001, BGBl. I 2001, S. 2848
- 61 Vgl. §§ 6 und 35 Abs. 4 SGB III
- 62 BT Drucks. 14/6G944, S. 25
- 63 So die Schätzungen des Statistischen Bundesamts, vgl. Amtl. Nachrichten der BA Nr. 5/2004, S. 481

Gesellschaft auf schwankendem Boden

"Wir leben in einer besessenen Welt. Und wir wissen es. Es käme für niemanden unerwartet, wenn der Wahnsinn eines Tages plötzlich ausbräche in einer Raserei. ... Überall der Zweifel an der Haltbarkeit des sozialen Systems, in dem wir leben, eine unbestimmte Angst vor der nächsten Zukunft, Gefühle des Sinkens und Untergehens der Kultur. ... Wir sehen, wie fast alle Dinge, die einst fest schienen, schwankend geworden sind: Wahrheit und Menschlichkeit, Vernunft und Recht. ... Die dröhnende Maschine dieser gewaltigen Zeit scheint im Begriff, fest zu laufen."

Prof. Dr. Johan Huizinga (1872–1945; Historiker an der Universität Leiden/NL),
Im Schatten von morgen, in: ders., Schriften zur Zeitkritik (1935),
Zürich und Brüssel 1948, S. 9.

Joseph Huber:

Reform der Geldschöpfung – Wiederherstellung des staatlichen Geldregals durch Vollgeld *

Geldregal, Seigniorage und Vollgeld

Geldregal bedeutet das hergebrachte Vorrecht des Staates, in seinem Hoheitsbereich die offizielle Währung zu bestimmen und die gesetzlichen Zahlungsmittel in dieser Währung zu schöpfen und in Umlauf zu bringen. Daraus erwächst dem Staat ein Geldschöpfungsgewinn. Dieser wird als Seigniorage bezeichnet. Die Seigniorage besteht in der Differenz zwischen den Produktions- und Bereitstellungskosten der Zahlungsmittel einerseits und ihrer Kaufkraft andererseits, die der Staat realisiert, indem er neu geschöpfte Zahlungsmittel durch öffentliche Ausgaben in Umlauf bringt. Zum Beispiel betragen die Produktionskosten eines 1-Mark-Stücks zuletzt 16 Pfennige. Die Seigniorage, hier als Münzgewinn, betrug damit 84 Pfennige oder 84% abzüglich der Verwaltungs- und sonstigen Transaktionskosten.

Der Staat streicht heute den Zentralbankgewinn ein. Dieser entsteht aus den (relativ geringen) Kreditvergaben an die Geschäftsbanken sowie aus der Anlage nationaler Devisenreserven. Aber Seigniorage im dargelegten Sinn – die erheblich höher wäre als der Zentralbankgewinn – bezieht der Staat nicht mehr. Denn die heute überwiegende Form der Geldschöpfung besteht in der Bereitstellung von Sichtguthaben auf Girokonten durch die Banken. Die Banken schöpfen die Sichtguthaben im Zuge ihrer Kreditvergabe an das Publikum durch einen einfachen Eintrag in den Büchern: Kreditkonto an Kundenkonto. Weiter nichts. Ein Schöpfungsakt 'ex nihilo', oder vielleicht richtiger, 'ex scientia'. Bei der Bank steht die Forderung auf fristgerechte Kreditrückzahlung und Verzinsung als

Aktivum, während die Verbindlichkeit der Kreditauszahlung an den Kunden als Passivum steht. Auf dem Girokonto des Kunden erscheint genau umgekehrt der erhaltene Kredit als verfügbares Haben, und die Zins- und Rückzahlungsverpflichtung als Soll.

Von da an bis zur Tilgung eines Kredits 'zirkulieren' die Guthaben im Publikum wie Geld, und zwar durch Verrechnung auf den Girokonten. Die in diesem Sinne 'zirkulierenden' Sichtguthaben stellen nun in dem Sinn einen Kredit der Geldnutzer an die Bank dar, dass die Geldnutzer auf die Auszahlung von Bargeld weitgehend verzichten und eben bargeldlos mit den Sichtguthaben der Banken zahlen. So kommen die Banken faktisch kaum in die Verlegenheit, große Reserven an Zentralbankgeld in Bewegung setzen zu müssen. Die Guthaben der Kunden werden untereinander so weit wie möglich verrechnet, und die tatsächlichen Abflüsse an die Kunden anderer Banken oder ins Ausland, zu deren Abwicklung Zentralbankguthaben aktiviert werden müssen, bewegen sich in etwa in Höhe der Zuflüsse von Kunden anderer Banken und aus dem Ausland; und dies ist beim Abfluss und Zufluss von Bargeld am Kassenschalter nicht anders. Eine Zahlungsreserve von 8–14% der Umsätze genügt den Banken normalerweise, um auf dieser Grundlage ein Vielfaches an Krediten aufzubauen. Daher die Bezeichnungen fraktionales Reservesystem und multiple Geldschöpfung.

Sichtguthaben stellen in der Eurozone heute 85% der Zahlungsmittel dar, wie die Geldmenge M1 sie repräsentiert. Der Rest von M1 besteht aus rund 14% Zentralbanknoten und etwa 1% Münzen. Damit hat die Zentralbank die Kontrolle über die Geldmenge weitgehend verloren. Das Geldregal ist dem Staat faktisch entglitten und auf die Banken übergegangen. Dies ist eine unmittelbare Folge der historischen Ausbreitung

*) Dieser Artikel stellt die überarbeitete deutsche Fassung eines Vortrags dar, den der Autor im Juni 2001 unter dem Titel "Seigniorage Reform and Plain Money" vor dem Forum for Stable Currencies, House of Lords, London, gehalten hat.

des bargeldlosen Zahlungsverkehrs im 20. Jahrhundert und zuletzt seiner Beschleunigung durch die IuK-technischen Zahlungsverfahren. Das offizielle Finanzmilieu pflegt die geldpolitische Machtverschiebung von den Zentralbanken zu den Banken als Unthema zu behandeln. Aber die Abkehr der Zentralbanken von der Geldmengenzpolitik und ihre kompensatorische Hinwendung zur Zinspolitik, in der Hoffnung, wenigstens auf diese Weise das Geldmengenwachstum zu kanalisieren, spricht faktisch eine deutliche Sprache.

Die Absicht der hier dargelegten Reform der Geldschöpfung besteht darin, das Geldregal in zeitgemäßer Weise wieder herzustellen und die damit verbundene Seigniorage ungeschmälert dem öffentlichen Haushalt zugute kommen zu lassen. Die Seigniorage ergibt sich aus dem jährlichen Zuwachs der Geldmenge. Dieser beträgt, bezogen auf M1, derzeit für Deutschland 24–40 Mrd Euro pro Jahr im Drei-Jahres-Durchschnitt. Die Seigniorage aus der Vollgeldschöpfung könnte also die öffentlichen Haushalte in Deutschland jährlich in einem Umfang von durchschnittlich 20–40 Mrd Euro entlasten. Das sind zwar nur etwa 3% der rund 1.000 Mrd Euro, auf die sich heute die interventionistisch aufgeblähte Staatsquote um 50% des BIP beläuft. Damit ist auch schon festgestellt, dass man mit der Seigniorage aus der Vollgeldschöpfung nicht 'alles' finanzieren und auch nicht die regulären Steuern und Abgaben ersetzen kann. Aber 20–40 Mrd Euro bzw. 3% des Staatshaushalts wäre über die Jahre hinweg doch ein erheblicher Betrag. Er würde eine gewisse Steuersenkung erlauben oder wäre ein kontinuierlicher Beitrag zum Schuldenabbau.

Voraussetzung dafür ist die Umwandlung von Sichtguthaben in Vollgeld, oder anders gesagt, die Umwandlung der heutigen Girokonten in echte Geldkonten. Vollgeld bedeutet vollwertiges gesetzliches Zahlungsmittel. Frühere Gold- und Silbermünzen waren schon immer Vollgeld. Scheidemünzen und Banknoten sind Vollgeld, seit sie den Status des vollwertigen gesetzlichen Zahlungsmittels erlangt haben. (Die Noten der Deutschen Reichsbank wurden erst 1909 zu gesetzlichen Zahlungsmitteln). Auf der heute erreichten Entwicklungsstufe geht es nun darum, auch Sichtguthaben zu Vollgeld zu machen und

damit den längst eingetretenen neuen Realitäten Rechnung zu tragen. Die Realität ist, dass Sichtguthaben wie Zahlungsmittel, tatsächlich als das bedeutendste Zahlungsmittel, benutzt werden. Rechtlich und finanzwirtschaftlich aber handelt es sich nicht um gesetzliche Zahlungsmittel, sondern lediglich um eine täglich fällige Bankenverbindlichkeit, die als Geldsurrogat benutzt wird.

Kommerzielle Giralgeldschöpfung außer Kontrolle

In früheren Jahrzehnten, und in Deutschland noch bis gegen Ende der 1990er Jahre, haben die Banken aus der Giralgeldschöpfung erhebliche Extragewinne gezogen. Denn sie konnten die Kredite an den Kunden zum normalen Darlehenszins vergeben, mussten den Kunden für ihre Guthaben auf Girokonten aber keine Einlagezinsen zahlen.

Will man wissen, wie hoch der Extragewinn der Banken aus der multiplen Geldschöpfung gewesen ist, muss man den jeweiligen Bestand an Sichtguthaben multiplizieren mit einem realistisch gewichteten Durchschnitt der Zinssätze für Geldaufnahme bzw. für Depositen. Das ergab für die deutschen Banken in den 1980–90er Jahren Summen in einer Größenordnung von jährlich 10–15 Mrd Euro – ein stattlicher Extragewinn, den manche Kritiker als heimliche 'private Geldsteuer' angeprangert haben.

Die Finanzwissenschaft nennt den Gewinn der Banken aus der Sichtguthabenschaffung ebenfalls Seigniorage. Dies ist ein irreführender Sprachgebrauch. Seigniorage sollte man auf das beschränken, als was sie eingangs definiert wurde: die Differenz zwischen den Kosten und der Kaufkraft eines neu geschöpften Zahlungsmittels im Rahmen chartaler Geldschöpfung (historisch als Münzgewinn). Was dagegen die Banken bei der Bereitstellung von Sichtguthaben realisieren, ist: ein Zins-Extragewinn. Der Vorteil für die Bank liegt 'nur' in den Zinsen. Von dem Zahlungsmittel, den Sichtguthaben, die die Bank den Kreditkunden zur Verfügung stellt, hat die Bank selbst nichts (obwohl sie für den Betrag gerade stehen muss, wenn der Kredit faul wird).

Tilgt der Kunde seinen Kredit, werden die betreffenden Einträge in den Büchern wieder gelöscht, und das Geld ist somit nicht mehr vorhanden (Reflux-Prinzip der Banking-Lehre). Von daher stellt auch der Zentralbank-Gewinn, der an die Regierung abgeliefert wird, keine Seigniorage im definitiven Sinne dar, sondern die Summe der diversen Zinsgewinne, die die Zentralbank durch ihre Kredit- und Devisengeschäfte erwirtschaftet.

Inzwischen muss man die Extragewinne aus der Bankengeldschöpfung nicht mehr skandalisieren. Sie existieren wohl kaum mehr in erheblichem Ausmaß. Unter dem Druck des sich europäisierenden und globalisierenden Wettbewerbs sowie aufgrund der Vorgaben der Aufsichtsbehörden kommen die Banken, inzwischen auch in Deutschland, nicht mehr umhin, ihren Kunden auf alle Arten von Guthaben, auch auf Sichtguthaben, Einlagezinsen zu zahlen. Damit ist dieser frühere Extragewinn faktisch abgeschmolzen. Was aber mehr denn je existiert, ist die Giralgeldschöpfung der Banken – deren ökonomische Funktionsprobleme weiterbestehen.

Skandalisiert hatten den Sachverhalt der Banken-Extragewinne aus der Schaffung von Sichtguthaben auch jene Chicagoer Ökonomen, die in der Großen Depression der 1930er Jahre das Konzept des 100%-Banking entwickelten (Hart 1935). Unter ihnen waren Henry Simons (1948) und Milton Friedman (1948, 1959, 1969). Auch Irving Fisher unterstützte den Ansatz. Er hatte zunächst Silvio Gesell's Freigeld favorisiert, nahm dann aber davon Abstand und entwickelte das Konzept des 100%-Money (Fisher/Cohrssen 1934). Die Grundidee des 100%-Ansatzes liegt darin, die Bankengeldschöpfung und das fraktionale Reservesystem dadurch auszuschalten, dass jedes unbare Kontoguthaben zu 100% durch Bargeld 'gedeckt' sein müsse. Es handelt sich gleichsam um einen 100%-Bargelddeckungs-Ansatz, oder genauer gesagt, ein Ansatz, der 100% Reservehaltung erzwingt. Seine Verfechter setzten damit die finanzwissenschaftliche Tradition der Currency-Lehre fort, in Deutschland von Friedrich Knapp (1905) begründet, im Gegensatz zur Banking-Lehre, zuletzt von Friedrich von Hayek (1977) vertreten.

Auch der hier vertretene Vollgeld-Ansatz steht in der chartalen Currency-Tradition. Zu den damit verbundenen Standpunkten gehört, dass es jemanden geben muss, zumal unter Bedingungen des frei 'ex scientia' geschöpften Geldes, der die Geldmenge effektiv kontrollieren kann. Außerdem werden die zirkulierenden Zahlungsmittel, die allgemeine Geldbasis, als ein öffentliches Gut angesehen. Als solches muss das Geld von einer öffentlichen Stelle emittiert werden, die der Eigentümer des zirkulierenden Geldes ist, im Unterschied zum jeweiligen Inhaber. Die Frage der Geldschöpfung besitzt von daher Verfassungsrang. Was würde man von einem Staat sagen, der sein militärisches und polizeiliches Gewaltmonopol aufgibt, sein Gesetzes-, Rechtsprechungs- und Gebietsverwaltungsmonopol, sein Steuermonopol, die Landeshoheit über Maße und Gewichte, gesetzliche Standards, Lizenzen und Zertifikate? Sein Geldregal aber hat der Staat sich nehmen lassen.

Der Standpunkt, dass Geldschöpfung eine gebietshoheitliche Prerogative darstellt, die sich der Staat, samt Seigniorage, im Interesse einer funktionalen Wirtschaftsordnung und des Staatshaushalts zu sichern hat, wurde u.a. nachdrücklich von Irving Fisher vertreten: 'Nationalization of banking, no; nationalization of money, yes' (1935, 58). Das Bankengeschäft soll frei sein, samt den Zinssätzen, durch welche die Finanzmärkte sich preislich regeln. Aber Geldschöpfung und Seigniorage sollen nicht Gegenstand von Geldmacherei sein. Zuletzt haben Huber/Robertson (2000) oder auch Zarlenga (2002) wieder einen solchen Standpunkt vertreten. Auch Creutz (2002, 15) unterstützt nach eigenen Angaben die Umwandlung von Sichtguthaben aus Bankengeld in Zentralbankgeld – obwohl er der Meinung ist, dass unbare Sichtguthaben nicht frei geschöpft werden können, sondern durch Einzahlung von Bargeld aufgebaut würden, und es eine multiple Geldschöpfung überhaupt nicht gäbe (1996).

Die Vollgeldreform im Einzelnen

Die Reform der Geldschöpfung durch Vollgeld besteht aus zwei Komponenten, die als zwei

Seiten einer Medaille angesehen werden können: zum einen die vollumfängliche Wiederherstellung des staatlichen Geldregals und der daraus fließenden Seigniorage, zum anderen die Beendigung der Sichtguthabenschaffung der Banken durch Umwandlung der Girokonten in Geldkonten. Das eine setzt das andere voraus. Auf Geldkonten werden die unbaren Guthaben keine täglich fälligen Zahlungsverprechungen mehr sein, sondern positives unbares Geld, vollwertige gesetzliche Zahlungsmittel, eben Vollgeld. Es würde dadurch eine homogene Geldmenge M entstehen. Diese wäre zugleich die dann vorhandene Geldbasis. Vollgeld kann weiterhin in jeder technischen Form verwendet und gewechselt werden – als Münze, Banknote und Guthaben auf dem Geldkonto oder einer Geldkarte. Es kann weiterhin leicht von einem Geldkonto zu einem anderen transferiert werden durch die gängigen Überweisungs- und Abbuchungsverfahren, einschließlich Kredit- und Debitkarten.

Erstmals in der modernen Geschichte würde die Geldmenge M in ihrer Gesamtheit von einer dazu autorisierten Quelle emittiert werden, am besten einer Geldausgabeabteilung der betreffenden staatlichen Zentralbank, in der Eurozone also der Europäischen Zentralbank. Die Gliederung der Zentralbank in eine Ausgabeabteilung und eine Geschäfteabteilung besteht zum Beispiel schon bei der Bank of England (Issue Department und Banking Department). Eine solche Gliederung ist nicht unbedingt erforderlich, aber sie schafft klare Verhältnisse. In einem Vollgeldregime ist die Ausgabeabteilung für die Bereitstellung des langfristigen Geldmengenwachses zuständig, die Geschäfteabteilung für die kurz- und mittelfristige Feinsteuerung der Geldmenge und für die Devisenbewirtschaftung. Hierfür kann die Geschäfteabteilung weiterhin die selben Methoden und Instrumente einsetzen wie heute auch.

Die Ausgabeabteilung würde, ebenfalls wie heute, in regelmäßigen Abständen entscheiden, ob und wieviel neues Geld gebraucht wird. Sie sollte dabei diskretionär vorgehen können und nicht an abstrakte Regeln gebunden sein (im Gegensatz zum 100%-Plan und der Regel des konstanten Geldmengenwachses nach M. Fried-

man). Eine starke Unabhängigkeitsposition der Zentralbank gehört zu den Voraussetzungen eines funktionierenden Geld- und Finanzwesens. Darin ist nichts weniger zu sehen, als eine Fortentwicklung des Prinzips der staatlichen Gewaltenteilung. (Bernd Senf hat diesbezüglich einmal vorgeschlagen, von der 'Monetative' zu sprechen). Auch und gerade unter Bedingungen von Vollgeld und vollständigem Geldregal muss es für Parlament und Regierung ausgeschlossen sein, von der Zentralbank mehr Geld zu verlangen als diese zu emittieren für erforderlich hält. Parlament und Regierung sollen ihren eigenen, den öffentlichen Haushalt ordentlich führen; und sich ansonsten in Geld- und Finanzangelegenheiten nicht einmischen.

Technisch gesehen würde die Ausgabeabteilung ihre Entscheidungen auf denselben Informationsgrundlagen treffen wie heute, insbesondere der Entwicklung der Geld- und Kapitalnachfrage, der Zinssätze, der sonstigen Preise und des realwirtschaftlichen Wachstums. Die Ausgabeabteilung würde dann das Geld auf das Konto des Finanzministers überweisen, zinsfrei, und faktisch auch tilgungsfrei, zum allgemeinen Nutzen der öffentlichen Hand, durch deren Ausgaben es in Umlauf gebracht würde. In der Bilanz der Geldausgabeabteilung der Zentralbank steht das neu geschöpfte Geld buchungstechnisch als ein unbefristeter zinsloser Kredit an den Finanzminister.

Daneben würde die Geldausgabeabteilung auch noch Mittel in gewissem Umfang an die Geschäfteabteilung ausleihen, ebenfalls zinsfrei, teils zur Absorption von Devisen aus dem internationalen Zahlungsverkehr, teils vielleicht auch für sehr kurzfristigen direkten Zentralbankkredit an Banken, der im Ausnahmefall noch erforderlich sein könnte. Im Regelfall aber würde das Geld nach einer Vollgeldreform als verzinsliche Kundeneinlage zu den Banken kommen, oder am allgemeinen Geld- und Kapitalmarkt aufgenommen werden. Die Mittel, welche die Ausgabeabteilung der Geschäfteabteilung für feinsteuernde Emissions- und Absorptionsgeschäfte zukommen lassen müsste, wären vergleichsweise gering. Sie würden die Seigniorage daher nur geringfügig schmälern. Sie würden im Gegen-

zug auch einen kleinen Zinsgewinn der Geschäftsabteilung, also einen leicht erhöhten Zentralbankgewinn, mit sich bringen.

Anders verhält es sich im Falle von Geldmengenwachstum durch Devisenüberschüsse. Strömen Auslandswährungen ins Land, so vereinnahmt die Zentralbank diese Mittel als nationale Devisenreserven und gibt im Gegenzug heimische Währung dafür heraus. In Nationen mit Exportüberschuss entsteht ein nicht unerheblicher Teil der zirkulierenden Geldmenge auf diese Weise – und je mehr auf diese Weise entsteht, desto weniger kann als Seigniorage in Umlauf kommen, da die gesamte inflationsfrei zu vermehrende Geldmenge jeweils begrenzt ist. Dennoch handelt es sich aus Sicht der Staatskasse nicht gänzlich um entgangene Einnahmen. Denn die Geschäftsabteilung verleiht die Devisenreserven am internationalen Markt und erzielt daraus stattliche Zinsgewinne, die dem Finanzminister als normaler Zentralbankgewinn (dann Gewinn der Geschäftsabteilung) zufließen. In einem Land mit Außenbilanzdefizit bliebe die Seigniorage ungeschmälert. Dafür aber besitzt die Währung eines solchen Landes *ceteris paribus* einen geringeren Wechselkurs.

Ein anderer Umstand, der die Seigniorage schmälert, ist die Ersetzung verschlissener Münzen und Banknoten durch neue. Hier fallen Herstellungskosten an, ohne dass eine Seigniorage daraus erwächst, da dieses Geld sich bereits in Umlauf befindet. Gut gefertigte Geldscheine können bei normaler Beanspruchung etwa vier Jahre umlaufen. Da jedoch die Bargeldmenge langfristig zurückgeht, dürfte die Schmälerung der Seigniorage durch Ersatz von verschlissenen durch neu gefertigtes Bargeld kaum mehr sonderlich ins Gewicht fallen.

Darüber hinaus kann man davon ausgehen, dass in einem Vollgeldregime die benötigte inflationsfreie Geldmenge etwas umfangreicher als heute wäre. Der Grund dafür liegt darin, dass Einlagefristen dann wieder streng eingehalten werden müssten und die Banken zusätzlich benötigte Mittel nicht mehr nach Gutdünken als 'instant money' erzeugen können – zum Beispiel per Inanspruchnahme von Überziehungskredit durch den Kunden, was heute ein Akt der

Geldschöpfung ist. Zwar kann das Publikum weiterhin jederzeitigen Überziehungskredit bekommen und der Interbankenmarkt wird weiterhin jederzeit liquide sein. Die jederzeit mögliche (Wieder-)Inumlaufbringung von Geld durch Ausgabe- und Geschäftsabteilung der Zentralbank schließt die Entstehung irgend einer Art von Geldversorgungs Knappheit faktisch aus. Da die Banken aber nur werden ausgeben können was sie zuvor positiv eingenommen haben, werden sie ihren zu erwartenden Geldbedarf noch sorgsamer planen, also Vorsorge treffen, dass genügend billigeres Geld von Kundeneinlagen verfügbar ist, da sonst teurere Mittel anderweitig aufzunehmen sind. Von daher dürfte der Übergang zu Vollgeld eine etwas erweiterte Geldvorrathaltung mit sich bringen. Demzufolge müsste die Geldmenge M entsprechend größer sein und es würde die effektive Seigniorage für den Staatshaushalt insoweit höher ausfallen.

Die Regierung sollte frei entscheiden, wofür sie die zu erwartende Seigniorage, zusätzlich zum Zentralbankgewinn, einplant – ob für Schuldenabbau, Steuersenkung, Bildung und Forschung, öffentliche Infrastrukturen, oder einfach als Beitrag zum allgemeinen Haushalt, in dem alle Einnahmen zur Finanzierung aller Ausgaben dienen. Gleich, wofür die Regierung das Geld ausgibt, es kommt auf jedem Weg als öffentliche Ausgabe in Umlauf – und bleibt darin, sozusagen für immer.

Dem Prinzip nach stellt sich die Frage, was wäre, wenn die Wirtschaft langfristig nicht mehr wächst, etwa, in fernerer Zukunft, bei Auslaufen des transsäkularen Übergangs aus der traditionellen in die vollends moderne Gesellschaft auf einem dann erreichten Erhaltungsniveau. In diesem Fall würde lediglich kein zusätzliches Geld mehr zu schöpfen sein und somit keine Seigniorage mehr anfallen.

Anders bei einer langfristigen Wirtschaftsschrumpfung. In diesem Fall würde sich ein allgemeiner Geldüberhang ergeben. Sofern der Schrumpfungsprozess langsam und stetig verlief, könnte man ihn samt der damit verbundenen milden Inflation im Prinzip sich selbst überlassen. Vollgeld ist jedoch ein quantitativ-theoretisch abgesichertes Konzept. Es kann von

sich beanspruchen, die Geldmenge historisch erstmalig umfassend und effektiv kontrollieren zu können und einer Geldmengeninflation damit wirksam vorzubeugen. Die für den Quantitätstheoretiker zufriedenstellendere Antwort ist denn auch die: Im Schrumpfungsfall müsste langfristig überschüssiges Geld dadurch dem Umlauf entzogen werden, dass ein entsprechender Teil der Steuern dazu benutzt wird, den unbefristeten Kredit bei der Ausgabeabteilung der Zentralbank im nötigen Ausmaß zu tilgen. Damit wäre das Reflux-Prinzip erfüllt. Dies dürfte freilich eine eher theoretische Überlegung bleiben, die die Schlüssigkeit des Konzeptes aufzeigt. Der wirkliche Gang der Geschichte wird wohl auch in Zukunft ein zwar generell gerichteter, aber im konkreten Einzelschritt krummer Pfad bleiben, der sich um unser hübsch arrangiertes Gärtlein wenig kümmert. Wenn dem nicht so wäre, hätten Banken keinen Wertberichtigungsbedarf.

Die andere Seite einer Vollgeldreform besteht darin, zu gewährleisten, dass Banken mit allem, was sie heute tun, auch künftig fortfahren können, außer mit der Schaffung von Sichtguthaben. Die multiple Geldschöpfung durch die Banken muss ausgeschlossen werden. Man hat sich im Laufe der Zeit mancherlei Gedanken zu dieser Frage gemacht. Die am meisten beachtete Antwort darauf war der schon erwähnte Plan der 100% Reservehaltung. Es war dies allerdings ein geldtheoretisch noch nicht ganz stimmiger, außerdem ziemlich unpraktischer und mit Übergangsproblemen behafteter Ansatz. Im hier vertretenen Vollgeldansatz wird das Problem der Unterbindung der Sichtguthabenschaffung durch die Banken nun auf eine einfache und leicht zu implementierende Weise gelöst, und zwar durch eine kleine Ergänzung des Zentralbankgesetzes und eine Abänderung des betreffenden Bankengesetzes durch eine bilanziell-buchungstechnische Maßnahme.

Die geringfügige, gleichwohl bedeutsame Gesetzesergänzung besteht darin, den Artikel im Zentralbankgesetz über die Geldschöpfung (in der EWU Artikel 16 der Zentralbankstatuten) dahingehend zu ergänzen, dass er außer Bargeld auch alles unbare Geld i.S. der heutigen Sichtguthaben umfasst. Diese werden damit zu ge-

setzlichen, ausschließlich von der Zentralbank zu schöpfenden Zahlungsmitteln. Das Recht würde damit die Realitäten nachvollziehen, die ihm heute weit vorausgeeilt sind, indem Sichtguthaben wie Geld verwendet werden, was sie aber im Sinne des Gesetzes und des chartalen Geldes erst dann sein werden, wenn sie gesetzliche Zahlungsmittel geworden sind.

Die damit zu verbindende zweite Gesetzesänderung besteht darin, ab einem Stichtag (Tag X) die laufenden Girokonten bei den Banken zu Geldkonten der Kunden zu erklären und diese Geldkonten von der Bankenbilanz abzukoppeln. Die Umwandlung von Girokonten in Geldkonten wird also bilanziell-buchungstechnisch dadurch realisiert, dass die laufenden Girokonten der Kunden an jenem Tag X aus der Bankenbilanz herausgenommen werden. Sie bekommen als Geldkonto des Kunden eine eigenständige Existenz. Der Kunde ist dann nicht nur Inhaber, sondern auch alleiniger Eigentümer seines Geldkontos. Die Bank hat mit diesem Konto und dem Geld darauf als Eigentümer nichts mehr zu tun. Das, und nur das, ist die Umstellung. Alle am Tag X vorhandenen Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben davon unberührt und auf Punkt und Komma bestehen. Niemandes Guthaben wird angetastet, niemandes Schuldenstand verändert. Der Bankkunde würde von der Umstellung überhaupt nichts merken, würde man die Öffentlichkeit darüber nicht informieren. Gleichwohl hätte man ab diesem Tag X in der gleichen Weise Geld auf seinem Konto wie man Banknoten in der Brieftasche und Münzen im Geldbeutel hat – was, wie gesagt, heute schon so zu sein scheint, aber eben nicht so ist.

Das Girokonto des Kunden bzw. das Kundenkontokorrent der Bank sind etwas Zwitteriges. Ihr Inhaber ist der Kunde, aber ihr Eigentümer ist die Bank, in deren Bilanz es unmittelbar eingeht. Wenn heute der Kunde einer Bank einem anderen Kunden bei derselben Bank 'Geld überweist', wird überhaupt kein Geld bewegt, sondern es werden Gutschrift und Lastschrift im Kontokorrent der Bank gegeneinander verrechnet. Wenn ein Kunde einem anderen Kunden bei einer anderen Bank oder an einem entfernten Ort oder ins Ausland Geld überweist, dann

fließt ebenfalls kein Geld vom einen Kundenkonto zum anderen Kundenkonto, sondern es fließen Zahlungsreserven vom Zentralbankkonto der Bank des überweisenden Kunden auf das Zentralbankkonto der Empfängerbank. Diese behält die empfangenen Reserven und schreibt dem 'empfangenden' Kunden den Betrag auf seinem Girokonto gut. Der Kunde erhält kein Geld von der Bank, sondern nur das Versprechen, ihm auf Verlangen Bargeld auszusahlen. Werden die Beträge auf dem laufenden Konto dagegen vollwertige gesetzliche Zahlungsmittel sein, fließt tatsächlich Geld: vom Geldkonto des einen Kunden auf das Geldkonto des anderen Kunden. Mittel der Bank sind dabei nicht mehr im Spiel. Die Bank vollzieht nur noch die Dienstleistung der bargeldlosen Zahlungsabwicklung, so wie Banken auch Wertpapierdepots für Kunden verwalten. Dafür können die heutigen Verrechnungssysteme, mit entsprechenden Anpassungen betreffend Sender- und Empfängeradressen, technisch weiter Anwendung finden.

Der Übergang von jetzt auf nachher wird ohne Komplikation des weiteren dadurch hergestellt, dass in der Bilanz der Banken ab jenem Tag X die täglich fälligen Kontokorrent-Verbindlichkeiten einer Bank gegenüber ihren Kunden zu einer Verbindlichkeit gegenüber der Zentralbank werden – so, als hätte von vornherein die Zentralbank, nicht die Bank, diese Mittel emittiert. In dem Maße, wie die Kunden nachfolgend ihre laufenden Kredite tilgen, leiten die Banken die zurückbezahlten Mittel (die dann Vollgeld sind) an die Zentralbank weiter, wo sie damit bilanziell gelöscht werden, so lange, bis die Altkredite, die am Tag X bestanden haben (in Höhe der täglich fälligen Sichtguthaben in der Bankenbilanz bzw. in M1), abgeschmolzen sind. Während dieser Zeit, also ab jenem Tag X, werden neue Kredite bereits als Vollgelddarlehen vergeben.

Wenn eine Bank unter Vollgeldbedingungen ein Darlehen vergibt, so müssen die betreffenden Geldmittel auf dem Zentralbankkonto der Bank positiv vorhanden sein, in der Regel dadurch, dass sie diese zuvor aufgenommen hat. Sofern dabei die Bank Geld von ihren eigenen Kunden leiht, kann dies nicht mehr dadurch

geschehen, dass eine täglich fällige Verbindlichkeit in eine längerfristige Verbindlichkeit umgebucht wird. Stattdessen wird ein realer Geldtransfer stattfinden: vom Geldkonto des Kunden auf das Zentralbankkonto der Bank. Wenn umgekehrt eine Bank einem Kunden ein Darlehen auszahlt, so erfolgt dies nicht durch Girokontogutschrift, sondern: durch einen Vollgeldtransfer vom Zentralbankkonto der Bank auf das Geldkonto des Kunden.

Die hiermit dargelegte Reform der Geldschöpfung durch Übergang vom fraktionalen Reserve-System zu einem integrierten Vollgeldkreislauf leistet dasselbe und mehr als der 100%-Plan, ist obendrein einfacher und kommt nicht mit Umstellungsproblemen wie jener. Es gab einige deutsche Autoren, die seither zur Weiterentwicklung jener Ideen beigetragen haben, darunter Jürgen Pahlke (1970), emeritierter Professor für Finanzwirtschaft, und Rolf Gocht (1975), Mitglied im Direktorium der Deutschen Bundesbank von 1967–75. Sie hatten beide das Ziel, ein allgemeines staatliches Geldregal wiederherzustellen. Pahlke blieb dabei noch dem 100%-Ansatz verhaftet, während Gocht sich davon bereits frei gemacht hatte; dafür folgte er technisch und ordnungspolitisch der Vorstellung, den gesamten Zahlungsverkehr, um ihn unter Kontrolle zu haben, den Banken zu entziehen und dem damaligen Postgiroamt zu übertragen – was einer Verstaatlichung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs gleichkam.

In den 1980er Jahren verfolgten der Finanzwissenschaftler Wolfgang Filc (1989) und der Politiker Klaus von Dohnanyi (1985) eine etwas andere Absicht. Als Beitrag zur Sanierung der Staatsfinanzen sollte die Sichtguthabenschaffung durch die Banken zwar nicht geändert werden, aber es sollten die Mittel, welche die Zentralbank heute als Reserven an die Banken ausleiht, dem Finanzminister zur freien Verfügung überlassen werden. Damit wurde immerhin der Aspekt der Seigniorage angesprochen, aber doch suboptimal in den engen Grenzen der heutigen Reservebasis. Die monetäre Problematik der Geldschöpfung und der geteilten Geldkreisläufe im bestehenden fraktionalen Reserve-System wurde nicht aufgearbeitet.

Folgen und Vorteile

Die Wiederherstellung des staatlichen Geldregals und einer hohen Seigniorage durch eine Vollgeldreform ist sicherlich kein finanzwirtschaftliches Allheilmittel. Gleichwohl bringt es eine definitive Lösung des Problems der monetären Sicherheit, der ethischen und verfassungsgemäßen Legitimität der Geldschöpfung und des damit verbundenen Geldschöpfungsgewinns, und der effektiven Kontrolle geldmengeninduzierter Inflation.

Die Guthaben auf Geldkonten wären historisch erstmalig völlig sicheres unbare Geld. Die zirkulierende Vollgeldmenge bleibt unabhängig von Konjunkturen oder anderen Einflüssen stabil. Schon dies muss sich stabilisierend auf die Realwirtschaft auswirken. Die Geldmenge, und vor allem auch ihr Zuwachs, wäre historisch erstmalig unter der effektiven Kontrolle einer dafür autorisierten öffentlichen Stelle, hier der Ausgabeabteilung der gewaltenteilig unabhängig gestellten Zentralbank. Soweit Veränderungen der Geldmenge zur Preisentwicklung beitragen (Inflation, Disinflation, Deflation), wäre dieser Faktor historisch erstmalig unter lückenloser Kontrolle, ganz im Gegensatz zum heutigen, fast vollständigen Verlust der Geldmengenkontrolle im fraktionalen Reservesystem.

Dadurch würde eine Vollgeldreform auch zur Lösung angrenzender Probleme beitragen. Dies betrifft nicht nur den Beitrag zur Sanierung der öffentlichen Finanzen. Ein anderer, ebenso bedeutender Beitrag liegt in der Verstetigung von Konjunkturzyklen und der Vorbeugung gegen Finanzkrisen. Zwar kann auch eine Vollgeldbasis das prozyklische Risiko- und Darlehensverhalten der Banken und anderer Wirtschaftsteilnehmer nicht ändern. Dennoch kann den Übertreibungen von Boom- und Krisenphasen in einem Vollgeldregime dadurch gegengewirkt werden, dass die Geldbasis stabil bleibt und der Geldmengenzuwachs konsequent kontrazyklisch, und damit konjunkturglättend, gestaltet wird. Diese Art von kontrazyklischem Verhalten hat mit Keynesianischem 'Deficit spending' unseligen Andenkens rein gar nichts zu tun. Eine Verstetigung von Konjunkturzyklen wirkt ihrerseits vorbeugend gegen Finanzkrisen.

Der Übergang zu Vollgeld repräsentiert den nächsten naheliegenden Schritt in der historischen Entwicklung des Geldes aus der traditionellen in die moderne Gesellschaft. Der Entwicklungspfad verläuft hierbei vom materiellen Warengeld, am ausgeprägtesten in Form von Edelmetallgeld, zum frei geschöpften, unbaren, rein wert- und preisinformationalen Generaläquivalent für das Wirtschaftsprodukt, das Kaufkraft auf dieses verleiht. Eine der Zwischenstufen auf diesem historischen Weg bestand in der Einführung von Banknoten und ihrer Umwandlung von privat emittierten Zetteln in gesetzliche Zahlungsmittel im Zeitraum von um 1700–1900. Die Vollgeldreform vollzieht nichts anderes als den nächsten solchen Schritt, nun auf der Entwicklungsstufe des bargeldlosen Zahlungsverkehrs: nach der allgemeinen Einführung von Sichtguthaben auf Girokonten als Zahlungsmittel seit bald hundert Jahren nun ihre Umwandlung von privat emittierten Geldsurrogaten in vollwertige gesetzliche Zahlungsmittel, die auf eigens dafür konstituierten Geldkonten zirkulieren.

Vollgeld, obwohl es zinsfrei und im Prinzip auch tilgungsfrei in Umlauf kommt, ist kein Beitrag zum Ausstieg aus der Zinswirtschaft. Solange die Wirtschaft langfristig noch wächst, und damit ein gewisser milder Preisauftrieb verbunden ist, wird die dem Zinsmechanismus inhärente Problematik der Umverteilung von Einkommen und Vermögen von Schuldner zu Gläubiger kompensiert durch eben diese beiden Faktoren, erstens dem Wachstum der Realeinkommen und zweitens dem damit einhergehenden Preisauftrieb (Inflation). Irgendwann freilich wird die Zeit wieder kommen, und zwar in Annäherung des historischen Endes der transsäkularen Modernisierungs- und Wachstumsphase, wo die Einkommens- und Vermögensumverteilung durch den Zinsmechanismus wieder zu einer virulenten sozialen Frage werden müsste. Obwohl eine Vollgeldreform wie hier dargelegt noch keine Antwort auf diese Frage gibt, dürfte Vollgeld als zins- und tilgungsfreie Geldbasis der Wirtschaft eine bessere Ausgangsbasis zur Lösung des Problems bieten als die heutige verzinsliche Kreditschöpfung der Zahlungsmittel.

Hauptgewinner einer Vollgeldreform wären die öffentliche Hand und, der Absicht nach, die Steuerzahler. Sofern die Regierung die Chancen einer Vollgeldreform zur Sanierung des Staatshaushalts und zur Rekontribution von Einkommen an die Bürger nutzt, müsste sich dies außerdem direkt niederschlagen in allgemeinen wirtschaftlichen Vorteilen in Form einer erhöhten Eigenkapitalbasis, eines gesteigerten Investitionsniveaus und eines entsprechend gesteigerten Wirtschafts- und Beschäftigungsniveaus.

Literaturhinweise

- Creutz, Helmut 2002: Vollgeld und Grundeinkommen. Anmerkungen ..., Zeitschrift für Sozialökonomie, 133/2002, 14–19; unter Bezugnahme auf Ders. 1996: Geldschöpfung durch Geschäftsbanken. Theorie oder Wirklichkeit?, Zeitschrift für Sozialökonomie, 108/1996, 22–41.
- Filc, Wolfgang 1989: Finanzierung öffentlicher Aufgaben durch zinslosen Notenbankkredit, WSI Mitteilungen, 42. Jg., Juli 1989, 405–412.
- Fisher, Irving 1935: 100% Money, Works Vol. 11, ed. and introduced by William J. Barber, London: Pickering & Chatto, 1997.
- Fisher, Irving/Cohrssen, Hans R.L. 1934: Stable Money. A History of the Movement, New York: Adelphi Company.
- Friedman, Milton 1948: A Monetary and Fiscal Framework for Economic Stability, The American Economic Review, 38 (1948) 245–264.
- Friedman, Milton 1959: A Program for Monetary Stability, New York: Fordham University Press.
- Friedman, Milton 1969: The Monetary Theory and Policy of Henry Simons, in: Ders., The Optimum Quantity of Money and other Essays, New York: Aldine de Gruyter, 1969, 81–94.
- Gocht, Rolf 1975: Kritische Betrachtungen zur nationalen und internationalen Geldordnung, Berlin: Duncker & Humblot.
- Hayek, Friedrich A. von 1977: Entnationalisierung des Geldes. Eine Analyse der Theorie und Praxis konkurrierender Umlaufmittel, Tübingen: Mohr/Siebeck.
- Hart, Albert G. 1935: The Chicago Plan of Banking Reform, The Review of Economic Studies, 2 (1935) 104–116.
- Huber, Joseph 1998: Vollgeld. Beschäftigung, Grundeinkommen und weniger Staatsquote durch eine modernisierte Geldordnung, Berlin: Duncker & Humblot.
- Huber, Joseph/Robertson, James 2000: Creating New Money. A Monetary Reform for the Information Age, London: New Economics Foundation.
- Knapp, Georg Friedrich 1905: Staatliche Theorie des Geldes, Leipzig: Duncker & Humblot.
- Pahlke, Jürgen 1970: Steuerbedarf und Geldpolitik in der wachsenden Wirtschaft. Geldschöpfung als Mittel der Staatsfinanzierung, Berlin: Walter de Gruyter.
- Simons, Henry C. 1948: A Positive Programme for Laissez Faire. Some Proposals for a Liberal Economic Policy, and: Rules versus Authorities in Monetary Policy. Both articles in: H.C. Simons, Economic Policy for a Free Society, The University of Chicago Press, 1948. First published as "Rules...", The Journal of Political Economy, 44 (1936) 1–30.
- von Dohnanyi, Klaus (Hg) 1986: Notenbankkredit an den Staat? Beiträge und Stellungnahmen zu dem Vorschlag, öffentliche Investitionen mit zins- und tilgungsfreien Notenbankkrediten zu finanzieren, Baden-Baden: Nomos.
- Zarlenga, Stephen A. 2002: The Lost Science of Money, Valatie, N.Y.: American Monetary Institute.

Bargeld + Sichtguthaben = Vollgeld

"Die Verschiebung der Zahlungsgewohnheiten von baren zu unbaren Abwicklungen wird auch in Zukunft weitergehen. Damit wird der Hebel für die Notenbanken immer kürzer, die Geldmenge stabilitätserhaltend zu steuern. Wie die Notenbanken vor rund 100 Jahren die von Banken herausgegebenen Banknoten in ihre Verantwortung übernehmen, so wird das auch bald für die Übernahme des von privaten Banken verwalteten Girogeldes erforderlich werden.

Die Zweckmäßigkeit einer solchen Übernahme der für Zahlungen benutzten Bankguthabenbestände ergibt sich auch aus der heutigen Zwitter-situation der Sichtguthaben, die sowohl zum Nachfrage- als auch zum Kreditpotenzial zu zählen sind. Die Sichtguthaben stellen ein Guthaben dar, das den Banken, wenn auch eingeschränkt, als Kreditmittel zur Verfügung steht. Ebenso können die Einleger damit auch weiterhin selbst Zahlungen vornehmen. Dadurch scheint es zu einer Doppelnutzung zu kommen, was aber genau betrachtet nicht der Fall ist. Denn die Banken können das eingezahlte Geld nur so lange für Kredite nutzen, wie es der Einzahler nicht selbst in Anspruch nimmt, also nur zwischenzeitlich. Es kommt nicht zu einer Vermehrung des Geldes, sondern nur zu seiner effektiveren Nutzung.

Anders ausgedrückt: Während bei der Bargeldnutzung die Kaufkraft zwischen Annahme und Ausgabe der Geldscheine gewissermaßen eingefroren ist, wird sie auf den Konten durch die zwischenzeitliche Kreditvergabe genutzt. Diese effektivere Nutzung führt zu erhöhten unbaren Zahlungen und damit zu einem geringeren Bedarf an Bargeld, wodurch die Geldmengensteuerung der Notenbanken ungünstig beeinflusst wird. Durch eine Übernahme der Sichtguthabenbestände in die Verwaltung der Notenbank käme es also zu einer klaren Trennung zwischen Zahlungs- und Kreditmitteln und damit auch zwischen den Aufgaben der Notenbanken und Geschäftsbanken. Diese Trennung wird inzwischen auch von Joseph Huber in seinem Buch "Vollgeld" empfohlen."

aus: Helmut Creutz, 29 Irrtümer rund um das Geld, München 2004, S. 286–287. (Eine Rezension folgt im nächsten Heft.)

Christopher Mensching:

Geldhortung als Nachfrageausfall in der Stromgrößensphäre

I. Einleitung¹

Ausgangspunkt der nachfolgenden Überlegungen ist die "Depressionstheorie" des – zu unrecht – nahezu in Vergessenheit geratenen deutsch-amerikanischen Nationalökonom N. A. L. J. Johannsen (1844–1928).² Johannsen ist nicht nur dogmenhistorisch von größtem Interesse, weil er Teile der Keynes'schen Theorie, nämlich das Multiplikatorprinzip und den Zusammenhang zwischen Ersparnis und Investition, vorweggenommen hat.³ Er verdient – zumindest innerhalb der Freiwirtschaftslehre – auch deswegen besondere Beachtung, weil er als Konsequenz seiner Depressionstheorie nahezu zeitgleich, aber unabhängig von Silvio Gesell den Gedanken eines Geldes entwickelt hat, das seinem jeweiligen Besitzer einen zeitabhängigen Wertverlust einbringt und sich demzufolge nicht bzw. nur eingeschränkt als Wertaufbewahrungsmittel eignet.⁴ Ein wesentlicher Baustein von Johannsens Theoriegebäude ist die von ihm vorgenommene Unterscheidung zwischen der "kapitalistischen Sparform" einerseits und der "störenden Sparform" andererseits, die nachfolgend kurz skizziert werden soll und aus der sich wertvolle Einsichten über das Wesen der Geldhortung gewinnen lassen.

II. Johannsens Unterscheidung zwischen "kapitalistischer" und "störender" Sparform

"Das A und O aller Depression liegt im 'Mangel an Nachfrage'. Wollen wir das Einsetzen der Depression erklären, so müssen wir vor allem dartun, woher das gleichzeitig einsetzende Manko in der Nachfrage rührt."⁵ Mit diesen Worten beginnen Johannsens Ausführungen über seine Depressionstheorie, die in treffender Kürze deren wesentlichsten Charakterzug umreißen.⁶

Das Manko in der Nachfrage führt Johannsen auf die Spartätigkeit, d. h. auf die Erübrigung von (Geld-)Einkommen über den Verbrauch hinaus, zurück.⁷ Da die Spartätigkeit – bei der es sich nach Johannsens Definition im Ergebnis um Geldhortung handelt⁸ – zwangsläufig zu einem Mangel an Nachfrage führt, wohnt ihr, wie Johannsen zutreffend ausführt, stets eine "das Volkswohl schädigende Tendenz inne"⁹, die, sofern sie nicht neutralisiert wird, zu Geschäftsstille und Depression führt.¹⁰

Eine Neutralisierung der schädigenden Tendenz der Spartätigkeit ist nur dann möglich, wenn die Sparfonds in einer bestimmten Weise, nämlich zum Zwecke des Aufbaus neuen Produktiv- oder Gebrauchskapitals, veranlagt werden, ein Vorgang, den Johannsen als "Expansion" bezeichnet.¹¹ In diesem Falle führt der Sparprozess¹² im Ergebnis sogar zur "Vermehrung des Wohlstandes und zur Belebung des Geschäfts"¹³. Johannsen weist nun aber darauf hin, dass die Sparfonds, anders als von Adam Smith und der klassischen Nationalökonomie unterstellt, längst nicht immer zum Aufbau neuen Produktiv- oder Gebrauchskapitals, sondern stattdessen zum Erwerb bereits bestehender Güter (Häuser, Fabriken, Aktien¹⁴, Antiquitäten etc.) verwandt werden.¹⁵ Letzteres bezeichnet Johannsen als "störende Sparform"¹⁶, störend deshalb, weil diese Form der Veranlagung die schädigende Tendenz der Spartätigkeit nicht zu neutralisieren in der Lage ist. Der "störenden Sparform" stellt Johannsen die "kapitalistische Sparform", d. h. die Veranlagung der Sparfonds in der "Expansion", gegenüber, durch welche die schädigende Tendenz der Spartätigkeit nicht nur neutralisiert, sondern sogar in ihr Gegenteil verwandelt wird.

III. Unterschiedliche Auswirkungen von "kapitalistischer" und "störender" Sparform

Wie eben bereits dargelegt, haben "kapitalistische Sparform" einerseits und "störende Sparform" andererseits nach Auffassung von Johannsen höchst unterschiedliche Auswirkungen für die Volkswirtschaft. Während erstere zur Mehrung des Wohlstands und zur Belebung des Geschäfts führt, hat letztere eine Depression zur Folge.¹⁷ Johannsen führt dafür im wesentlichen folgende Gründe an:

- Durch Veranlagung im Wege der "kapitalistischen Sparform" werden Arbeitskräfte in "Tätigkeit und Verdienst"¹⁸ gesetzt, da neues Produktiv- und Gebrauchskapital geschaffen wird. Dies ist bei der "störenden Sparform", bei der lediglich bereits bestehende Güter ausgetauscht werden, nicht der Fall.
- Die "kapitalistische Sparform" führt im Gegensatz zur "störenden Sparform" dazu, dass sich der Besitzstand der Volkswirtschaft erhöht, ohne dass die nichtsparenden Wirtschaftssubjekte ärmer werden. Bei der "störenden Sparform" findet hingegen nur eine Besitzverschiebung vom Nichtsparer zum Sparer statt; es handelt sich also im Ergebnis um ein Nullsummenspiel.¹⁹
- Bei der "kapitalistischen Sparform" wird die jeder Spartätigkeit innewohnende schädigende Tendenz, die ihre Ursache im Nachfrageausfall nach Verbrauchsgütern findet, durch eine entsprechende Mehrnachfrage nach Investitionsgütern²⁰ neutralisiert. Bei der "störenden Sparform" ist dies nicht der Fall; vielmehr kann sich der – von der Spartätigkeit als solcher ausgehende²¹ und nicht durch die "kapitalistische" Sparform neutralisierte – Nachfrageausfall in Form des von Johannsen entdeckten "multiplizierenden Prinzips"²² fortpflanzen, da er zu entsprechenden Einkommensverlusten bei den Produzenten führt, die darauf ihrerseits mit verringerter Nachfrage reagieren müssen.²³

IV. Der Übergang von der "kapitalistischen" zur "störenden" Sparform

Ein entscheidender Faktor dafür, ob die Sparfonds in der "kapitalistischen" oder in der "stö-

renden" Sparform Veranlagung finden, sind die mit der jeweiligen Verwendung verbundenen Gewinnerwartungen. Johannsen weist zutreffend darauf hin, dass "Geschäftsleute" nur dann mit einer neuen Unternehmung beginnen oder eine bestehende vergrößern, wenn sie "mit ziemlicher Gewissheit oder doch mit großer Wahrscheinlichkeit einen Profit dabei ersehen"²⁴. Wenn aber aufgrund entsprechender Gewinnerwartungen – heute spricht man von einem "guten Investitionsklima" – fortlaufend investiert²⁵ wird, muss es nach gewisser Zeit aufgrund des permanenten Aufbaus neuen Produktiv- oder Gebrauchskapitals zwangsläufig immer schwerer werden, weitere lohnende Investitionsmöglichkeiten zu finden. Anders gewendet könnte man auch sagen, dass die Investitionsmöglichkeiten in dem Maße abnehmen, wie investiert wird.²⁶ Jede Volkswirtschaft wird daher früher oder später zu dem Punkt kommen, zu dem soviel Produktiv- und Gebrauchskapital geschaffen wurde, dass weitere Investitionen mangels entsprechender Gewinnaussichten in großem Maße eingestellt werden.²⁷ Nach Auffassung von Johannsen setzt dann der Übergang zur "störenden Sparform" ein.²⁸

V. "Kapitalistische" und "störende" Sparform als Nachfrage von Strom- bzw. Bestandsgrößen

Analysiert man Johannsens Unterscheidung zwischen der "kapitalistischen" Sparform einerseits und der "störenden" Sparform andererseits, so fällt auf, dass bei ersterer Produkte aus dem laufenden Wirtschaftskreislauf, d.h. Stromgrößen, nachgefragt werden, während sich die Nachfrage im Falle des "störenden Sparens" auf Bestandsgrößen, also auf Güter, die dem Wirtschaftskreislauf bereits zuvor entnommen wurden, bezieht. Die mit jeder Ersparnis (im Sinne der Erübrigung von Geld über den Verbrauch hinaus) verbundene verminderte Nachfrage nach Stromgrößen (Konsumgütern) ist aber nur dann unproblematisch, wenn der durch das (Geld-)Sparen verursachte Nachfrageausfall durch eine entsprechende Mehrnachfrage nach anderen Stromgrößen (Investitionsgütern) kompensiert wird. Eben dies ist nicht der Fall, wenn die

Geldersparnisse statt für den Erwerb von Investitionsgütern für den Kauf bereits bestehender Güter – d.h. Bestandsgrößen – verwandt werden. Die notwendige Folge des Nachfrageausfalls in der Stromgrößensphäre ist, dass einige der vorher in der Verbrauchs- und Investitionsgüterindustrie beschäftigten Arbeitskräfte nicht mehr gebraucht werden und auch kein Einkommen mehr erzielen, mit dem sie ihrerseits Nachfrage halten könnten. Letzteres ruft entweder den – von Johannsen entdeckten – Multiplikator auf den Plan, oder führt, sofern die arbeitslos gewordenen Wirtschaftssubjekte ihren Konsum nicht entsprechend einschränken, zu der oben beschriebenen Besitzverschiebung (und damit zu einer bloßen Verlagerung innerhalb der Bestandsgrößensphäre).

Der wesentliche Unterschied zwischen der "kapitalistischen" Sparform einerseits und der "störenden" Sparform andererseits besteht darin, dass bei ersterer der mit dem Sparvorgang als solchem zunächst verbundene Nachfrageausfall in der Stromgrößensphäre anschließend kompensiert wird. Genau dies ist bei der "störenden" Sparform, die lediglich zu einer Nachfrage in der Bestandsgrößensphäre führt, nicht der Fall.

VI. Lehren für die Freiwirtschaftslehre

Um die Bedeutung der obigen Ausführungen für die Freiwirtschaftslehre zu ermitteln, muss man sich zunächst eine Parallele zwischen der von der Freiwirtschaftslehre immer wieder betonten Geldhortung und ihren Gefahren sowie der von Johannsen herausgearbeiteten "störenden Sparform" vor Augen führen: In beiden Fällen kommt es zu einem Nachfrageausfall in der Stromgrößensphäre! Gesamtwirtschaftlich gesehen, hat die Nachfrage nach Bestandsgrößen damit die gleichen Auswirkungen wie das Horten von Geld. Diese – möglicherweise zunächst befremdlich anmutende – Behauptung soll nachfolgend anhand eines kurzen Beispiels illustriert werden: Wenn der A dem B dessen Aktienpaket oder Grundstück abkauft, kann man zwar aus einzelwirtschaftlicher Perspektive nicht davon sprechen, dass der A sein Geld horten würde. Gesamtwirtschaftlich gesehen wirkt sich

die von A und B vorgenommene Transaktion jedoch nur in der Weise aus, dass das Geld einerseits und das Aktienpaket bzw. das Grundstück andererseits lediglich den Besitzer gewechselt haben.²⁹ Eine Wertschöpfung – sprich: die Produktion neuen Produktiv- oder Gebrauchskapitals – hat hingegen nicht stattgefunden, da der durch den Sparvorgang zunächst bewirkte Nachfrageausfall nach (aus Verbrauchsgütern bestehenden) Strömen nicht durch eine anschließende Mehrnachfrage nach (aus Investitionsgütern bestehenden) Strömen kompensiert wurde.³⁰

Dies verdeutlicht, dass nicht nur die eigentliche Geldhortung, d. h. die Erübrigung von Geld über den Verbrauch hinaus, sondern auch die Verlagerung der Nachfrage von der Stromgrößensphäre in die Bestandsgrößensphäre höchst problematisch sein kann. Der Verfasser schlägt daher vor, zukünftig zwischen der Geldhortung im engeren Sinne (Kassenhaltung) und der Geldhortung im weiteren Sinne (Nachfrage nach Bestandsgrößen) zu differenzieren und das Hauptaugenmerk auf den in beiden Konstellationen zu verzeichnenden Nachfrageausfall in der Stromgrößensphäre zu legen. Gegenstand des freiwirtschaftlichen Reformanliegens sollte also nicht nur die Verhinderung der Geldhortung im engeren Sinne, sondern auch der Geldhortung im weiteren Sinne sein.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Nachfrage nach Bestandsgrößen nicht per se problematisch ist. Selbstverständlich erfüllen Bestandsmärkte wie beispielsweise der Gebrauchtwagenhandel oder gar die Börsen wichtige und nützliche Aufgaben. Problematisch wird die in die Bestände statt in die Ströme gehende Nachfrage erst dann, wenn Geld über längere Zeit nur zum Austausch von Bestandsgrößen dient und sich auf diese Weise – zu Lasten des wertschöpfenden Wirtschaftskreislauf (d.h. der Stromgrößensphäre) – ein zweiter, weitgehend unproduktiver³¹ Wirtschaftskreislauf in der Bestandsgrößensphäre herausbildet. Dies soll nachfolgend kurz illustriert werden:

Wenn das Wirtschaftssubjekt A statt einer Stromgröße eine Bestandsgröße, z. B. das Aktienpaket des Wirtschaftssubjektes B, erwirbt, B aber mit dem von A erhaltenen Geld zeitnah wieder Nachfrage nach einer Stromgröße hält,

ist der kurze Umweg des Geldes über den Bestandsmarkt "Börse" unproblematisch, da der wertschöpfende Wirtschaftskreislauf alsbald wieder geschlossen wird. Wenn er das Geld jedoch zur Kassenhaltung verwendet (Geldhortung im engeren Sinne) oder seinerseits wieder eine Bestandsgröße nachfragt (Geldhortung im weiteren Sinne), indem er z. B. eine andere Aktie erwirbt, und wenn zusätzlich auch der Verkäufer dieser Aktie mit dem erhaltenen Geld wieder eine Bestandsgröße, z. B. eine Immobilie, nachfragt, kommt es in der Stromgrößensphäre zu dauerhaften Nachfrageausfällen, die sich wiederum multiplizieren und so Wirtschaftsstockungen, insbesondere Arbeitslosigkeit, hervorrufen. Es liegt auf der Hand, dass einer derartigen dauerhaften Zirkulation des Geldes in der Bestandsgrößensphäre – wie sie z. B. bei länger anhaltenden Spekulationswellen zu beobachten ist – wegen ihrer negativen Auswirkungen für den wertschöpfenden Wirtschaftskreislauf entgegengewirkt werden muss.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die herkömmliche Auffassung vom Geldhorten, die lediglich auf die Kassenhaltung der einzelnen Wirtschaftssubjekte abstellt (Geldhortung im engeren Sinne), Kritikern des freiwirtschaftlichen Ansatzes eine prinzipiell vermeidbare Angriffsfläche bietet. So wird Gesellianern – nicht ohne eine gewisse Berechtigung – immer wieder entgegengehalten, dass doch heutzutage wegen des damit verbundenen Zinsverlustes kaum noch jemand sein Geld horte.³² Da der freiwirtschaftliche Ansatz aufgrund dieses Argumentes oft insgesamt und ohne weitere Prüfung ad acta gelegt wird, plädiert der Verfasser dafür, auf einen derartigen Vorhalt künftig zu entgegnen, dass die Kassenhaltung der einzelnen Wirtschaftssubjekte zwar tatsächlich untergeordneter Natur sein möge, es aber entscheidend darauf ankommt, was im Ergebnis mit den – zirkulierenden (!) – Ersparnissen geschieht, sprich: ob diese investiert werden, also Nachfrage nach Strömen halten, oder ob sie dem Erwerb bereits bestehenden Eigentums und damit von Bestandsgrößen dienen.

VII. Denkbare Möglichkeiten zur Erschwerung von Nachfrageausfällen in der Stromgrößensphäre

Die obigen Ausführungen haben verdeutlicht, dass man, will man einem dauerhaften Nachfrageausfall in der Stromgrößensphäre entgegenwirken, sowohl die Geldhortung im engeren Sinne als auch die Geldhortung im weiteren Sinne nachhaltig erschweren muss. Leider hat sich die Freiwirtschaftslehre bisher fast ausschließlich auf ersteres konzentriert, obwohl auch letzteres ein großes Problem darstellt, das bisher – mit Ausnahme der Notwendigkeit einer Bodenreform – in der freiwirtschaftlichen Literatur komplett vernachlässigt wurde.

1. Erschwerung der Geldhortung im engeren Sinne

Der Geldhortung im engeren Sinne kann mit künstlichen Durchhaltekosten auf Geld (Freigeld) effektiv entgegengewirkt werden. Da künstliche Durchhaltekosten auf Geld sowohl die Nachfrage nach Strom- als auch nach Bestandsgrößen beeinflussen, ist eine separate Betrachtung ihrer Auswirkungen geboten.

a) Auswirkungen in der Stromgrößensphäre

Künstliche Durchhaltekosten auf Geld würden zunächst dazu führen, dass sich der Kreis der rentablen Investitionsmöglichkeiten ausweitet. Während Johannsen noch davon ausging, dass neue Investitionen erst dann unterbleiben, wenn diese – aufgrund der Fülle des geschaffenen Gebrauchs- und Produktivkapitals – keine Rendite mehr abwerfen, lautet eine der freiwirtschaftlichen Kernthesen, dass in unserem derzeitigen Geldsystem neue Investitionen bereits dann unterbleiben, wenn zu erwarten ist, dass die zu erzielende Rendite unter dem dem Gelde anhaftenden Urzins³³ (Gesell) bzw. dessen Liquiditätsprämie³⁴ (Keynes) liegt. Urzins bzw. Liquiditätsprämie des Geldes setzen somit den Standard, über den hinaus sich das Sachkapital nicht vermehren kann. Die Folge ist ein – von der Freiwirtschaftslehre als Kapitalismus bezeichnetes – Marktverhältnis, in dem das Angebot im Verhältnis zur Nachfrage (nach Leihgeld und Sachgut/Realkapital) institutionell knapp gehalten wird und dadurch den Zins (Geld- und Sach-

kapitalzins) erzwingt.³⁵ "Nicht die Existenz eines Gutes oder die an ihm klebenden Besitztitel werfen das Plus ab, sondern die Seltenheit in Verbindung mit der Nachfrage – Knappheit genannt."³⁶

Wenn Urzins bzw. Liquiditätsprämie durch künstliche Durchhaltekosten neutralisiert würden, müsste sich der Kreis der rentablen Investitionsmöglichkeiten zwangsläufig solange ausweiten, bis die Sachkapitalknappheit nach einer gewissen Zeitspanne beseitigt und der Sachkapitalzins auf Null gesunken ist. Ein auf Null gesunkener Sachkapitalzins hätte zur Folge, dass neben der durch die künstlichen Durchhaltekosten neutralisierten Liquiditätsprämie des Geldes (dem Urzins) ein weiterer – im Gegensatz zur Liquiditätsprämie berechtigter (!) – Bestandteil des Geldzinses, nämlich der realwirtschaftlich bedingte Erfolgsanteil³⁷, wegfallen würde. Denn der Erfolgsanteil spiegelt nur die Knappheit des Sachkapitals wieder und kann demzufolge nur verlangt werden, solange dieses knapp ist.³⁸ Sofern man von den anderen, noch verbliebenen und ebenfalls berechtigten³⁹ Bestandteilen des Geldzinses – nämlich Risiko- prämie, Hausseprämie (Inflationsausgleich) und Kreditvermittlungsentgelt – absieht, wäre damit auch ein Geldzins von Null erreicht, und der Kapitalrentner würde, wie von Keynes vorhergesagt, eines sanften Todes sterben.⁴⁰

Aufgrund der Ausweitung des Kreises rentabler Investitionsmöglichkeiten würden künstliche Durchhaltekosten auf Geld im Ergebnis zu einer vorübergehenden Ankurbelung der Wirtschaft führen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass damit zwangsläufig negative Konsequenzen für die Umwelt verbunden sind, da durch das Absinken des Geldzinses ökologische und/oder soziale Projekte verwirklicht werden könnten, die bisher unrentabel waren, z. B. auf dem Gebiet der Solarenergie⁴¹.

b) Auswirkungen in der Bestandsgrößensphäre

Die Spekulationswellen der letzten Jahre belegen, dass sich die Nachfrage mit dem Versiegen der rentablen Investitionsmöglichkeiten in erheblichem Umfang in die Bestandsgrößensphäre verlagert und dass sich dort – außerhalb und zu Lasten des wertschöpfenden Wirtschaftskreislaufes – ein weitgehend unproduktiver zwei-

ter Kreislauf herausbildet. In unserem heutigen Geldsystem setzt dieser Prozess bereits dann ein, wenn der Sachkapitalzins bzw. dessen Grenzleistungsfähigkeit (Keynes) auf die Höhe des Urzinses bzw. der Liquiditätsprämie des Geldes abgesunken ist. Da auch in einem Freigeldsystem die rentablen Investitionsmöglichkeiten spätestens mit der Beseitigung der Sachkapitalknappheit erschöpft sein werden, stellt sich die Frage, ob sich die Nachfrage ab diesem Zeitpunkt wegen der dem Gelde anhaftenden Durchhaltekosten nicht sogar in weit größerem Maße als im herkömmlichen Geldsystem von der Stromgrößensphäre in die Bestandsgrößensphäre verlagert und es somit zu enormen Spekulationswellen kommt. Wenn dies tatsächlich so sein sollte, was hier nur angedeutet, aber nicht abschließend beurteilt werden kann, wären künstliche Durchhaltekosten auf Geld allenfalls notwendige, keinesfalls aber hinreichende Bedingung für eine effektive Bekämpfung von Nachfrageausfällen in der Stromgrößensphäre. Daher erscheint es notwendig, die Einführung künstlicher Durchhaltekosten auf Geld durch Maßnahmen zu ergänzen, die, anders als Freigeld, der Geldhortung im weiteren Sinne entgegenwirken.

Im übrigen hat bereits Keynes darauf hingewiesen, dass bei der Einführung von Banknoten, denen (durch die Einführung künstlicher Durchhaltekosten, C. M.) ihre Liquiditätsprämie genommen wird, "eine lange Reihe von Ersatzmitteln in ihre Fußstapfen treten" würde, so z. B. "Bankgeld, täglich abrufbare Darlehen, ausländisches Geld, Juwelen und [...] Edelmetalle".⁴² Diese kryptische, vielseitig interpretierbare Passage in Keynes' Hauptwerk deutet darauf hin, dass auch Keynes die Gefahr einer "Flucht in die Bestandsgrößensphäre" bzw. die Problematik der Geldhortung im weiteren Sinne gesehen hat.

2. Finanzinstrumente und Reformen zur Erschwerung der Geldhortung im weiteren Sinne

Der Geldhortung im weiteren Sinne lässt sich mit einer Vielzahl von komplementären Finanzinstrumenten und Reformmaßnahmen entgegenwirken, so z. B. einer Devisenumsatzsteuer (sog. Tobin Tax), einer Börsenumsatzsteuer und einer Bodenrechtsreform.

a) Devisenumsatzsteuer (Tobin Tax)

Der Grundgedanke der nach ihrem "Erfinder", dem Nobelpreisträger James Tobin⁴³ benannten Tobin Tax besteht darin, internationale Devisentransaktionen mit einer geringfügigen Steuer zu belegen. Ziel dieser Devisenumsatzsteuer ist es, kurzfristige Spekulationsgeschäfte zu unterbinden, die Volatilität der Wechselkurse zu reduzieren und das Weltfinanzsystem insgesamt zu stabilisieren. Obwohl bereits 1972 von Tobin propagiert, wurde sein Vorschlag erst in den Neunzigerjahren aufgegriffen. Mittlerweile stellt er eine Kernforderung insbesondere des globalisierungskritischen Netzwerkes ATTAC dar.

Hintergrund der Forderung nach einer Devisenumsatzsteuer ist der empirische Befund, dass der weit überwiegende Teil aller Devisentransaktionen nicht der Abwicklung realwirtschaftlicher Handelsgeschäfte, sondern der kurzfristigen Geldanlage in diversen Fremdwährungen dient. Aus diesem Tatbestand lässt sich ableiten, dass sich die internationalen Geldströme in hohem Maße von ihrer realwirtschaftlichen Grundlage – der produktiven Stromgrößensphäre – abgekoppelt haben und dauerhaft in der – rein distributiven – Bestandsgrößensphäre zirkulieren. Durch eine geringfügige Devisenumsatzsteuer – z. B. in Höhe von 0,25 % des Umsatzes – könnte eine nicht realwirtschaftlich bedingte übersteigerte Nachfrage der Bestandsgröße "Fremdwährung" verhindert werden, da sich die mit kurzfristigen Devisentransaktionen zu erzielende Rendite – in Abhängigkeit vom Steuersatz – deutlich reduzieren würde.

b) Börsenumsatzsteuer

Das zur Devisenumsatzsteuer Gesagte gilt entsprechend für eine Börsenumsatzsteuer, die den Sekundärhandel mit bereits platzierten Anleihen und Aktien verteuern würde und somit einer Verlagerung der Nachfrage von der Stromgrößensphäre in die Bestandsgrößensphäre entgegenwirkt. Bezeichnenderweise wurde die in Deutschland schon einmal bestehende Börsenumsatzsteuer im Jahr 1991 abgeschafft, wahrscheinlich mit dem einzelwirtschaftlich richtigen, aber gesamtwirtschaftlich falschen Argument, dass man die Vornahme von Investitionen erleichtern wolle. Es wurde aber weiter oben schon darauf

hingewiesen, dass aus volkswirtschaftlicher Sicht nur dann eine Investition vorliegt, wenn mit den veranlagten Geldern neues Produktiv- oder Gebrauchskapital aufgebaut werden soll. Dies ist beim Sekundärhandel mit bereits bestehenden Finanztiteln definitiv nicht der Fall. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass kein Geringerer als Keynes darauf hingewiesen hat, dass die Einführung einer Börsenumsatzsteuer die zweckmäßigste verfügbare Reformmaßnahme sein dürfte, um die Vorherrschaft der Spekulation (= Nachfrage in der Bestandsgrößensphäre, C. M.) über die Unternehmungslust (= Nachfrage in der Stromgrößensphäre, C. M.) abzuschwächen.⁴⁴

c) Bodenrechtsreform

Die Notwendigkeit einer Bodenrechtsreform ist in der Freiwirtschaftslehre unbestritten, da die Bodenpreise bei der durch die Einführung von künstlichen Durchhaltekosten auf Geld bewirkten Absenkung des Zinsfußes zwangsläufig ins Unendliche steigen müssten. Auf die Einzelheiten und die genaue Begründung einer Bodenrechtsreform kann hier aus Platzgründen nicht näher eingegangen werden.⁴⁵ Vielmehr soll hier die Feststellung genügen, dass der Boden bisher die einzige unter einer Vielzahl von Bestandsgrößen ist, anhand derer innerhalb der Freiwirtschaftslehre die Problematik einer "Flucht in die Bestandsgrößensphäre" thematisiert wurde.

VIII. Fazit

Freigeld allein dürfte Nachfrageausfälle in der Stromgrößensphäre und die damit verbundenen Wirtschaftsstockungen nicht verhindern können, weil zu erwarten ist, dass es nach Absinken des Sachkapitalzinses auf Null zu einer durch die Durchhaltekosten des Geldes möglicherweise noch verstärkten Nachfrageverlagerung in die Bestandsgrößensphäre (Geldhortung im weiteren Sinne) kommt. Aber auch isolierte Maßnahmen, die ausschließlich darauf abzielen, der weitgehend unproduktiven Nachfrage nach Bestandsgrößen entgegenzuwirken, können nicht oder nur in geringem Umfang greifen, weil sie – anders als Freigeld – die Geldhortung im engeren Sinne nicht verhindern können. Folglich

müssen beide Problemkreise, d.h. die Geldhortung im engeren und die Geldhortung im weiteren Sinne, gemeinsam angegangen werden. Hier zeigt sich übrigens eine interessante Parallele zwischen Freigeld einerseits und der Tobin Tax andererseits: Beide Finanzinstrumente könnten dazu dienen, Nachfrageausfällen in der Stromgrößensphäre entgegenzuwirken, und beide werden ihre volle Wirksamkeit nur dann erreichen, wenn man sie kombiniert.

Anmerkungen

- 1 Mein ganz besonderer Dank gilt Prof. Dr. Thomas Huth, ohne den dieser Artikel nicht entstanden wäre.
- 2 N. A. L. J. Johannsen, *Die Steuer der Zukunft*, Berlin 1913; ders., *A Neglected Point in Connection with Crises*, New York 1908; ders. (unter dem Pseudonym J. J. O. Lahn), *Depressionsperioden und ihre einheitliche Ursache*, New York 1903; ders. (unter dem Pseudonym J. J. O. Lahn), *Der Kreislauf des Geldes und der Mechanismus des Soziallebens*, Berlin 1903.
- 3 E. Schneider, N. A. L. J. Johannsen und J. M. Keynes, *Einführung zum gleichnamigen Betrag von Hans-W. Schnack*, in: *Jahrbuch für Sozialwissenschaft*, Band 2, 1951, S. 129. – Auch L. Klein hat anerkannt, dass der "sadly neglected crank" Johannsen den gesamten "savings-investment building block of the Keynesian System" antizipiert hat, siehe L. Klein, *The Keynesian Revolution*, New York 1947, S. 143: "N. Johannsen in 1908 published a complete anticipation of this part of Keynes' theory." Zur Rolle Johannsens als Vorläufer von Keynes siehe auch G. Bombach et. al. (Hrsg.), *Der Keynesianismus III*, Berlin Heidelberg New York 1981, S. 7 ff. – Keynes hat Johannsen in seinem *Treatise on Money (Vom Gelde, S. 375)* genannt, erwähnt ihn dagegen nicht in der *General Theory*, obwohl "actually Johannsen's ideas were much more relevant to the latter book than to the *Treatise*" (L. Klein, aa0, S. 143).
- 4 N. A. L. J. Johannsen, *Die Steuer der Zukunft, I. Teil: Die Geldsteuer*, S. 3 ff. Trotz dieser erstaunlichen Parallele zu Gesell wird Johannsen in der freiwirtschaftlichen Literatur so gut wie nicht erwähnt. Eine Ausnahme bildet Dieter Suhr, der darauf hinweist, dass Johannsen ähnliche Ideen wie Gesell verfolgt und veröffentlicht hat, D. Suhr, *Geld ohne Mehrwert*, Frankfurt am Main 1983, S. 137. – Johannsen selbst waren die Schriften Gesells bekannt. Er will von ihnen jedoch erst im Jahre 1911, d.h. nach Entstehung seiner eigenen Hauptwerke, erfahren haben. Johannsen erkennt zwar an, dass Gesell der Erste gewesen ist, der das Grundprinzip eines sich abwertenden Papiergeldes publiziert hat. Gesells Umsetzungsvorschläge lehnt er aber zugunsten seines eigenen Geldsteuer-Planes ab, N. A. L. J. Johannsen, aa0, S. 209 ff.
- 5 N. A. L. J. Johannsen, aa0, S. 223.
- 6 Vgl. Hans-W. Schnack, *Die Depressionstheorie bei N. A. L. J. Johannsen und bei J. M. Keynes*, in: *Jahrbuch für Sozialwissenschaft*, Band 2, 1951, S. 132–156.
- 7 N. A. L. J. Johannsen, aa0, S. 236 f.
- 8 Johannsen differenziert zwischen der "Spartätigkeit" und dem "Sparprozess", der nicht nur die Erübrigung von Geld, sondern auch dessen anschließende Veranlagung umfasst, N. A. L. J. Johannsen, aa0, S. 237.
- 9 N. A. L. J. Johannsen, aa0, S. 226.
- 10 N. A. L. J. Johannsen, aa0, S. 226 f.
- 11 N. A. L. J. Johannsen, aa0, S. 226 f.
- 12 Siehe Fußnote 8.
- 13 N. A. L. J. Johannsen, aa0, S. 227.
- 14 Natürlich mit Ausnahme von Neuemissionen.
- 15 N. A. L. J. Johannsen, aa0, S. 238 ff.
- 16 N. A. L. J. Johannsen, aa0, S. 236 ff.
- 17 Johannsen scheint – wie Klassik und Neoklassik – implizit davon auszugehen, dass die Geldersparnisse nicht dauerhaft gehortet, sondern grundsätzlich in einer der beiden von ihm genannten Sparformen veranlagt werden. Da Johannsen aber explizit darauf hinweist, dass erst der mit der Spartätigkeit (d.h.: Geldhortung, s.o.) verbundene Nachfrageausfall Marktverhältnisse schafft, welche eine Veranlagung in der "störenden Sparform" zu einer im Vergleich zur "kapitalistischen Sparform" attraktiven Alternative werden lassen, setzt er implizit voraus, dass es bei einem Versiegen der rentablen Investitionsmöglichkeiten jedenfalls zu einer vorübergehenden Geldhortung kommt, N. A. L. J. Johannsen, aa0, S. 228 ff. und S. 240.
- 18 N. A. L. J. Johannsen, aa0, S. 239.
- 19 N. A. L. J. Johannsen, aa0, S. 229.
- 20 Johannsen verwendet nicht den Terminus "Investitionsgüter", sondern spricht von neuem "Produktiv- und Gebrauchskapital".
- 21 N. A. L. J. Johannsen, aa0, S. 243.
- 22 N. A. L. J. Johannsen, aa0, S. 232 ff. Das multiplizierende Prinzip ist wenige Jahrzehnte später ein wesentlicher Bestandteil der Keynes'schen Beschäftigungstheorie geworden, Hans-W. Schnack, aa0, S. 134.
- 23 Falls die Produzenten ihre Nachfrage nicht oder nicht im eigentlich erforderlichen Maße einschränken, sind sie gezwungen, ihr Hab und Gut zu veräußern, um ihre Einkommensverluste zu kompensieren. Dies hat die oben bereits angesprochene Besitzverschiebung zur Folge: der Sparer wird reicher, die Nichtsparer werden ärmer, N. A. L. J. Johannsen, aa0, S. 229.
- 24 N. A. L. J. Johannsen, aa0, S. 245.
- 25 Aus betriebswirtschaftlicher Sicht handelt es sich sowohl im Falle der "kapitalistischen" als auch der "störenden" Sparform um eine Investition. Der Volkswirt hingegen muss beides strikt auseinanderhalten.
- 26 Vgl. Hans-W. Schnack, aa0, S. 145.
- 27 Auch der technische Fortschritt dürfte diesen Zeitpunkt lediglich hinausschieben.
- 28 N. A. L. J. Johannsen, aa0, S. 244 ff.
- 29 Auch Johannsen weist auf diese Besitzverschiebung vom Nichtsparer zum Sparer hin, N. A. L. J. Johannsen, aa0, S. 228 f.
- 30 Sofern die Transaktion durch Dritte (Kreditinstitut, Immobilienmakler) vermittelt wurde, erfolgt zwar wegen der damit verbundenen (Finanz-)Dienstleistungsproduktion auch eine Wertschöpfung. Diese fällt im Vergleich zur mit dem Erwerb einer Stromgröße verbundenen Wertschöpfung größtmäßig jedoch kaum ins Gewicht.
- 31 Siehe Fußnote 30.
- 32 So z. B. J. Huber, *Vollgeld*, Berlin 1998, S. 231 f. und S. 381 ff., dort insbesondere S. 393.
- 33 S. Gesell, *Die Natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld*, 9. Aufl. 1949, S. 313 ff.
- 34 J. M. Keynes, *Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes*, S. 189 f.
- 35 D. Löhr, *Urmonopole, intertemporale soziale Kosten und nachhaltiges Wirtschaften*, in: *Zeitschrift für Sozialökonomie*, 109. Folge (1997), S. 13–27.
- 36 F. G. Binn, *Die Rolle des Kapitals bei der Wachstums- und Umweltproblematik*, in: W. Onken (Hrsg.), *Perspektiven einer ökologischen Ökonomie*, Hann. Münden 1983, S. 29.

- 37 Gesell nennt den Erfolgsanteil "Darlehenszins auf Sachgüter", siehe dazu S. Gesell, aa0, S. 343 ff.
- 38 Man könnte daher auch von einer "Knappheitsprämie" sprechen.
- 39 Es kann nicht oft genug betont werden, dass einzig die Liquiditätsprämie des Geldes, d. h. der Urzins, keine wirtschaftsethische Berechtigung hat.
- 40 J. M. Keynes, aa0, S. 317. Bei dem sanft verstorbenen Kapitalrentner wird es sich freilich um einen "Untoten" handeln, der wiederaufersteht, sobald das Sachkapital z. B. aufgrund einer Naturkatastrophe erneut knapp wird.
- 41 Siehe dazu D. Suhr, Die Wettbewerbsfähigkeit alternativer Energien in Abhängigkeit vom Geldsystem, in: Zeitschrift für Sozialökonomie, 89. Folge (1991), S. 3–13.
- 42 J. M. Keynes, aa0, S. 302.
- 43 James Tobin (1918–2002) erhielt 1981 den Nobelpreis für Wirtschaft für seine Analyse der Finanzmärkte und deren Beziehungen zu Investitionsentscheidungen, Beschäftigung, Produktion und Preisen.
- 44 J. M. Keynes, aa0, S. 135.
- 45 Siehe dazu H. George, Fortschritt und Armut, Berlin 1881; M. Flürscheim, Not aus Überfluss, Leipzig 1909; S. Gesell, aa0, S. 77 ff. – M. Pfanschmidt, Vergessener Faktor Boden, Lütjensburg 2. Auflage 1990; B. und H. Dieterich, Boden – Wem nützt er? Wen stützt er?, Braunschweig und Wiesbaden 1997; F. Andres, Der Beitrag der Bodenreform zur Nachhaltigkeitsdiskussion, in: Zeitschrift für Sozialökonomie, 137. Folge (2003), S. 29–37; F. Andres, Der Boden als Privileg und Kapitalgut, in: Zeitschrift für Sozialökonomie, 140. Folge (2004), S. 3–11.

Zustimmung zu Henry George's "Single Tax"

"George's Lösung – das Land im privaten Eigentum zu belassen und seinen ökonomischen Wert ("surplus") wegzusteuern – hat den großen Vorzug einer einfachen Realisierbarkeit. Sie ist ein vernachlässigtes Instrument der Sozialpolitik. Sie sollte von Ökonomen, Sozialwissenschaftlern, Philantropen, Reformern und Politikern noch viel ernster genommen werden. ..."

Prof. Dr. Kenneth E. Boulding, University of Colorado/USA
A Second Look at "Progress and Poverty",
in: ders., Towards a New Economics – Critical Essays on
Ecology, Distribution and Other Themes.
Worcester 1992, S. 158–169, hier: S. 169.

TAGUNG der Evangelischen Akademie
Hofgeismar vom 12.–14. November 2004
In Zusammenarbeit mit:
Christen für gerechte Wirtschaftsordnung e.V. (CGW)
und Sozialwissenschaftliche Gesellschaft e.V. (SG)

Gerechtigkeit in der Wirtschaft – Quadratur des Kreises?

FREITAG, 12. NOVEMBER 2004

19.15 Uhr **Gerechtigkeit als Kriterium in der
Wirtschaftswissenschaft**
Prof. Dr. St. Panther, Ökon., Uni Flensburg

SAMSTAG, 13. NOVEMBER 2004

9.15 Uhr **Gerechtigkeit im Alten und Neuen Testa-
ment und sozioethische Konsequenzen
für die Gegenwart**
Dr. Jochen Gerlach, Theologe, Wabern

11.00 Uhr **Gerechtigkeit und Natürliche
Wirtschaftsordnung**
Prof. Dr. G. Senft, Ökon., Wirtschaftsuniv. Wien

14.30 Uhr **Das System der Einkommensbesteuerung
im Spannungsfeld zwischen Gerechtig-
keit und Effizienz**
Prof. Dr. D. Löhrl, 1. Vors. der SG, Ökon., FH Trier

15.00 Uhr **Nachhaltigkeit als intergenerationelle
Gerechtigkeit aus philosophischer und
juristischer Sicht**
Prof. Dr. F. Ekardt, Jurist/ Philosoph, Uni Bremen

16.00 Uhr **Arbeitsgruppen** AG 1 - Steuern: Prof. Löhrl;
AG 2 - Umwelt: Prof. Ekardt

17.30 Uhr **Auswertung der AGs im Plenum**

SONNTAG, 14. NOVEMBER 2004

9.30 Uhr **Die Austreibung des Dämonischen aus
der Wirtschaft – Mit Tora und Talmud
gegen autonomisierte Funktionssysteme**
Prof. Dr. Th. Ruster, Theologe, Uni Dortmund

11.00 -
12.30 Uhr **Gerechtigkeit zwischen allgemeiner
Leitidee und konkreter Handlungs-
anweisung**
*Schlussausprache und Moderation:
Prof. Dr. Hans G. Nutzinger*

Ausführl. Programm u. Anmeldekarte anfordern:
Sozialwissenschaftliche Gesellschaft, Postfach 1550,
D-37145 Northeim | Fon 05503-805 389 | Fax: 805 394
eMail: SG.Lindner@t-online.de
Internet: www.sozialwissenschaftliche-gesellschaft.de

Dirk Löh:

Bodenangebot und Bodenwertsteuer *

In seinem Beitrag stellt Jörg Gude die Auffassung Paul Samuelsons über Bodenrente und Bodenbesteuerung dar, wie sie im 14. Kapitel seines zusammen mit W. D. Nordhaus erschienenen Standardwerkes "Volkswirtschaftslehre" (15. Aufl.), Wien 1998 zu finden ist. Gudes Darstellung ist korrekt und didaktisch einwandfrei. Die vorgetragene Auffassung ist nicht exotisch, sie findet sich auch in anderen mikroökonomischen Lehrbüchern.¹ Überhaupt stößt man auf bodensozialistisch anmutende Tendenzen manchmal dort, wo sie am allerwenigsten vermutet werden: "In my opinion, the least bad tax is the property tax on the unimproved value of land, the Henry George argument of many, many years ago." Gesagt hat dies kein Geringerer als Milton Friedman.² Wenngleich man einen Milton Friedman in den seltenen Momenten, in denen er sich auf der richtigen Spur befindet, keineswegs bremsen sollte, kann der gesamte Argumentationsstrang durchaus kritisch gesehen werden. Aus dieser Kritik ergeben sich auch Implikationen für die Wirkungsweise der Grundsteuer, wie sie z.B. von Dieterich in derselben Ausgabe der Zeitschrift für Sozialökonomie beschrieben wird.³

1 Zur Angebotsfunktion von Grund und Boden

Ausgangspunkt der Kritik ist, dass Samuelson wie viele andere auch ohne Weiteres von einer steilen Angebotsfunktion von Grund und Boden ausgehen.⁴ Dies ist nicht nur aufgrund der Kosten der Urbarmachung, Erschließung und Verbesserung⁵ etc. fraglich, die beim Grenzboden höher sein können als beim Boden bester Qualität und Lage. Denn darüber hinaus sind aber nicht nur die pagatorischen Kosten in die An-

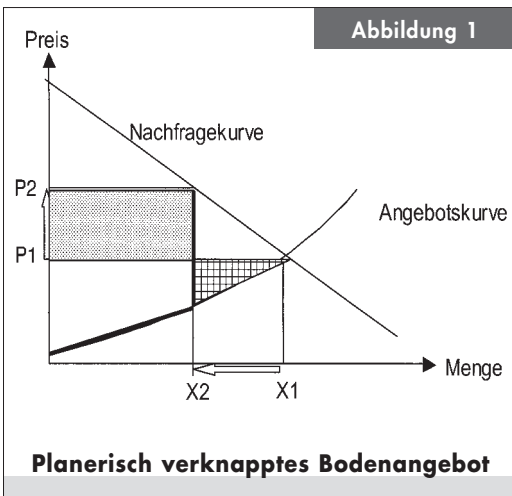
gebots- bzw. Kostenfunktion einzubeziehen, sondern ebenso die Opportunitätskosten, die durch eine Erhöhung des Bodenangebotes verursacht werden. Diesbezüglich ist wiederum zu berücksichtigen, dass die Angebotsfunktion sinnvoller Weise auf das jeweilige Nutzungssegment bezogen werden muss, wie Samuelson selbst einräumt (S. 297). Zu berücksichtigen sind daher die bekannten einschlägigen Nutzungskonkurrenzen zwischen Wohnen, Gewerbe, Verkehr und Landwirtschaft. Eine Ausweitung z.B. der Wohnnutzung ist i.d.R. nur zu Lasten einer alternativen Nutzung möglich (wenn sie durch die Nutzungsplanung erlaubt ist). Dann aber entstehen durch den Verzicht auf die Nutzungsalternative Opportunitätskosten. Bezieht man die o.g. Kostenkategorien in die segment-spezifische Kosten- bzw. Angebotsfunktion ein, spricht einiges dafür, dass – zumindest in langfristiger Perspektive – diese keinesfalls vertikal, sondern zunächst eher flach ist, später dann zunehmend steiler wird.

Selbstverständlich ist der Boden absolut begrenzt. Diese Begrenzung würde irgendwann zu einer steilen, also unelastischen Angebotskurve führen, da die verfügbare Fläche mit welchem Aufwand auch immer schließlich nicht mehr vermehrt werden kann. Allerdings – und das wird häufig übersehen – ist der Aspekt der absoluten Begrenztheit für die tatsächliche Angebotsfunktion gar nicht relevant. Das von Samuelson aufgeführte Zitat von Rogers: "Boden ist eine gute Investition: Den macht heute keiner mehr" (S. 295) ist in dieser Form vor dem Hintergrund der herrschenden institutionellen Rahmenbedingungen schlichtweg sachlich falsch. Angesichts der oben angesprochenen Nutzungskonkurrenzen existiert in Deutschland (auch in anderen Ländern) vielmehr ein hoheitlicher Planungsvorbehalt⁶. Damit in einer Stadt beispielsweise Wohnen und Arbeiten funktionieren kann, müssen Grundstücke für Infrastruktureinrichtungen, Straßen, Schulen, Wohn-

*) Ergänzende Anmerkungen zu den Beiträgen von Jörg Gude "Nobelpreisträger Paul Samuelson über die Bodensteuer" und Hartmut Dieterich "Die Grundsteuer – Perspektiven ihrer Reform" in der 140. Folge/2004 der "Zeitschrift für Sozialökonomie"

flächen planerisch vorgesehen werden, zumal ohne Planung die Bodenrenten andere Allokationssignale (z.B. höhere Erträge bei Nutzung für gewerbliche Dienstleistungen als für eine Schule) geben würden⁷.

Die Nutzungen werden also innerhalb der vorhandenen Fläche planerisch ("künstlich") geschaffen wie begrenzt, das Angebot damit in planwirtschaftlicher Weise bestimmt.⁸ In der untenstehenden Abbildung ist die planwirtschaftliche Angebotsrestriktion durch die Verringerung des segmentspezifischen Angebots von X_1 (Schnittpunkt von Angebot und Nachfrage ohne planerische Restriktion) auf X_2 (Schnittpunkt von Angebot und Nachfrage unter Berücksichtigung der planerischen Restriktion) berücksichtigt.



Deutlich wird auch, dass die Anbieterrente durch diese Begrenzungsentscheidung erhöht wird (aufgrund der Preissteigerung von P_1 auf P_2). Die segmentspezifische langfristige Angebotskurve unter Berücksichtigung der planerischen Begrenzung wird durch die fettgedruckte Linie verdeutlicht.

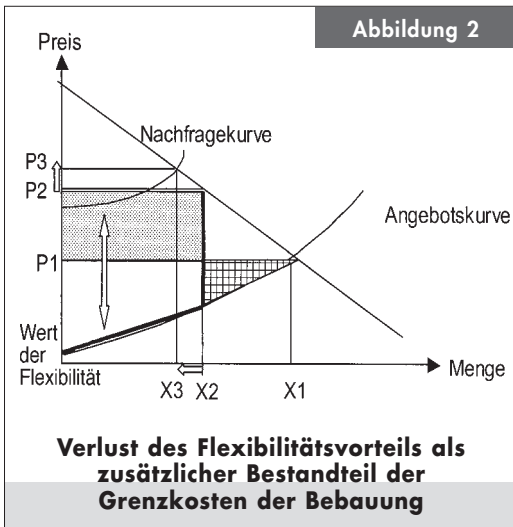
Wäre die Angebotskurve im Schnittpunkt mit der Nachfragekurve so steil wie oben dargestellt, würde allerdings das Problem der Spekulation und Bodenhortung keine Rolle spielen. Samuelson behauptet denn auch als Konsequenz der angenommenen senkrechten Angebotsfunktion

folgerichtig: "Da das Bodenangebot unelastisch ist, arbeitet der Boden immer; und zwar zu jenem Preis, der dem Wettbewerb entsprechend geboten wird."⁹

Es ist allgemein bekannt, dass diese Behauptung augenscheinlich nicht den Tatsachen entspricht. Offensichtlich bestehende Missstände wie Leerstände, Bodenspekulationen, Baulücken und Brachen sind auf – privatwirtschaftliche – Angebotsverknappungen zurückzuführen (weswegen verschiedentlich auch der Begriff "Bodenmonopol" verwendet wurde und wird). "Flächenhaushaltspolitik" ist neuerdings deswegen ein großes Thema in Deutschland, weil die knappe Ressource Fläche eben nicht effizient genug genutzt wird. Unterstellt man rational agierende Wirtschaftssubjekte und eine "normal" geneigte Nachfragekurve, so können die privatwirtschaftlich erzeugten Angebotsverknappungen nur dadurch erklärt werden, dass die tatsächliche Angebots- bzw. Grenzkostenkurve nicht nur flacher, sondern auch zugleich höher als die planerisch gewünschte (steile) Angebotskurve verläuft. Dementsprechend ist der Schnittpunkt zwischen Angebots- und Nachfragekurve nicht bei der (planerisch bestimmten) Menge X_2 zu verorten, sondern links davon im Punkt X_3 (s. die Abbildung 2 auf Seite 32).

Was ist die Ursache für diesen höheren Verlauf der tatsächlichen Grenzkosten- bzw. Angebotskurve? M.E. können die erhöhten Grenzkosten theoretisch auf rationale betriebswirtschaftliche Entscheidungskalküle zurückgeführt werden, die mit den Eigenschaften von Grund und Boden unmittelbar zusammenhängen¹⁰: Mit dem Grund und Boden erwirbt man das Recht, hat aber (normalerweise) keineswegs die Verpflichtung, diesen baulich zu nutzen (Auszahlung). Die Nutzung wird erwogen, wenn die Rahmenbedingungen günstig sind; anderenfalls wird auf die Nutzung verzichtet und auf günstigere Gelegenheiten gewartet.¹¹ Somit geht mit Grund und Boden dieselbe Zahlungs- und Risikostruktur einher wie mit einer (Finanz-)Option. Eine (Finanz-)Option wiederum ist allgemein definiert als das Recht (nicht aber die Verpflichtung), innerhalb einer bestimmten Zeitspanne (amerikanische Option) oder zu einem bestimmten Zeitpunkt

(europäische Option) einen bestimmten Vermögensgegenstand zu einem vorab festgelegten Preis zu erwerben (Auszahlung, im Falle der Call-Option). Der Kauf von Grund und Boden kann daher mit der Zahlung einer Optionsprämie verglichen und der Immobilienmarkt mit Hilfe des sog. Realloptionsansatzes analysiert werden. Die Flexibilität, das Folgeinvestment (also die auf den Erwerb des Grund und Bodens folgende Bebauung) bis zu einem günstigeren Zeitpunkt zu verschieben, hat einen eigenständigen Wert (der mit Hilfe der Optionspreistheorie ermittelt werden kann). Es lässt sich in der Optionspreistheorie darstellen, dass exklusive Optionen höherwertiger als nicht exklusive Optionen sind. Je stärker das Bodenangebot durch Planung limitiert wird, umso exklusiver werden die mit dem Grund und Boden einhergehenden Rechte und Möglichkeiten, umso höher daher auch der Wert der betreffenden Option.



Bei Erstellung eines Gebäudes wird dieser Flexibilitätsvorteil zumeist (auf lange Zeit) aufgegeben. Die Bebauung eines Grundstücks erzeugt somit nicht nur zahlungswirksame Kosten der Errichtung des Gebäudes, sondern auch Opportunitätskosten in Gestalt des Verlustes des Flexibilitätsvorteils. Rechnet man den Verlust des Flexibilitätsvorteils, der mit der Bebauung einhergeht, noch zu den übrigen Kosten hinzu,

ergibt sich eine Erhöhung der Grenzkosten der Bebauung, und damit auch der Angebotskurve (s. Abbildung 2).

Sofern die Zahlungsbereitschaft bzw. Zahlungsfähigkeit nicht hoch genug ist, um den Grundeigentümer für die Aufgabe des Wertes der Flexibilität zu kompensieren, bleibt das tatsächliche Grundstücksangebot (X3) unter dem Plan (Bereich X2 bis X3). Entgegenen kann die Politik dem mit Maßnahmen, die den Wert des Flexibilitätsvorteils senken (z.B. Bebauungsgebote).¹²

2 Wirkungen einer Bodenbesteuerung

Die von Dieterich in derselben Ausgabe der Zeitschrift für Sozialökonomie aufgestellte Behauptung¹³, eine reformierte Grundsteuer (z.B. als Bodenwertsteuer) könne zur Flächenmobilisierung beitragen, geht ebenfalls implizit von einer nicht steilen Angebotsfunktion aus (unabhängig davon, ob der Aspekt des Flexibilitätsvorteils berücksichtigt wird oder nicht).

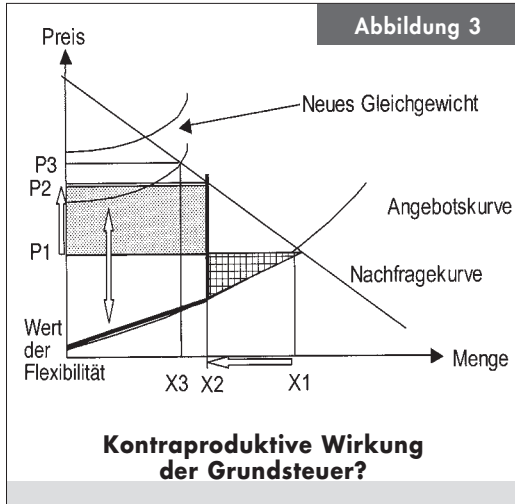
Demgegenüber gilt die Behauptung Samuelsons¹⁴, eine Besteuerung von Grund und Boden führe zu keinen Verhaltensänderungen und Wohlfahrtsverlusten, nur bei einer steilen Angebotsfunktion (die allenfalls kurzfristig angenommen werden kann).

Nun berufen sich die Befürworter der Bodenwertsteuer einerseits auf deren flächenmobilisierende Wirkung (als Folge einer an sich flacheren Angebotskurve!), preisen aber gleichzeitig deren wohlfahrtsökonomische Vorzüge (die sich nur bei einer steilen Angebotskurve einstellen können!). Der auf der Hand liegende Widerspruch wird i.d.R. nicht weiter thematisiert.

Nachfolgend soll dieser diskutiert und aufgelöst werden:

Geht man angesichts offensichtlicher Phänomene wie Bodenhortung, Spekulation, Baulücken, Leerständen etc. – im Gegensatz zu Samuelson – davon aus, dass in dem Bereich zwischen X2 und X3 die Angebotskurve keineswegs unelastisch (also senkrecht) ist und relativ hoch verläuft, müssen die von Samuelson prognostizierten Wirkungen einer Bodenbesteuerung in Frage gestellt werden. Wird den Grundstückseigentümern¹⁵ bei

einer (langfristig) nicht senkrechten Angebotskurve eine Steuer auferlegt, könnte sogar wegen der Erhöhung ihrer Grenzkosten eine weitere Linksverschiebung der Angebotskurve erwartet werden!



Der neue Gleichgewichtspunkt würde zu einer noch geringeren Menge und zu höheren Grundstückspreisen führen! Träfe dieses Ergebnis zu, wäre die Grundsteuer als Instrument zu einer besseren Flächenmobilisierung gänzlich ungeeignet. Unter den vorliegenden Umständen würde, was unter Mikroökonomien ebenfalls unumstritten sein dürfte, sehr wohl ein Wohlfahrtsverlust eintreten, da sich die Summe aus Nachfrager- und Anbieterrente verringern würde.¹⁶ Vom wohlfahrtsökonomischen Standpunkt aus wäre eine solche Grundsteuer daher eindeutig abzulehnen.

Was die Inzidenz der Steuer angeht, ist aus der Mikroökonomik wohl bekannt (und muss daher nicht noch einmal hier ausgeführt werden), dass bei steigend bzw. fallend verlaufenden Angebots- und Nachfragefunktionen Grundstückseigentümer und Grundstücksnutzer sich die Steuerlast teilen (in welchem Ausmaß, hängt von den Neigungen der diversen Kurven ab). Die von Samuelson erwartete einseitige Belastung der (wirtschaftlichen) Grundstückseigentümer würde ebenfalls nicht eintreten.

Handelt es sich bei den von Dieterich erwarteten Wirkungen der Bodenwertsteuer¹⁷ daher um eine eklatante Fehleinschätzung? M.E. ist dies keineswegs der Fall.

Die Gründe ergeben sich zunächst aus einer genaueren Betrachtung der **Bemessungsgrundlage**: Die in der nebenstehenden Graphik dargestellte Erhöhung der Grenzkosten ist nur dann möglich, wenn mit der baulichen Nutzung die Steuerlast ansteigt. Dies ist typischerweise der Fall bei einer verbundenen Steuer, soweit diese also nicht nur Grund und Boden, sondern auch die Gebäude in einem entsprechenden Ausmaß belastet (Ähnliches kann auch bei einer "ökologisierung" der Steuersätze geschehen, indem "naturschädlich" genutzte Flächen stärker als nicht "naturschädlich" genutzte belastet werden¹⁸). Die Bodenwertsteuer in der Konzeption Dieterichs soll sich jedoch – als unverbundene Steuer – nur auf Grund und Boden beziehen und unabhängig von der Art und Weise der baulichen Nutzung erhoben werden. Wenn sich die Steuerbelastung nicht mit dem Grad der baulichen Nutzung verändert, handelt es sich um eine Fixkostensteuer¹⁹. Es ergeben sich keine steuerinduzierten Änderungen der Marginalbedingungen (die erste Ableitung der betreffenden Teilkostenfunktion ist gleich Null). Somit kommt es zu keiner Erhöhung der Grenzkosten, die Bodenwertsteuer ist vom flächenhaushaltspolitischen Standpunkt her also nicht schädlich.

"Nicht schädlich" bedeutet auf der anderen Seite aber noch nicht notwendigerweise "förderlich". M.E. kann jedoch die Frage nach der flächenhaushaltspolitischen Wirksamkeit bejaht werden. Des Rätsels Lösung liegt hier wiederum im zumeist übersehenen Flexibilitätsvorteil, der mittels des Realloptionsansatzes als Zeitwert der Option beschrieben werden kann: Eine Bodenwertsteuer hat auf diesen im Optionsmodell die Wirkung einer Dividende (eine Dividende steht dem Inhaber des Basiswertes zu und entgeht dem Inhaber des Optionsrechtes). Sie senkt den Wert des Flexibilitätsvorteils und damit Grenzkosten der Bebauung ab, ohne dass die jedoch einen Einfluss auf die Grenzkosten der Bebauung hätte. In den Worten Dieterichs wird ein Nutzungsdruck (also ein Druck auf Ausübung der

Option) erzeugt.²⁰ Ob dieser Nutzungsdruck hoch genug ist, ob also der Wert der Flexibilität in ausreichendem Maße durch die Steuer abgesenkt werden kann, ist eine Frage des Steuersatzes. Entscheidend ist, dass der Steuersatz genügend Kraft entfaltet, um die Steuer (als "Dividende") den Flexibilitätsvorteil des Grund und Bodens entwerthen zu lassen.²¹ M.E. sollte die Orientierung des Steuersatzes an der Aufkommensneutralität daher unbedingt verworfen werden.

Aufgrund des Absinkens der Grenzkosten (sinkender Flexibilitätsvorteil) kommt es im Gefolge einer richtig bemessenen Bodenwertsteuer zu einem Absinken der Grenzkosten der Bebauung. Die bodenmobilisierende Wirkung kann einzig und allein von der damit einhergehenden Verschiebung der Angebotskurve nach unten ausgehen:

- Erst wenn die Bodenwertsteuer so stark wirkt, dass der (fiktive) Schnittpunkt der "natürlichen" Angebotskurve mit der Nachfragekurve nach rechts unten vom Schnittpunkt der "planwirtschaftlichen" Angebotskurve mit der Nachfragekurve geschoben wird, kann überhaupt die planerische Restriktion Wirksamkeit erlangen.
- Erst dann wird die planerisch gesetzte steile Angebotskurve relevant.
- Erst dann kommt es zu den von Samuelson erwarteten Inzidenzen (nur die Grundstückseigentümer tragen die Steuerlast).
- Erst dann stimmt die Behauptung, dass mit der Grundsteuer keine Wohlfahrtsverluste einhergehen.

Festzuhalten bleibt, dass eine Grundsteuer, die – entweder weil sie eine falsche Bemessungsgrundlage hat oder nicht stark genug dosiert ist – nicht in der Lage ist, die Angebotskurve weit genug nach rechts zu verschieben, aus wohlfahrtsökonomischer und flächenhaushaltspolitischer Sicht abzulehnen ist.²²

Anmerkungen

- 1 So auch in N. G. Mankiw, Principles of Microeconomics, Fort Worth u.a. 1997, S. 163 f.
- 2 Zitiert aus N. G. Mankiw, ebenda, S. 164; Friedman nimmt Bezug auf das 1879 erschienene Buch von Henry George "Progress and Poverty". – Bodensozialistische Tendenzen findet man auch bei Walras. S. z.B. cepa.newschool.edu/het/profiles/walras.htm -19k
- 3 H. Dieterich, Die Grundsteuer - Perspektiven zu ihrer Reform, in: Zeitschrift für Sozialökonomie, 140. Folge/März 2004, S. 12 ff.

- 4 Diese Annahme wird z.B. auch von Josten übernommen: R. Josten, Die Bodenwertsteuer – eine praxisorientierte Untersuchung zur Reform der Grundsteuer, Stuttgart u.a. 2000, S. 45-46. S. ebenso T. Klein, Die Bodensteuer – eine wirtschaftspolitische und finanzwissenschaftliche Analyse, Diss., Univ. Dresden 1997, S. 15 ff.
- 5 Diesen Aspekt konzediert Mankiw, Principles of Microeconomics, a.a.O., S. 164.
- 6 H. Dieterich, Bodenordnung und Bodenpolitik, in: H.W. Jenkis, Kompendium der Wohnungswirtschaft, München/Wien 2001, S. 520.
- 7 H. Dieterich, ebenda.
- 8 Klar erkannt hat dies schon S. Gesell mit seinen Ausführungen zum "Freiland dritten Grades" in: Die Natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld, Lauf bei Nürnberg 1949, S. 51 ff.
- 9 P. A. Samuelson, W. D. Nordhaus, Volkswirtschaftslehre (15. Aufl.), Wien 1998, S. 296.
- 10 S. z.B. D. Löhrl, Ökologische Umgestaltung der Grundsteuer mittels wert- oder flächenbezogener Bemessungsgrundlage?, in: Wirtschaftsdienst 6/2002; ders., Die Freiwirtschaftstheorie als Theorie der sozialen Asymmetrie, in: Zeitschrift für Sozialökonomie, H. 135, 4-2002, S. 24-35, "Bodensperre" und Reform der Grundsteuer als Instrument der Flächenhaushaltspolitik, in: Forum für angewandtes systemisches Stoffstrommanagement (FasS) 1/ 2003, S. 15-20, Reform der Grundsteuer und Flächenhaushaltspolitik, in: Wirtschaftsdienst 2/2004, S. 113-120.
- 11 Diese Aussage gilt nur bei einer Finanzierung mit Eigenkapital. Bei einer Finanzierung mit Fremdkapital würde durch die laufenden Zinszahlungen hingegen ein Nutzungsdruck erzeugt, der im Optionsmodell als Dividende zu berücksichtigen wäre (s. mehr dazu unten).
- 12 Möglich ist, dass die in Abbildung 2 dargestellte Konstellation nicht durchgängig, sondern nur in bestimmten Bereichen der diversen Immobiliensegmente zu finden ist. Sind die Opportunitätskosten der Aufgabe der Flexibilität (aus welchen Gründen auch immer) niedriger, so liegt der Schnittpunkt der "natürlichen" Angebotskurve mit der Nachfragekurve rechts vom Schnittpunkt der "planerisch" bestimmten Angebotskurve mit der Nachfragekurve. Im Detail sind hier aber noch immobilienwirtschaftliche Untersuchungen anzustellen.
- 13 H. Dieterich, Die Grundsteuer – Perspektiven zu ihrer Reform, a.a.O., S. 19-21.
- 14 J. Gude, Nobelpreisträger Paul Samuelson über die Bodensteuer, in: Zeitschrift für Sozialökonomie 140/2004, S. 23; P. A. Samuelson, W. D. Nordhaus, Volkswirtschaftslehre (15. Aufl.), Wien 1998, S. 296.
- 15 Es kann sich dabei auch um wirtschaftliche Eigentümer i.S.v. § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO handeln.
- 16 Sie z.B. N. G. Mankiw, Principles of Microeconomics, a.a.O., S. 121 ff.
- 17 Vgl. Anm. 12.
- 18 Vgl. K. Bizer, J. Lang, Ansätze für ökonomische Anreize zum sparsamen und schonenden Umgang mit Bodenflächen – Forschungsbericht im Auftrag des Umweltbundesamtes, Berlin 2000.
- 19 D. Brümmerhoff, Finanzwissenschaft, 7. Aufl., München u. a. 1996, S. 257.
- 20 H. Dieterich, Die Grundsteuer – Perspektiven zu ihrer Reform, a.a.O., S. 19.
- 21 Nicht verschwiegen werden soll allerdings, dass Restunsicherheiten bleiben: Insbesondere bedarf es noch weiterer Klärung, wie sich der Flexibilitätsvorteil im Grenzbereich von der abflachenden natürlichen zur planerisch steil gesetzten Angebotskurve genau verhält.
- 22 Dies gilt auch für flächenbezogene Bemessungsgrundlagen, vgl. D. Löhrl, Ökologische Umgestaltung der Grundsteuer mittels wert- oder flächenbezogener Bemessungsgrundlage?, a.a.O.

BERICHTE

■ **Europäischer Komplementärwährungskongress vom 18. bis 22. Juli 2004 in Bad Honnef**

Zum ersten europäischen Komplementärwährungskongress, den das Katholisch-Soziale Institut (KSI) ausrichtete, waren 160 Teilnehmer aus der ganzen Welt angereist (sogar aus Japan, Australien, Neuseeland, Kanada, Argentinien und den USA). Neben vielen Initiatoren von diversen Komplementärwährungen waren Repräsentanten von Dachorganisationen ebenso vertreten wie Experten aus Wirtschaft und dem Bankenbereich, aber auch viele, die das Thema Komplementärwährungen an sich interessierte. Analog der Definition von Bernard Lietaer werden unter dem Begriff Komplementärwährung sämtliche Systeme zusammengefasst, welche die offizielle Währung in irgendeiner Weise ergänzen. Dabei können diese sehr unterschiedlich in Durchführung und Zielsetzung sein. Derzeit zählen Tauschringe, Bonussysteme, Barterclubs, diverse Regionalwährungen und neuerdings auch sog. Sectora dazu.

Eröffnet wurde der Kongress mit einer Begrüßungsrede von dem Direktor des KSI, Joachim Sikora, der die Entstehung und Schwächen des derzeitigen Wirtschaftssystems und dessen Auswirkungen auf die Gesellschaft aufzeigte. Ziel sei es, weg von der reinen Erwerbsarbeit-Ökonomie zu einer Tätigkeits-Ökonomie zu gelangen.

Margrit Kennedy betonte in ihrem anschließenden Vortrag neben den regional begrenzten Komplementärwährungen die zunehmende Bedeutung von sektoralen Komplementärwährungen, die sog. "Sectora". Gemeint sind hierbei Systeme, die auf bestimmte Sektoren wie z.B. auf die Bildung begrenzt sind und die sowohl regional als auch national organisiert sein können. Als Beispiele führte sie den Furai-Kippu in Japan auf, ein Zeitwährungs-System, das lediglich für die Pflege und Betreuung älterer Menschen verwendet wird, oder das in Brasilien geplante Bildungs-Gutscheinsystem, den "Saber".

Im weiteren Verlauf des Kongresses wurden im Plenum 25 unterschiedliche Komplementärwäh-

rungssysteme und -formen vorgestellt. Präsentiert haben sich neben verschiedenen Lets-Systemen aus Polen, Ungarn und der Slowakei auch der 1990 gegründete Barterclub "Barter Card Network" aus Australien, der mittlerweile 25.000 Mitglieder in 16 Ländern hat.

Bei den bereits existierenden Regionalwährungen gibt es unterschiedliche Umsetzungsformen, neben Währungen innerhalb spiritueller Gemeinschaften wie in Damanhur (Italien) und in Findhorn (GB) oder innerhalb eines Nationalparks (Eco – Italien) gibt es Regionalwährungen die innerhalb eines Vereins gelten (z.B. der Chiemgauer und der Bremer Roland). Sehr unterschiedlich ist auch die Abhängigkeit von öffentlichen Geldern – während einige von der Europäischen Union finanzielle Unterstützung bekommen und viele Anträge gestellt haben, bevorzugen andere wiederum die finanzielle Unabhängigkeit.

Die restlichen Tage waren mit Workshops nach der Open-Space-Methode gestaltet und ermöglichten, die einzelnen Initiativen ausführlicher kennen zu lernen oder/und beliebige Fragestellungen gemeinsam zu diskutieren. Die Vorträge, Referate und Abschlussrunden im Plenum übersetzten Dolmetscher simultan in deutsch, englisch und französisch, während die Workshops entweder in englisch stattfanden oder sich Teilnehmer spontan bereit erklärten, die Übersetzung zu übernehmen.

Bei allem trugen die großzügigen Räumlichkeiten des KSI und die moderne technische Ausstattung (die u. a. eine Online-Konferenz mit Bernard Lietaer in den USA ermöglichte) zu dem Gelingen des Kongresses bei, ganz besonders betont sei auch die hervorragende kulinarische Verköstigung. Außer den Workshops boten die abendlichen Kulturprogramme viele Möglichkeiten mit fast allen Teilnehmern in Kontakt zu kommen. Als ein besonderes Highlight sei hier die Bootsfahrt auf dem Rhein genannt, die durch ihre musikalische Gestaltung wohl in jeder Erinnerung bleiben wird. Aber auch die Dachterrasse – mit Blick über Bad Honnef und zum Drachenfelsen, an dem der Sage nach Siegfried den Drachen getötet hat – war ein beliebtes abendliches Ziel, um die einzigartige Möglich-

keit zu nutzen, mit so vielen Menschen aus der ganzen Welt ins Gespräch zu kommen.

Dabei verband alle Teilnehmer die Begeisterung, mit unterschiedlichsten Methoden und Möglichkeiten – und über sämtliche Barrieren hinweg – am Gestalten einer besseren Zukunft zu arbeiten. Weltweit. Das motiviert, inspiriert und stärkt!

Diese Idee hat schließlich zur Gründung eines dynamischen Netzwerkes geführt, in dem gemeinsam neue Visionen und Leitbilder entstehen können. Für alle, die an weiteren Informationen rund um den Komplementärwährungskongress interessiert sind, kann eine umfangreiche Dokumentation aller Beiträge in Form einer CD beim KSI bezogen werden. (KSI, Selhofer Str. 11, 53604 Bad Honnef | eMail: sikora@ksi.de | Internet: www.ksi.de) *Tanja Rathgeber*

■ Zeiss – Stiftung oder Aktiengesellschaft ?

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat entschieden, dass das traditionelle Technologieunternehmen Carl Zeiss nach dem Willen des Stiftungskommissars Heinz Dürr zwecks besserer Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung von einer Stiftung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden kann. Eine Revision dieses Urteils beim Bundesgerichtshof hat das Gericht nicht zugelassen. Die Gegner haben einen "Verein Erhalt Abbéschen Gedankenguts" gegründet; sie klagen jetzt gegen die Nichtzulassung der Revision und wollen vor dem BGH erreichen, dass das Unternehmen gemäß dem Gründungsstatut aus dem Jahr 1896 als Stiftung weitergeführt wird. Mit der Unterstützung des Rechtswissenschaftlers Bernd Rüther bestehen die Kläger darauf, dass der Wille des Stiftungsgründers Ernst Abbé auch weiterhin beachtet wird. Sie wollen einen "Sieg des Zeitgeistes über eine große, einmalige und mehr als 100 Jahre alte erfolgreiche Idee" verhindern. (Stuttgarter Zeitung vom 13.11.2003, S. 14)

Ernst Abbé war übrigens aktives Mitglied des damaligen "Bundes Deutscher Bodenreformer" und auch ein Kritiker der Zinswirtschaft, weil diese zur Vermögenskonzentration und damit zur Kluft zwischen Reichtum und Armut führt. In seinen "Sozialpolitischen Schriften" trat Abbé

für eine "Elimination des Zinswesens aus dem Wirtschaftssystem als Voraussetzung für eine haltbare, nicht auf völlige Desintegration hinsteuernde Wirtschaftstätigkeit" ein. (Jena 1906, S. 16) Mit seinem Stiftungsunternehmen wollte Abbé das Zusammenwirken von Unternehmern und Arbeitnehmern auf eine neue, nicht kapitalistische Grundlage stellen, was auch heute noch bzw wieder anregend sein kann für die Suche nach zukunftsfähigen Unternehmensformen. *Red.*

B Ü C H E R

■ Christoph Deutschmann (Hrsg.) Die gesellschaftliche Macht des Geldes

Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 2002. 367 Seiten.
(Sonderheft der Zeitschrift "Leviathan" Nr. 21)

Geld ist offenbar wieder zu einem Thema in den Sozialwissenschaften geworden. Das sollte bei der herausragenden Stellung des Geldes in modernen Gesellschaften eigentlich nicht verwundern. Und doch ist es nicht selbstverständlich. Geld scheint mit der zunehmenden akademischen Aufspaltung der Sozialwissenschaften in Ökonomie und Soziologie zu einem "blinden Fleck" geworden zu sein. Gegen dieses "Manko" will die vorliegende Aufsatzsammlung vorgehen. Dabei beeindruckt das weite Spektrum, das dem Leser und der Leserin aber auch abverlangt, sich auf immer wieder neues Terrain mit zum Teil anderem theoretischen Hintergrund einzustellen. Bei all dieser Vielfalt der Perspektiven lässt sich gleichwohl ein roter Faden erkennen, nämlich "Geld nicht nur als technische Größe aufzufassen, sondern seine gesellschaftliche Eigenbedeutung als Medium und Vehikel von Macht sichtbar zu machen." (10) Vielleicht flammt das sozialwissenschaftliche Interesse am Geld auch nicht zufällig in einer Zeit auf, in der der Kapitalismus augenscheinlich weltweit zum einzig "real existierenden" Gesellschafts- und Wirtschaftssystem avanciert ist. An dieser Stelle können nur einige Aufsätze exemplarisch angesprochen werden.

Heiner Ganßmann setzt sich kritisch mit dem systemtheoretischen Konzept des Geldes als Kommunikationsmedium auseinander. Die Kom-

munikationstheorie des Geldes – Mainstream der soziologischen Geldtheorie – deutet Geld im Grunde analog zur herkömmlichen Auffassung in der Ökonomie als neutralen Mittler. Um zu verstehen, was Geld gesellschaftlich leistet und wie der Geldgebrauch sozial funktioniert, sei es durchaus hilfreich, Geld in Analogie zur Sprache als "symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium" aufzufassen. Was die Kommunikationstheorie des Geldes aber ausblende sei die Tatsache, dass es beim "Geldspiel" um die Koordination von Handlungen geht, denen Bedürfnisbefriedigung als elementares Movens zugrunde liegt, und das bedeutet: dass man sich Ressourcen aneignen und darüber verfügen können muss, dass also physische Ressourcen bewegt werden. Und das verlangt notwendigerweise, dass Geld nicht nur mitgeteilt, sondern auch übertragen wird, dass man Geld nur einmal ausgeben können darf, dass man Geld verliert, sobald man es benutzt, was wiederum voraussetze, dass Geld "im Gegensatz zur Sprache und den anderen Medien in vielen seiner Funktionen dinglich präsent und physisch manipulierbar ist." (44) Ganßmann argumentiert also, dass das Geldspiel "zwar gewisse Analogien zur Sprache aufweist, aber anders als die Sprache nicht ohne dingliche Objekte in zentraler Rolle auskommt." (21) Da die Kommunikationstheorie des Geldes den "dinglichen Charakter" des Geldes vernachlässige, entgehe ihr auch die Rolle des Geldes als Herrschaftsmittel. Allerdings sieht Ganßmann das Herrschaftsmoment nicht darin begründet, wie man vermuten könnte, dass die Geldbesitzer aufgrund der materiellen bzw. eigentumsrechtlichen Verfügungsgewalt über Geld, das in modernen Gesellschaften ja ein grundlegendes Existenzmittel darstellt, gewissermaßen die Macht haben, die ökonomische Kommunikation zu stören, sondern in den Lohnarbeitsverhältnissen: Wer nur über seine Arbeitskraft verfügt, ist zu Gehorsam genötigt, da einem sonst droht, aus dem Geldspiel ausgeschlossen zu werden. Allein die Drohung sei "ein überaus wirksames, weitreichendes Disziplinierungsmittel." (45) Ganßmann verortet also die kapitalistische Herrschaftsproblematisierung, Marx folgend, ursächlich in der Produktionssphäre.

Während Ganßmann die dingliche Präsenz als Spezifikum des Geldmediums identifiziert, problematisiert Aldo Haesler gerade die zunehmende Dematerialisierung des Geldes. Für Haesler ist Geld das vorantreibende Element der "Moderne". Je entmaterialisierter Geld werde, desto mehr weiten sich Wirtschaftsräume aus ("Globalisierung") und desto umfassender werden auch Lebensbereiche in den Geldnexus einbezogen, die davon zuvor unberührt waren ("Monetarisierung"). Haesler geht aber noch weiter. Reziprozität stellt für ihn das Grundelement für humane Sozialität dar. Ohne ein gewisses Maß an Reziprozität sei Gesellschaft als "humane Behausung" nicht vorstellbar. Der Gaben- oder Gütertausch mache diese Reziprozität erfahrbar. Da nun aber der Austausch mit der "Entfaltung der Geldwirtschaft" zu einer immer abstrakteren Veranstaltung werde, drohe die so unerlässliche Reziprozitätserfahrung verloren zu gehen: schon bei Tauschverhältnissen mit stoffgebundenem Geld sei eine erhebliche Abstraktion vonnöten, um Reziprozität noch reflexiv zu erfahren, beim vollständig entsubstanzialisierten "begrifflichen Geld" (Kreditkarte) werde dies gänzlich unmöglich. Haeslers düstere Vision ist eine allumfassende "Disziplinargesellschaft". Offenbar treibt Haesler die Marxsche Denkfigur, dass Geld ein sich zunehmend verselbständigendes Gebilde sei, auf die Spitze, auch wenn er "Silvio Gesells Geldreform" (181) vage als Ausweg andeutet. Dadurch, dass Geld unsichtbar werde, sei es "im Begriff, elementarste Gegenseitigkeitsvorstellungen auszudieren" (198), so Haeslers Kernthese. Vielleicht darf man Menschen durchaus mehr Abstraktionsfähigkeit zutrauen. Bemerkenswerter jedoch ist, dass Haeslers Argumentation suggeriert, dass in Marktgesellschaften reziproke und damit symmetrische Tauschverhältnisse bestehen, solange Geld nur dinglich anfassbar ist. Mit Gell und Suhr lässt sich fragen, ob in einer kapitalistischen Marktordnung das Reziprozitätsprinzip nicht prinzipiell gerade sehr missachtet wird. Marx, der die gesellschaftliche Macht des Geldes wohl erkannte, hatte noch lapidar konstatiert: "Geld ist aber selbst Ware, ein äußerlich Ding, das Privateigentum eines jeden werden kann. Die gesellschaftliche Macht wird so zur Privat-

macht der Privatperson." (MEW 23, 146) Könnte die Entmaterialisierung des Geldes nicht möglicherweise gerade ein freilich ungenügender Schritt hin zur Lösung der Geld- und Kapitalproblematik sein, da ein mit der Tauschmittelfunktion und dem existentiellen Status unvereinbarer Eigentumscharakter des Geldes dann zumindest nicht mehr durch seine stoffliche Bedingtheit gegeben ist?

Über die hier angesprochenen, durch weitere Aufsätze erörterten Themen hinaus ist in weiteren Beiträgen etwas zu erfahren über das Verhältnis von Geld und Religion, über psychodynamische Aspekte des Geldes, über das Geld in Erziehung sowie in Paarbeziehungen, und auch über die "Entwicklung von Zentralbanken" sowie die "Börse". Die Hinterlassenschaft von Marx trägt wohl nicht unerheblich dazu bei, zumindest wenn man ihn orthodox liest, dass sich bei sozialwissenschaftlichen Geldbetrachtungen zuweilen das unbehagliche Gefühl einstellt, dass damit die kapitalistische Problematik mehr verschleiert wird als dass sie aufgeklärt würde. So leichtfertig lässt sich die vorliegende Aufsatzsammlung keinesfalls abtun. Zwar muss man sich durch manch sprachliches und argumentatives Dickicht schlagen, aber einer simplen kulturkritischen Geldpolemik wird nicht erlegen. Und, so scheint es, dieser niveauvolle sozialwissenschaftliche Diskurs zum Geld geht weiter. Nicht zuletzt um die monetäre Problematik, so wie sie von Gesell, Keynes und Suhr thematisiert wird, noch besser auszuleuchten und zu begründen, könnte es sehr lohnend sein, diesen Diskurs von dem Gesellschen Standpunkt aus aufzuarbeiten und weiter mitzuverfolgen. *Tilo König*

■ Okko Herlyn und Hans-Peter Lauer Kirche in Zeiten des Marktes – Ein Störversuch

Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag. 2004. 153 Seiten.

"Okko Herlyn, Professor an der Ev. Fachhochschule in Bochum, und Hans-Peter Lauer, Pfarrer für den kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt, haben ein Buch geschrieben, in welchem sie sich mit der Kirche unter den Bedingungen des Marktes auseinandersetzen. Indem sie ökonomische und gesellschaftliche Prozesse und Phä-

nomene beschreiben und kommentieren, öffnen sie den Blick für viele neue Erkenntnisse und Einsichten" – schreibt Nikolaus Schneider, Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, in seinem Vorwort. Dabei unternehmen die Autoren den Versuch, die Alleinherrschaft des Ökonomischen über alle Lebensbereiche theologisch zu hinterfragen und die Kirche davor zu warnen, "in Zeiten des Marktes" nun auch die Kirche selbst nach den Gesetzen des Marktes zu gestalten: "Ökonomische Kriterien, rein unternehmerische Denkungsarten oder produkt- und profitorientierte Marketingstrategien halten allenthalben, so scheint uns, fröhlichen Einzug in einen Tempel, aus dem sie der Herr der Kirche aber eigentlich schon einmal mit Schimpf und Peitsche hinausgejagt hat" (S. 3). Stattdessen sehen sie den Auftrag der Kirche, der sich wie ein roter Faden durch die Bibel zieht, darin, den Menschen "Recht zu schaffen, statt es recht zu machen" (S. 21). Denn es ist für die Verfasser bezeichnend, dass die Bibel auf dem großen bunten Markt der religiösen Bedarfsreizung und Bedarfsdeckung nicht mitspielt, weil dadurch nur die Not der Menschen noch mehr vernebelt und verdunkelt würde. Deshalb müsste die besondere "Dienstleistung" der Kirche darin bestehen, Gott als Störenfried eines totalen Marktes ins Spiel zu bringen und der Welt den "Griff in die Kiste der Opiate zu verweigern, statt kräftig mit auszuteilen."

Interessant ist, dass beide Autoren die biblische Botschaft mit der Kapitalismuskritik eines Karl Marx vergleichen. Indem die Bibel das Trügerische des Reichtums in dem "um sich selbst sorgenden Menschen sieht", der sich bereichert, "um mit seinen Unsicherheiten fertig zu werden", sieht Marx auch den Kapitalanleger im Dienste jenes "automatischen Subjekts", "welches das innerste Leben dieser Gesellschaft darstellt und seine wesentliche Eigendynamik ausmacht." Es ist diese "rastlose Bewegung des Gewinns", "deren Ziel allerdings nicht in der Anhäufung unzähliger Gebrauchswerte gipfelt. Geld wird in Ware verwandelt, Ware in mehr Geld. Dieser ständige Kreislauf kennt kein echtes Ende, und sein einziger Zweck ist die 'Verwertung des Wertes'" (S. 40f.).

Um aus diesem Kreislauf allerdings ausbrechen, ist Gott als Störfaktor ins Spiel zu

bringen. Die Kirche kann dies tun, indem sie die "Befreiung von einem sich selbst zum Gott erhebenden Markt und einer sich um keinen lebensdienlichen Zweck mehr scherenen Wirtschaft" bei Gott selbst sucht (S. 153), der in Psalm 82,8 gebeten wird: "Gott, mache dich auf und richte die Erde!" Wer dieses Buch liest, weiß etwas vom wahren Auftrag der Kirche heute in den "Zeiten des Marktes", in denen wir leben.

Christoph Körner

Arno Schelle
Das Problem des Zinsnehmens in der Theologie und Wirtschaft – Geschichte, Gegenwart und mögliche Zukunft eines alten Konstruktionsfehlers im Geld- und Währungssystem.

Books on Demand GmbH, 2001. (ISBN 3-8311-1806-X)

Arno Schelle (1968) ist Realschullehrer für Evangelische Religion, Geschichte, Arbeits- und Wirtschaftslehre sowie Sozialkunde. Das angezeigte Buch ist seine Examensarbeit in Religionspädagogik, betreut durch die Professoren H. Noormann und F. Johannsen (Uni Hannover). Alle Beteiligten kann man nur beglückwünschen. Als ideengeschichtlich-theologische Ergänzung zu Helmut Creutz "Das Geldsyndrom" hat dieses instruktive Buch beste Aussicht, für die Bildungsarbeit eines der Standard-Lehrbücher zu werden.

Mit Blick auf die historischen Sozialverhältnisse referiert Schelle die Rolle des Zinses sowohl im Mosaischen Gesetz als auch im Neuen Testament. Aufschlussreich sind die unterschiedlichen Interpretationen des Gleichnisses von den anvertrauten Pfunden (Lk 19, 11-28). Übersichtlich ist seine Darstellung der Zinsfrage in der Kirchengeschichte von der strikten Ablehnung durch die Kirchenväter bis zur Marginalisierung dieses Problems ab dem 16. und 17. Jahrhundert.

Wichtig ist auch sein fünfter Abschnitt über die Rolle der Zinsfrage zwischen Christen und Juden und als Vorwand für die Verfolgung der letzteren bis zum Holocaust. Zu bedauern ist allerdings, dass Schelle die gerade auch in der Judenfrage tiefgreifenden Unterschiede zwischen dem Weltbürger Silvio Gesell und Gottfried Feder, dem Ideengeber Hitlers, nicht verdeutlicht (S.95).

Sehr hilfreich sind seine zwei abschließenden Abschnitte: Unter der Überschrift "Zukunftswerkstatt: Der Markt der zinslosen Möglichkeiten" stellt Schelle folgende Praxisbemühungen dar: Leihgemeinschaften, Tausch- und Verrechnungsringe, Schuldnerberatung, Konkurs für kleine Leute, Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft, Selbsthilfebank Grameen in Bangladesh und Christen für gerechte Wirtschaftsordnung (CGW).

Im achten Abschnitt benennt er die vielfältigen Einstiegsmöglichkeiten im Schulunterricht für die Fächer Deutsch und Englisch (u.a. M. Ende bzw. Shakespeare), Mathematik (Zinseszinsrechnung) und vor allem Geschichte, Arbeitslehre, Geografie und Sozialkunde sowie Religion. Durch recht umfassende Auswertung und Nachweise der einschlägigen Literatur regt Schelle zu vertiefendem Studium an. Dieses Buch gehört in die Hand möglichst vieler Lehrer und Pfarrer und ist als Geschenk bestens zu empfehlen. Dorothee Sölle nannte es ein "sehr gutes Buch: knapp, klar, pädagogisch und verständlich."

Roland Geitmann

■ **Ralf Isenmann**
Natur als Vorbild

Marburg: Metropolis Verlag, 2003. 388 Seiten.

Die vorliegende Arbeit ist ein gelungenes Beispiel für die wissenschaftliche Arbeit mit interdisziplinärem Fokus, wie er zu Zeiten der klassischen Ökonomen noch üblich war, mit der Zeit jedoch zunehmend zur Ausnahme wurde. Ralf Isenmann stellt in seiner Dissertation die Frage nach dem Naturverständnis in der Ökonomik und dessen Folgen für das Wirtschaften und bewegt sich dabei im Grenzgebiet zwischen Wirtschaftswissenschaft und Philosophie. Kein Zufall, wie der Autor im Vorwort bemerkt, hat er doch in beiden Fachbereichen wissenschaftliche Erfahrungen sammeln können. Gerade eine solche fachübergreifende Sichtweise ist dem Gros zeitgenössischer Ökonomen allerdings abhanden gekommen.

Die sich immer weiter entwickelnde Spezialisierung in der Wissenschaft ist ein wesentlicher Grund für das eindimensional verkürzte Bild, das viele Ökonomen von der Natur haben: Natur als Kapital – Naturkapital –, das es im wirtschaftlichen

Prozess zu verwerten gilt. Bezeichnend für diese verkürzte Sichtweise und Bedeutung innerhalb der Ökonomie ist beispielweise die Tatsache, dass der Begriff 'Natur' in Wirtschaftslexika gar keine Erwähnung findet. Dies hat mitunter historische Ursachen. 'Wirtschaften' wird allgemein definiert als rationaler Umgang mit knappen Gütern. In vorindustriellen Zeiten und weit bis ins 20. Jahrhundert hinein sah man die Natur jedoch als unerschöpflich. Dies galt insbesondere für Ressourcen wie Luft, Boden oder Wasser. Die stetig expandierende Wirtschaft beanspruchte jedoch zunehmend die Natur: Luft, Boden und Wasser wurden immer stärker durch Schadstoffe belastet; mineralische und andere Ressourcen gelten heute nicht mehr als unerschöpflich, für einige wird eine Reichweite von nur noch wenigen Jahrzehnten vorausgesagt. Damit wird die 'Ressource' Natur knapp, womit sie Eingang erhält in das Betrachtungsfeld der Wirtschaftswissenschaft.

Diese Entwicklung befindet sich jedoch noch in einem sehr frühen Stadium, so dass unter Ökonomen immer noch das Bild von der Natur als Quelle von Ressourcen und als Senke für die Abfälle aus dem Wirtschaftsprozess vorherrscht. Die Mehrzahl der Ökonomen betrachtet die Natur als substituierbar durch andere Formen von Kapital; in ihren Augen geht es lediglich um einen Transformationsprozess, in welchem die Natur im wesentlichen Input-Charakter hat und dadurch der Wertschöpfung dient. Isenmann bezeichnet diese Art von Naturverständnis als Objektfunktion der Natur – 'Natur als Objekt'. Hinter diesem Naturverständnis steht die Überzeugung, dass Umweltprobleme technologisch zu lösen seien, letztlich also ein technokratisches Weltbild. Dahinter steht auch die Vorstellung von der Gleichrangigkeit der Systeme Natur und Wirtschaft.

Ein anderes Naturverständnis ergibt sich, wenn man erkennt, dass das System Wirtschaft ein Teil des Systems Natur ist und erstes von letzterem begrenzt wird bzw. abhängt. Der Autor formuliert diesen Sachverhalt sehr anschaulich, indem er schreibt: "...Ökonomie und Ökologie [gehen] aus einer gemeinsamen Wortverwandtschaft hervor. Das griechische Wort 'Oikos' bezeichnet zum

einen das Haus und den Haushalt der Ökonomie des Menschen. Zum anderen umfasst Oikos auch das Haus der Erde und den Haushalt der Natur. Da das Haus der Ökonomie in das umfassendere Haus der Erde eingebunden und der Haushalt der Ökonomie in den Haushalt der Natur eingebettet ist, sollten das Haus der Erde und der Haushalt der Natur bewahrt werden. Dabei könnte das jüngere Haus der Ökonomie durchaus vom älteren und größeren Haus der Natur lernen" (S. 6f.). Isenmann spricht damit zwei weitere Arten des Naturverständnisses an. Zum einen handelt es sich um das Verständnis von der 'Natur als Grenze'. Dieses Bild wurde und wird häufig aufgegriffen von Umweltschützern. Das bekannteste Beispiel hierfür ist wohl der Bericht des Club of Rome über "Die Grenzen des Wachstums".

Zum anderen wird durch die Möglichkeit des Lernens des wirtschaftenden Menschen von der Natur ihre Vorbildfunktion angesprochen, 'Natur als Vorbild'. Damit sind wir beim zentralen Thema des Autors. Er plädiert für ein neues, erweitertes Naturverständnis der Ökonomik und stellt dieses bewusst in Gegensatz zu den vorgenannten Auffassungen von der Natur als Ressource bzw. Senke und als Grenze. Der wesentliche Unterschied liege darin, dass die Natur bislang meist als Objekt begriffen wird, das es zu nutzen bzw. zu schützen gelte, im Falle des Bildes von der Natur als Vorbild jedoch als Subjekt verstanden wird, das Orientierung bieten kann für konkrete Umsetzungen im Wirtschaftsprozess. Als Beispiele hierfür werden die Bereiche Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft und naturverträgliche Technik genannt.

Dennoch steht das Verständnis von der Natur als Vorbild nicht im Widerspruch zu den vorgenannten Konzepten. So schreibt Isenmann: "Die Erkenntnisse, die aus ... [dem Konzept der] Natur als Vorbild für die Ökonomie gewonnen werden, könnten letztlich auch [...] durch das Verständnis der Natur als Objekt [...] und der Natur als Grenze [...] erreicht werden. Die Sichtweise der Natur als Vorbild [...] ist also weder zwingend noch eignen sich die daraus ableitbaren Erkenntnisse ohne detaillierte Überprüfung und weitergehende ökonomiespezifische Begründung. Gleichwohl kann die freiwillige Anerken-

nung der Natur als Vorbild als eine weitere legitime Sichtweise dazu beitragen, die umfassende Bedeutung der Natur für die Ökonomie als Grundlage des Überlebens [...] nicht außer acht zu lassen, sondern im Gegenteil die Natur grundlegend in der Ökonomie zur Geltung zu bringen" (S. 238).

Mit analytischem Verstand und einer umfangreichen philosophischen Argumentation gelingt es dem Autor, die verschiedenen Sichtweisen von der Natur herauszuarbeiten und die Sinnhaftigkeit des Verständnisses von der Natur als Vorbild für die Ökonomie zu etablieren. Damit schafft Isenmann eine theoretische Fundierung des Konzeptes, das bislang in der ökonomischen Theorie mehr oder weniger implizit Verwendung fand, einer argumentativ-theoretischen Grundlage jedoch entbehrte. Aufgrund seines optionalen – wenn auch nicht verbindlichen – Charakters und der damit verbundenen Chancen stellt die Sichtweise von der Natur als Vorbild eine wenig kontroverse Erweiterung der bisherigen Sichtweisen von der Natur dar. Für die Ökologische Ökonomie unzweifelhaft eine willkommene Ergänzung des theoretischen Repertoires, könnte das Konzept Isenmanns somit auch in der ökonomischen Orthodoxie auf Sympathie stoßen.

Thomas Lang

■ Holger Petersen Ecopreneurship und Wettbewerbsstrategie

Marburg: Metropolis Verlag, 2003. 361 Seiten

Das Thema Umweltschutz fand in den 1970er Jahren Eingang in die gesellschaftspolitische Diskussion. Bis weit in die 1980er Jahre dominierte dabei die Schilderung und Warnung vor der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen verbunden mit einer gewissen Protesthaltung gegen das wirtschaftliche und politische Establishment. Inzwischen ist in die ökologische Diskussion mehr Pragmatismus eingekehrt. Zahlreiche Lösungsansätze wurden auf politischer, bürgerlicher und wirtschaftlicher Ebene entwickelt. Aus politischen wurden unternehmerische Vorreiter, Firmengründer, die dem Konsumenten eine umweltverträgliche Alternative zu den hergebrachten Produkten bieten wollen. Dieses öko-

logisch motivierte Unternehmertum (Ecopreneurship) und dessen Marktstrategien bilden das Untersuchungsobjekt der vorliegenden Arbeit von Petersen. Als Unternehmen im Sinne des Ecopreneurship gelten dabei lediglich solche, die eine dezidiert positive Umweltleistung aufweisen, deren Geschäftstätigkeit mithin zu einer effektiven Entlastung der Umwelt führt.

In seiner empirischen Analyse von Ecopreneuren beschränkt sich der Autor auf die marktführenden Unternehmen (Sustainable Champions). Zentrale Eigenschaften solcher Unternehmen sind neben der positiven Umweltleistung die Innovation sowie das umweltorientierte Kerngeschäft. Wenig verwunderlich ist dabei, dass die meisten Sustainable Champions aus dem Mittelstand stammen. Dies ist im konventionellen Unternehmensbereich nicht anders. Eine Erklärung hierfür liefert die Institutionenökonomik: So sind große Unternehmen meist deswegen weniger innovativ als kleine und mittelständische, weil Management und Eigentümerschaft häufig auseinanderfallen. In diesem Fall aber seien "bezahlte Manager nur bedingt gewillt, zur Erschließung zusätzlicher Ertragschancen kalkulierte Risiken einzugehen. Sie agieren der Tendenz nach weniger 'unternehmerisch' als aktive Firmeninhaber" (S. 112).

Eine wichtige Erkenntnis bezüglich der Motivation von Ecopreneuren liefert Senge, der vom Autor wie folgt zitiert wird: Der Ecopreneur "hat gelernt, Veränderungskräfte zu erkennen und zu nutzen, anstatt sie zu bekämpfen" (S.118). Diese Feststellung beschreibt eine wesentliche Veränderung in der Einstellung ökologisch motivierter Akteure insgesamt, nicht nur von Unternehmern, im Vergleich zur oben angesprochenen Protesthaltung der 1970er und 1980er Jahre.

Zentral für die Unternehmereigenschaft ist somit das Schöpferische, das Kreative. Petersen wendet sich aus diesem Grund bewusst ab vom Konzept des Homo Oeconomicus und unterstellt dem Ecopreneur ein Streben nach Umsatzerfolgen bzw. Marktführerschaft unter Inkaufnahme gewisser Risiken, die aus der Infragestellung bestehender Ordnungen, Verfahren usw. resultieren (vgl. S. 47). Eine solche Haltung des Unternehmers ist nötig, um Wettbewerbsvorteile zu

erlangen, welche wiederum die Voraussetzung für eine Marktführerschaft sind. In zwei Kapiteln diskutiert Petersen ausführlich Angebots- und Vermarktungsstrategien von Ecopreneuren unter Zuhilfenahme von umfangreichem theoretischen und empirischen Handwerkszeug. Zentrale Faktoren sind dabei die Reputation des Unternehmens, dessen Innovationsfähigkeit und technische Kompetenz, die Nähe zum Kunden sowie die Exklusivität und selbstverständlich die ökologische Vorteilhaftigkeit der Produkte.

Die praktische Relevanz von Wettbewerbsstrategien begründet der Autor wie folgt: Zum einen wird die Bedeutung strategischer Vorgehensweisen im Ecopreneurship empirisch belegt. So setzen Unternehmer gemäß einer wissenschaftlichen Studie 20 % ihrer Arbeitszeit für die strategische Planung ein. Des weiteren belegen Aussagen von Ecopreneuren die Bedeutung von Wettbewerbsstrategien für den unternehmerischen Erfolg. Und nicht zuletzt ist die Notwendigkeit solcher Strategien theoretisch herleitbar: So ist es für Ecopreneure essentiell, sich auf zunehmend gesättigten und damit einer starken Konkurrenz ausgelieferten Märkten durchzusetzen und zu etablieren. Dies kann unter den genannten Bedingungen nur gelingen mit Hilfe einer Strategie, die dem Ecopreneur gegenüber den Konkurrenten das Alleinstellungsmerkmal und damit den Wettbewerbsvorteil liefert (vgl. S. 336f.).

Die vorliegende Arbeit untersucht eingehend die Rolle des strategischen Vorgehens von Ecopreneuren und benennt dabei die zentralen Voraussetzungen für die erfolgreiche Geschäftstätigkeit ökologischer Pionierunternehmen. Mit seinem umfangreichen theoretischen und empirischen Grundlagen richtet sich das Buch eher an das Fachpublikum aus Wissenschaft und Wirtschaft. Dennoch ist es auch für den interessierten Laien gut lesbar und verständlich. Sehr angenehm fällt das Werk auf durch seine sprachliche Exzellenz.

Abschließend sei der Autor nochmals mit einem interessanten Denkanstoß aus dem Schlusswort seiner Arbeit zitiert. Dort heißt es, dass seine Arbeit "mit dem Wachstum und Wettbewerb von Unternehmen zwei Phänomene zu Ziel-

größen [erhebt], die oft eher als Auslöser, denn als Therapie von Umweltproblemen behandelt wurden. Damit bietet die Themenstellung Anlass zur Reflektion über die Bewertung [...] der marktwirtschaftlichen Dynamik des Unternehmertums. Tatsächlich ist zum heutigen Zeitpunkt weder induktiv noch deduktiv der Nachweis zu erbringen, dass nachhaltige Entwicklung auf marktwirtschaftlichem Wege in globalen Dimensionen möglich ist. Vielmehr kann als Ansporn gelten, die Bestätigung dessen praktisch herbeizuführen" (S. 341). *Thomas Lang*

■ **Christa Liedtke**
Wir Reformer gestalten
Unternehmen neu

Stuttgart: S. Hirzel Verlag, 2003. 135 Seiten.

Das Buch ist ein Gruppenbericht einer siebenköpfigen Forschergruppe des Wuppertal-Instituts, die mit der Entwicklung und praktischen Umsetzung eines Analysekonzepts namens COMPASS befasst waren. COMPASS steht für "Companies' and Sectors' Path to Sustainability", d.h. für den "Pfad von Unternehmen und Branchen hin zur Nachhaltigkeit. Im Vorwort werden interessierte Bürger zur Teilnahme an der wissenschaftlichen Arbeit der Gruppe eingeladen.

Teil 1 ist der Darstellung der Wissenschaftlergruppe, die sich selbst als "Reformer" bezeichnet, durch den Lektor Thomas Menzel vorbehalten. Reformiert werden soll die Wirtschaft, besser die in ihr tätigen Unternehmen gemäß dem Leitbild der Nachhaltigkeit. Sich selbst Kühnheit zuzuschreiben und unter ein Foto des Institutsgebäudes die Worte "Ort kühnen Denkens" zu setzen (S. 13 und 14), erscheint allerdings etwas unbescheiden. Verfolgt wird ein Konzept der Ressourcenproduktivität. Anstelle nachsorgender Umweltpolitik soll die Wirtschaft "so umgestellt werden, dass sie bei gleicher oder besserer Qualität mit deutlich weniger Ressourcen" auskommt. (S. 16) Die Untersuchung von Stoffströmen und "ökologischen Rucksäcken" (= Materialinput – Eigengewicht des Produkts) steht am Anfang der Analyse. Zum Leitsatz der Gruppe wird, dass die Wende zur nachhaltigen Wirtschaft entweder in der Industrie oder eben gar nicht stattfindet. (S. 27) Bei der Vermittlung

der Ideen im Unternehmen "sind Begriffe wie Zukunftsfähigkeit oder Nachhaltigkeit ... zu abstrakt. Sie (das sind die Unternehmer oder Manager) wollen konkrete Vorteile sehen." (S. 32)

Teil 2 stellt das Analysekonzept COMPASS vor. Es begleitet Materialien auf ihrem gesamten Lebensweg von der Rohstoffförderung über die Verwertung im Produkt bis hin zur Entsorgung oder dem Recycling. Ausgehend von einem Team Zukunftsfähigkeit wird der Wissensstand der im Unternehmen tätigen Mitarbeiter/innen und Verantwortlichen erfasst (COMPASSprofil). Sodann wird unter dem Element COMPASSvision das Leitbild für den Aufbruch eines Unternehmens in die Zukunftsfähigkeit erstellt. Die COMPASS-analyse dient der Erfassung der Ist-Situation und der Erstellung einer Zukunftsfähigkeits-Agenda. Schließlich ist ein COMPASSmanagement zu implementieren und im COMPASSreport der Fortschrittsnachweis zu dokumentieren. Beispiele der Umsetzung werden dazu dargestellt und vor allem im Teil 3 für Branchen und Unternehmen aufgezeigt.

Verdienstvoll ist, dass das Buch nicht nur den Weg der anzustrebenden Entwicklung weist, sondern auch sagt, wie er evolutiv unter Einbeziehung von Unternehmen und Mitarbeiter/innen gegangen werden kann.

Jörg Gude

VERANSTALTUNGEN

■ "Wie geht es weiter mit dem sauberen Strom und der Energiewirtschaft?"

Kongress am 15. und 16. Oktober 2004 zum fünfjährigen Bestehen des Ökostromversorgers "Greenpeace energy eG". Dr. Franz Alt und andere Referent/innen werden sich mit der Frage "Welche Möglichkeiten bieten erneuerbare Energien?" beschäftigen.

Nähere Informationen und Anmeldung:

Jan Haase | eMail: info@greenpeace-energy.de
Internet: <http://genossenschaftstag.greenpeace-energy.de/>

■ Perspektiven der Hochschulentwicklung

am 23. und 24. Oktober 2004

■ Föderalismus: Gelingt die Reform?

am 20. und 21. November 2004

Tagungen des Seminars für freiheitliche Ordnung im Seminargebäude in Boll.

Nähere Auskünfte und Anmeldung:

Sekretariat des Seminars, Badstr. 35, 73087 Boll
Fon: 07164 – 35 73 | Fax: 07164 – 70 34
eMail: info@sffo.de | Internet: www.sffo.de

■ Sind wir zukunftsfähig?

Vortragsreihe "Forum Zeitfragen" in der Aula der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl jeweils mittwochs von 18.00 bis 19.30 Uhr mit Beiträgen von

- Dr. Hugo Godschalk: "Welche Chancen eröffnen Regionalwährungen?" (6. Oktober);

- Prof. Dr. Jörg Meuthen und Prof. Dr. Roland Geitmann: "Öffentliche Verschuldung – verantwortlich, vermeidbar, systembedingt?" (13. Oktober);

- Gerhard Dietz: "Bürgerhaushalt in Porto Alegre und Rheinfelden" (20. Oktober);

- Gerhard Kiechle: "Bürgerschaftliches Engagement" (27. Oktober);

- Lothar Baumelt "Leihgemeinschaften" (10. November).

Die Reihe wird mit Beiträgen zu umwelt- und europapolitischen Themen fortgesetzt.

Nähere Auskünfte:

Prof. Dr. Roland Geitmann
eMail: Geitmann@fh-kehl.de

■ Ringen um eine soziale Geldordnung

Arbeitstagung vom 12.–14. November 2004 an der Universität Trier, Universitätsring 15 / Gebäude A, 54286 Trier mit Prof. Dr. Harald Spehl, Prof. Dr. Wolfgang Filc (angefragt), Udo Hermannsdorfer, Dr. Christoph Strawe und Prof. Dr. Margrit Kennedy.

Nähere Auskünfte:

Dr. Christoph Strawe, Stuttgart
eMail: BueroStrawe@sozialimpulse.de
Internet: www.sozialimpulse.de/fortbild.htm

■ Grundlagen und Perspektiven einer zukunftsweisenden Wirtschaftsordnung

Einführungsseminar vom 3.–5. Dezember 2004 in der Silvio-Gesell-Tagungsstätte zwischen Wuppertal und Neviges, Schanzenweg 86, mit Beiträgen von Klaus Popp: "Von der Freiwirtschaft zur Fairconomy" und Helmut Creutz: "Ökonomie ohne Kollaps".

Der Freitagabend ist dem Kennenlernen und dem Informationsaustausch vorbehalten.

Nähere Auskünfte und Anmeldung:

INWO Geschäftsstelle, c/o Klaus Popp

Blasiusstrasse 63, 40221 Düsseldorf.

Tel.: 0211 – 304 105 | eMail: INWO@INWO.de

DIE MITWIRKENDEN DIESES HEFTS

Prof. Dr. Roland Geitmann

Martin-Bucer-Str. 6, 77694 Kehl

Dipl.-Vw. Ass.Jur. Jörg Gude

Wiedel 13, 48565 Steinfurt

Prof. Dr. Joseph Huber

c/o Universität Halle-Wittenberg –
Institut für Soziologie

Emil-Abderhalden-Str. 7, 06108 Halle/S.

Mag. Sozialwiss. Tilo König

Timmersloher Str. 26, 28215 Bremen

Dr. Christoph Körner

Erlbachtal 40, 09306 Erlau

Prof. Dr. Thomas Korenke

c/o FH Gelsenkirchen Fachbereich Wirtschaftsrecht
August-Schmidt-Ring 10, 45665 Recklinghausen

Dipl.-Vw. Thomas Lang

Friedrichstr. 19, 90408 Nürnberg

Prof. Dr. Dirk Löhr

Riottestr. 14, 66606 St. Wendel

Dr. Christopher Mensching

christopher.mensching@web.de

Tanja Rathgeber

Westmarkstr. 107, 76227 Karlsruhe

Jahrbuch für Bodenpolitik 2004 Flächeninanspruchnahme und Flächenhaushaltspolitik

Herausgegeben von Hartmut Dieterich,
Dirk Löhr und Stephan Tomerius

228 Seiten – ISBN: 3-89700-386-4

Das Jahrbuch für Bodenpolitik beleuchtet im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit der knappen Ressource Boden die ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte der Bodennutzung. In der vorliegenden ersten Ausgabe wird schwerpunktmäßig der permanente Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsfläche thematisiert, der trotz konjunktureller Flaute immer noch ca. 105 ha pro Tag beträgt und eines der dringlichsten Umweltprobleme Deutschlands darstellt. Ausgehend von raumplanerischen Strategien und Leitbildern werden rechtliche und wirtschaftliche Instrumente zur Begrenzung des Flächenverbrauchs von namhaften Fachleuten und Vertretern der im Bundestag vertretenen Parteien diskutiert. Weitere Problembereiche sind Nutzungskonkurrenzen (Verkehr und landwirtschaftliche Nutzung) sowie Verteilungsfragen, die mit der Begrenzung von Bodennutzungen verbunden sind.

Verlag für Wissenschaft und Forschung GmbH

Postfach 30 40 51 | D – 10725 Berlin

eMail: info@vwf.de | Internet: www.vwf.de